BX
8061
M7
A5
1899
GTU
Storage

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
LIBRARY

Synodal-Handbuch

der deutschen

ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Auf Beschluß der Synode zusammengestellt.

Gal. 5, 1. 1 Cor. 14, 40.

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY

Vierte revidirte Auflage.

St. Louis, Mo.
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.
1899.

BX8048
.M5
BX
8061
M7
A5
1699

PACIFIC LUTHERAN
THEOLOGICAL SEMINARY
LIBRARY

17650

Vorbemerkung.

Dem Beschluß der Synode gemäß erscheint hiermit eine neue, revidirte Auflage des Synodal-Handbuchs. Da die dritte Auflage im Jahre 1888 veröffentlicht war, so waren in diese neue Ausgabe alle Beschlüsse, Bestimmungen, Ordnungen, Instructionen 2c. aufzunehmen, die seit 1887 in Kraft getreten sind, sowohl auf dem Gebiet der Allgemeinen Synode, als auch auf dem der einzelnen Districte; und da bei der Ausarbeitung des Manuscripts erst drei Berichte der Districtssynoden des Jahres 1898 im Druck erschienen waren, so mußte mit 1897 geschlossen werden. Gleichwohl ist der Umfang des Handbuchs von 122 auf 169 Seiten gestiegen. Das 16 Seiten starke Register wird hoffentlich den Gebrauch des Buches erleichtern; auch sind sonst in gleichem Interesse manche Fingerzeige und Verweisungen gegeben. Rechte Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit

wird erst dann im Synodal-Handbuch möglich sein, wenn die Synode selbst eine Revision vollzieht, veraltete oder nur noch theilweise geltende Beschlüsse aufhebt, einander zu widersprechen scheinende Bestimmungen ausgleicht, einheitliche Ordnungen trifft und nothwendige Ergänzungen macht.

St. Louis, Mo., im Januar 1899.

L. Fürbringer.

Ludwig Ernst 1864–
1947

Inhaltsverzeichniß.

I. Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten 1

II. Die kirchlichen Anstalten der Synode 59

III. Publicationen der Synode. — Concordia-Verlag (Concordia Publishing House) 97

IV. Unterstützungssache 111

V. Missionen 123

VI. Legate 139

VII. Visitation 142

VIII. Vermischtes 147

IX. Das Verhältniß der Synode von Missouri, Ohio u. a. St. zu andern Synoden. 151

X. Constitution der ev.-luth. Synodalconferenz von Nord-America 154

Abkürzungen.

A. = Bericht der Allgemeinen Synode.
A.‡ = Beschlüsse der Districte, 1887 von der Allgemeinen Synode ratificirt.
C. = Bericht des Canada-Districts.
CO. = Bericht des California- und Oregon-Districts.
I. = Bericht des Illinois-Districts.
Io. = Bericht des Jowa-Districts.
K. = Bericht des Kansas-Districts.
M. = Bericht des Mittleren Districts.
MD. = Bericht des Minnesota- und Dakota-Districts.
Mi. = Bericht des Michigan-Districts.
N. = Bericht des (früheren) Nördlichen Districts.
Nb. = Bericht des Nebraska Districts.
NW. = Bericht des (früheren) Nordwestlichen Districts.
O. = Bericht des Oestlichen Districts.
S. = Bericht des Südlichen Districts.
W. = Bericht des Westlichen Districts.
Wi. = Bericht des Wisconsin-Districts.
S.-C. = Bericht der Synodalconferenz.

Die hinter diesen Abkürzungen stehenden römischen Ziffern weisen hin auf die Nummer der Synodalberichte, die arabischen Ziffern auf die Seite derselben.

I. Constitution der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Capitel I.

Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes.

§ 1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Apost. 15, 1—31.)

§ 2. Der Wille des HErrn, daß sich die mancherlei Gaben zum gemeinsamen Nutz erzeigen sollen. (1 Cor. 12, 4—31.)

§ 3. Vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung besonderer kirchlicher Zwecke (Seminar, Agende, Gesangbuch, Concordienbuch, Schulbücher, Bibelverbreitung, Missionsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kirche 2c.).

§ 4. Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Eph. 4, 3—6. 1 Cor. 1, 10.) und gemeinsame Abwehr des separatistischen und sectirerischen Unwesens. (Röm. 16, 17.)

§ 5. Schützung und Wahrung der Rechte und Pflichten der Pastoren und Gemeinden.

§ 6. Herbeiführung der größtmöglichen Gleichförmigkeit im Kirchenregiment.

Capitel II.

Bedingungen, unter welchen der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fortdauern kann.

§ 1. Das Bekenntniß zu der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.

§ 2. Annahme der sämmtlichen symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche (als da sind: die drei ökumenischen Symbola, die ungeänderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der große und kleine Katechismus Lutheri und die Concordienformel), als der reinen ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts.

§ 3. Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Diener der Kirche; Theilnahme an dem Gottesdienst und den Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Tractaten- und Missionswesen 2c.

§ 4. Alleiniger Gebrauch reiner Kirchen- und Schulbücher (Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Lehrbücher 2c.). Wenn es in Gemeinden nicht thunlich ist, vorhandene irrgläubige Gesangbücher mit rechtgläubigen zu vertauschen, so kann der Prediger einer solchen Gemeinde nur unter der Bedingung Glied der Synode werden, wenn er das irrgläubige Gesangbuch 2c. mit öffentlichem Protest gebrauchen und allen Ernstes auf Einführung eines rechtgläubigen hinwirken zu wollen verspricht.

§ 5. Ordentlicher (nicht zeitweiliger) Beruf der Prediger und ordentliche Wahl der Deputirten durch die Gemeinden, sowie Unbescholtenheit des Wandels der Prediger und der Deputirten.

§ 6. Versorgung der Kinder der Gemeinden mit christlichem Schulunterricht.

§ 7. Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 8. Unbekannte können nicht als Glieder der Synode eintreten, es sei denn, daß sie sich, was Lehre und Leben betrifft, gehörig legitimiren können.*)

*) S. „Weitere Bestimmungen, Erklärungen 2c. zur Constitution".

Capitel III.

Aeußerliche Einrichtung der Synode.

§ 1. Bestandtheile des Synodalpersonals sind: die Diener der Kirche und die Deputirten der Pfarrgemeinden, von denen jede einen derselben zu wählen das Recht hat.*) Prediger oder Deputirte, wenn sie aus gegründeter Ursache abwesend sind, können in einem betreffenden Falle ihre Stimmen schriftlich abgeben.**)

§ 2. Nur berathende Mitglieder sind alle von Gemeinden nicht bevollmächtigte rechtgläubige Prediger, Predigtamtscandidaten und Lehrer, und alle außer den Deputirten erscheinende Abgesandte einer Gemeinde des Synodalverbandes.*)

§ 3. Die ganze (oder die Allgemeine) Synode ist in Districtssynoden eingetheilt, deren geographische Grenzen durch die Allgemeine Synode bestimmt sind und von derselben nach Umständen verändert werden können.

§ 4. Die Allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Districtssynoden jedes Jahr in der Zwischenzeit, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre fallen die Districtssynoden aus.

§ 5. Die Allgemeine Synode erwählt während der Sitzungszeit auf drei Jahre unter sich aus den Dienern der Kirche nach Stimmenmehrheit einen Präses, zwei Vicepräsides (einen für den östlichen, den andern für den westlichen Theil der Synode), einen Secretär und einen Kassirer, welcher Letztere auch aus den Deputirten gewählt werden kann. Die Districtssynoden erwählen ihre Beamten, nämlich je einen Präses, einen Vicepräses, einen Secretär und einen Kassirer, unter gleichen Vor-

*) S. Cap. VI, I, § 3, und „Weitere Bestimmungen" 2c. Eine Parochie, die aus mehreren Gemeinden besteht, aber nur einen Pfarrer hat, kann nur einen stimmberechtigten Deputirten senden. Andere Abgesandte sind nach § 2 nur berathende Glieder.

**) S. „Zusatz und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode" und „Weitere Bestimmungen" 2c.

aussetzungen, ebenfalls für den Zeitraum von drei Jahren, und zwar in dem der Allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre. Von allen diesen Aemtern kann Einer Person nur Eines derselben übertragen werden.*)

§ 6. Die Districtssynoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren District allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Districtssynode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesammtconstitution nicht zuwiderlaufen.

§ 7. Alle Synodalversammlungen sind öffentlich; doch kann die Synode, wenn sie es für nöthig findet oder darum angegangen wird, von dieser Regel eine Ausnahme machen.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.

§ 9. Während der Sitzungszeit der Synode wird mehrmals von Synodalgliedern über Gegenstände, die der Präses denselben wenigstens drei Monate vorher bestimmt, gepredigt.

§ 10. Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden, alle anderen Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses.

Capitel IV.

Geschäftskreis der Synode.

A. Geschäftskreis der Synode überhaupt.

§ 1. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der Lehre innerhalb des Synodalbezirks.

§ 2. Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer des Synodalbezirks.*)

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

§ 3. Gemeinsame Vertheidigung und Ausbreitung der Kirche.

§ 4. Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten, auch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder ganzen Parteien in den Gemeinden, jedoch das Letztere nur in den Fällen, in welchen die Synode von allen Betheiligten darum angegangen wird.*)

§ 5. Anstrebung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in den Ceremonien.

§ 6. Sorge für eine treue Erfüllung aller Pflichten des Predigtamtes, insonderheit für die Ausübung einer echt evangelischen Seelsorge in allen ihren Zweigen; demgemäß auch Förderung eines gründlichen Confirmationsunterrichts überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die irrigen Lehren der herrschenden Secten, und Einführung und Erhaltung sonntäglicher Katechisationen mit der confirmirten Jugend.

§ 7. Sammlung kirchlich-statistischer Nachrichten aus dem Synodalbezirk nebst Anlegung einer americanisch-lutherischen Kirchen-Chronik.*)

§ 8. Lebendiger Verkehr mit der lutherischen Kirche des Auslandes.

§ 9. Die Synode ist in Betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein berathender Körper. Es hat daher kein Beschluß der Ersteren, wenn selbiger der einzelnen Gemeinde etwas auferlegt als Synodalbeschluß, für Letztere bindende Kraft. — Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gemeinde durch einen förmlichen Gemeindebeschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. — Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihre Verhältnisse ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen und resp. zu verwerfen.

---

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

B. Geschäftskreis der Allgemeinen Synode insonderheit.

In den Geschäftskreis derselben gehört alles, was für alle einzelnen Districtssynoden als Gesammtkörper zu verwalten ist, als: Allgemeine Aufsicht über die Lehre und über die treue Ausführung dessen, was die Gesammtconstitution vorschreibt, innerhalb jedes einzelnen Districts; Bestimmung der Grenzen des Gebietes der einzelnen Districtssynoden; Untersuchung und Entscheidung aller solcher Fälle, in welchen entweder von der Entscheidung ihrer Beamten oder von der Entscheidung einer der Districtssynoden an die Entscheidung der Allgemeinen Synode appellirt worden ist;*) Innere Mission in den Staaten Nordamericas, über welche sich keine der Districtssynoden erstreckt; Heidenmission; Errichtung, Erhaltung und Beaufsichtigung von Lehranstalten zur Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienste der Kirche und Wahl der Lehrer und sonstigen Beamten in diesen Anstalten; Prüfung derjenigen, welche in einem der Districte um Aufnahme in den Synodalverband, um die Ertheilung der theologischen Candidatur oder um Ordination oder um Einweisung in das Amt nachsuchen; Herausgabe religiöser Zeitschriften als öffentlicher kirchlicher Organe; Anknüpfung neuer kirchenrechtlicher Verbindungen; Eingehen kirchlicher Verträge u. dgl.

C. Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode insonderheit.

In den Geschäftskreis jeder einzelnen Districtssynode, als solcher, gehört alles, was die Verwaltung der Sonderangelegenheiten derselben betrifft; die Districtssynoden sind hierin unabhängig, die Fälle allein ausgenommen, in welchen der Allgemeinen Synode durch die Constitution etwas aus jener Verwaltung ausdrücklich vorbehalten und überwiesen wor-

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

den ist. In den Geschäftskreis der Districtssynode gehört insonderheit Prüfung ihrer Schulamts-*) und kirchliche Ordination ihrer Predigtamtscandidaten und Einweisung derselben in das Amt; die Angelegenheiten der sogenannten Inneren Mission innerhalb ihres Districts, namentlich die Versorgung der predigerlosen Gemeinden innerhalb desselben, die sich an sie wenden; Unterstützung armer Gemeinden innerhalb ihres Districts zur Erlangung einer regelmäßigen Bedienung durch einen Prediger 2c.

Capitel V.

Ausführung

A. der Districtssynodalgeschäfte.

§ 1. Jede Districtssynode versammelt sich zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen Sitzung Bestimmung getroffen worden ist. Die Dauer der regelmäßigen Versammlungen darf nie auf mehr als sechs Tage ausgedehnt werden.**)

§ 2. Die Synode eröffnet ihre jedesmalige erste Sitzung mit einem von dem Allgemeinen Präses zu leitenden öffentlichen Gottesdienst; darauf werden die Namen der anwesenden stimmberechtigten Prediger und Deputirten, sowie der bereits in die Synode aufgenommenen berathenden Glieder von dem Secretär einregistrirt, nachdem die Beglaubigungsschreiben der Deputirten geprüft und anerkannt worden sind. Später wird die Aufnahme der sich zum Eintritt in die Synode Meldenden vollzogen und werden die Namen derselben ebenfalls in das Synodalregister eingetragen. Sollen Gemeinden in den Synodalverband aufgenommen werden, so ist die in

*) S. Cap. V, A, § 13, und „Weitere Bestimmungen" 2c. dazu. S. auch „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 2. Es besteht jetzt eine besondere Prüfungscommission für Lehrer.

**) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

selbigen angenommene und schriftlich niedergelegte Ordnung oder Constitution, wenn eine solche vorhanden ist, der Synode zur Einsicht vorzulegen. Melden sich Prediger, Candidaten des Predigtamtes oder Schullehrer zur Aufnahme in die Synode, welche bis dahin nicht Glieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, so haben sich dieselben vor ihrer Aufnahme einem vor der Synode mit der Prüfungscommission oder deren bestellten Ersatzmännern zu haltenden Colloquium zu unterwerfen.*)

§ 3. Der Districtspräses hält die Synodalrede und verliest den Jahresbericht.**)

§ 4. Der Districtspräses erstattet einen summarischen Bericht von den in der gegenwärtigen Versammlung zu besprechenden Gegenständen. Wer dergleichen Gegenstände der Synode vorlegen will, hat dieselben vier Wochen vorher und nur ausnahmsweise erst am Tage der Eröffnung der Synode dem Districtspräses schriftlich einzuhändigen.†)

§ 5. Der Districtspräses übergibt zur Vermeidung von Weitläufigkeiten gewisse Gegenstände einzelnen Committeen zur Berathung und Berichterstattung und zu Vorschlägen für die Beschlußnahme der Synode. Doch steht bei wichtigen Fällen jedem Gliede der Synode ein Protest gegen diese Maßregel zu.

§ 6. Jeder summarische Bericht sammt Vorschlägen wird der Synode erst zur Aufnahme vorgelegt; ist derselbe aufgenommen, so liegt er zur Berathung vor. Nach sorgfältiger Erwägung der Gründe und Gegengründe fordert der Präses zur Beschlußnahme oder resp. Abstimmung auf.

§ 7. Die Districtssynode fordert von ihrem Präses Bericht von den Ergebnissen seiner nach Instruction im vergangenen

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. S. auch „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. VI, A.

**) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. IV, A, 7.

†) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

Jahre gemachten Besuchsreisen, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen. Sollte hierbei der Fall eintreten, daß der Districtspräses einen Prediger bei der Synode anzeigte, welcher selbst nach mehrmaliger Ermahnung des Districtspräses, der betreffenden Gemeinde und des Ministerii in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel beharrte, so macht die Synode in ihrer Gesammtheit den letzten Versuch, den Angezeigten von dem Irrthum seines Weges zu bekehren. Hört der also Bestrafte nun auch die Synode nicht, so wird er von derselben ausgeschlossen und die Gemeinde desselben hat, wo das noch nicht geschehen, an ihm Christi Befehl, Matth. 18, 17.: „Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner", auszuführen. Auch hat der Districtspräses über den kirchlichen Zustand der besuchten Gemeinden Bericht zu erstatten, unter anderm, ob er in denselben etwas vorgefunden habe, was den unter Cap. II genannten Bedingungen widerspricht, ohne die betreffende Gemeinde zu Abthuung desselben vermocht zu haben.*)

§ 8. Die Districtssynode, welche in ihrer Gesammtheit die Aufsicht darüber hat, wie die Seelsorge von den zu ihr gehörenden Predigern gehandhabt wird, thut darüber Nachfrage und beurtheilt das Berichtete; zugleich fragt sie ihre Prediger, wie es in den Gemeinden stehe hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Beichtmeldungen, des Kirchengehens, des Abendmahlsgenusses, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finden, und welches überhaupt der kirchlich-sittliche Zustand derselben sei.

§ 9. Die Districtssynode untersucht und bespricht in ihren alljährlichen Sitzungen gemeinsam, welche Artikel der Kirchen-

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. IV, B.

lehre hauptsächlich in Wort und Schrift zu treiben, gegen welche Irrlehren und Gebrechen im Leben insonderheit der Kampf zu richten und wie in solcher Lehre und Wehre zu verfahren sei. Sie beurtheilt die bisherigen Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften der Synode und gibt für deren fernere Thätigkeit die ihr nöthig erscheinenden Erinnerungen.

§ 10. Die versammelte Districtssynode bespricht sich über die Bedürfnisse der innerhalb ihres Districts befindlichen und im Kirchlichen verlassenen Lutheraner und thut die zu Abhülfe jener Bedürfnisse nöthigen Schritte.

§ 11. Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat dieselbe ernstliche Sorge zu tragen, daß erstere so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem die Synode diesen Gemeinden Candidaten für das vacante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte, d. i. aus Lutheranern, Reformirten und sogenannten Evangelischen oder Unirten bestehende, sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit, und die wahre Liebe des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

a. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie allein die lutherische Kirche thut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

b. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein schriftgetreuen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich von den heiligen Sacramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt, und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

c. wenn die vormals Nicht-Lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heiligen Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche eintreten

und hiermit aufhören, Reformirte, sogenannte Evangelische oder Unirte u. dergl. zu sein.

§ 12. Nur in solchen Fällen kann die Synode um Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen, noch die jeder einzelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt, noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung, wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle nothwendig ist; ergeht hingegen an den Districtspräses außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Districtspräses oder durch eine von demselben erwählte Committee erledigt.*)

§ 13. Die Prüfung derjenigen, welche Schulamtscandidaten werden wollen oder in ein Schulamt eingewiesen werden sollen, hat der Pastor des Orts, wo möglich mit Zuziehung eines der benachbarten Pastoren, zu vollziehen, die hierüber dem Examinirten ein Zeugniß zur Vorlegung in der Synode auszustellen haben. Die Gegenstände der Prüfung, als höchstes Ziel, sind: Bibelkenntniß und Schriftverständniß, Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Katechismen Lutheri, Kirchen- und Reformationsgeschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinant eine schriftliche Katechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird. Der neue Schullehrer ist von dem Pfarrer des Orts öffentlich und feierlich in der Schule mit Verpflich-

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. IV, A, § 4.

tung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in sein Amt einzuweisen.*)

§ 14. Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in das Amt wird unter den in Cap. VI, A, § 9, angegebenen Einschränkungen von dem betreffenden Districts-präses vollzogen; er verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigstens Einem der benachbarten Prediger und wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämmtlichen symbolischen Bücher, und zwar nach dem Formular einer anerkannt rechtgläubigen Agende.

Die Ordination wird nur dem ertheilt, welcher eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist. Hier gebräuchliche sogenannte Licenzen werden von der Synode nicht gegeben, weil sie wider die Schrift und alle Kirchenpraxis sind.**)

§ 15. Die Districtssynode unterstützt nur solche Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamtes, welche dies durchaus bedürfen und ein aufrichtiges Verlangen nach dem vollen Genusse der Gnadenmittel kund geben.

§ 16. Die Districtssynode wacht darüber, daß ihre Prediger den Katechumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1 Cor. 11, 28. selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Katechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Be-

*) S. Cap. IV, C und „Weitere Bestimmungen" ꝛc. zu Cap. V, A, §§ 2 und 13; §§ 13 und 14. S. auch „Weitere Bestimmungen" ꝛc. zu Cap. V, B, § 2. Es besteht jetzt auch eine Prüfungscommission für Lehrer.

**) S. „Weitere Bestimmungen" ꝛc.

weissprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Secten daraus widerlegen können.

Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich gegen hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat darauf zu sehen, daß seine Confirmanden eine gute Anzahl solcher guter kirchlicher Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen als Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können.*)

§ 17. Die Districtssynode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderem, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen.

§ 18. Die Districtssynode fordert von jedem ihrer Prediger, zu ihrer Jahresversammlung statistische pfarramtliche Nachrichten aus dem letztverflossenen bürgerlichen Jahre einzusenden.**)

§ 19. Die Prediger jeder Districtssynode werden von derselben in verschiedene Districtspredigerconferenzen abgetheilt, welche alljährlich wo möglich zweimal Versammlung halten, deren Protokolle der Districtssynode zur Beurtheilung eingesendet werden.*)

§ 20. Zu gültiger Abhaltung der Districtssynodalversammlung wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von wenigstens dem Dritttheil der stimmberechtigten Glieder erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilen Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 21. Die Wahl der neuen Beamten wird immer in dem der Allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre vorgenommen.

---

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

**) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. IV, A, § 7.

B. Ausführung der Geschäfte der Allgemeinen Synode.

§ 1. Die Allgemeine Synode hat zu Ausführung ihrer Geschäfte außer den gewöhnlichen, Cap. III, § 5, genannten Beamten noch folgende:

a. eine Prüfungscommission;*) b. der Zahl ihrer Anstalten entsprechende Aufsichtsbehörden; c. ein Wahlcollegium; d. eine Heidenmissionscommission;**) e. einen Correspondenten mit der lutherischen Kirche des Auslandes; f. einen Chronicisten; g. je einen Redacteur für ihre Zeitschriften; h. ein Committee zur Herausgabe derselben.†) ††)

§ 2. Die Prüfungscommission soll aus dem Präsidenten der Anstalt und dem Districtspräses des betreffenden Districts bestehen. Dieser Districtspräses hat in der Prüfungscommission den Vorsitz und ist mit seinem Miteraminator ermächtigt, in dringenden Nothfällen die Prüfung einem anderen hierzu tüchtigen Gliede der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets öffentlich vor urtheilsfähigen Zeugen geschehen, daher in betreffenden Fällen das Examen auch wissenschaftlich gebildeter Candidaten in der deutschen Sprache abzuhalten ist.

Das Examen soll beides, schriftlich und mündlich, sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, und endlich ein kurzer Abriß des Lebenslaufs, sowie ein glaubwürdiges Sittenzeugniß. Münd-

---

*) Es bestehen jetzt drei Prüfungscommissionen. S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 2.

**) Es gibt jetzt auch Commissionen für Innere, Englische, Juden-, Emigranten- und Taubstummenmission.

†) Das jetzige sogenannte Directorium des Concordia Publishing House.

††) Es gibt jetzt auch eine Commission für Legatverwaltung, eine Unterstützungscommission, eine Revisionscommission für Druckerei, Agentur und Kasse und vier Bücherrevisionscommissionen (für Bücher durchaus religiösen Inhalts für deutsche Sprach- und Lesebücher, für englische Bücher und für Realien).

lich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelkenntniß und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntniß der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insonderheit Reformationsgeschichte, praktische Seelsorge; desgleichen hat der zu Examinirende die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Alles dies geschieht, wie bereits bemerkt, öffentlich. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangeliums habe (2 Tim. 2, 15.), auch ob er lehrhaftig, sowie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei.

In Betreff der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, finden zwei Klassen derselben statt; zur ersten gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in der Regel in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen (in den sogenannten praktischen Disciplinen) in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heiligen Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren.

Nach bestandenem Examen ist den Candidaten ein ausführliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, welche examinirt sein wollen, haben sich etwa sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Districtspräses zu melden und hierbei Lebenslauf und Sittenzeugniß beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examenpredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Candidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von anderen an-

erkannt rechtgläubigen kirchlichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.*)

§ 3. Für jede der Lehranstalten der Synode besteht je eine Aufsichtsbehörde, welche von je dem betreffenden Districts-präses, einem zu wählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und drei zu wählenden passenden Personen aus der Hörerschaft der Gemeinde, zu welcher die Anstalt gehört, gebildet wird. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

§ 4. Die Erwählung der Lehrer an den Anstalten der Allgemeinen Synode geschieht durch ein Wahlcollegium, welches aus der betreffenden Aufsichtsbehörde, die bei der Wahl nur Eine Collectivstimme hat, und aus sechs von der Allgemeinen Synode zu erwählenden Personen besteht. Dieses Collegium stellt Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das betreffende Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, eine gewisse Person als Candidaten für das vacante Lehramt mit aufzustellen. Dies muß aber binnen vier Wochen nach der im „Lutheraner" veröffentlichten Anzeige geschehen.

Auch hat das Lehrerpersonal und jede Synodalgemeinde das Recht, gegen irgend eine der als Candidaten aufgestellten Personen, innerhalb vier Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung sämmtlicher Candidaten, zu protestiren auf Grund nachgewiesener irriger Lehre, oder nachgewiesenen ärgerlichen Lebens. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlcollegium das Resultat derselben durch den „Lutheraner" öffentlich bekannt zu machen. Die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt hat

---

*) S. „Weitere Bestimmungen" ꝛc.

sofort nach der Wahl die Vocation dem gewählten Candidaten zuzustellen.

Für außerordentliche Fälle behält die Allgemeine Synode das Recht sich vor, wenn sie in Sitzung ist, Wahlen für Besetzung von Lehrerstellen für ihre Anstalten selbst zu vollziehen; jedoch unter der Bedingung, daß die in solchen Fällen vollzogenen Wahlen den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Geht innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der geschehenen Wahl durch den Secretär des Wahlcollegiums kein berechtigter Protest gegen dieselbe an diesen ein, so ist die Wahl gültig.*)

§ 5. Die Heidenmissionscommission besteht aus einem Präses, einem Secretär und einem Kassirer, welche von den Gliedern der Allgemeinen Synode auf drei Jahre erwählt werden und ihr Amt der ihnen gegebenen Instruction gemäß zu führen haben.**)

§ 6. Der erwählte Correspondent ist bestellt, im Namen der Allgemeinen Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland, einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Correspondenz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln und es dadurch zu bezeugen und zu bethätigen, daß die Kirche nur Eine sei im Geist, Glauben, Lehre und Bekenntniß zu allen Zeiten und an allen Orten.

§ 7. Der Chronicist hat die Aufgabe, im Namen der Synode und mit deren Beglaubigung die merkwürdigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der americanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe, und die Einwirkungen, welche sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der americanisch-lutherischen Kirche zu liefern.

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.
**) S. „Heidenmission".

§ 8. Die Allgemeine Synode versammelt sich in jedem dritten Jahre einmal zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen allgemeinen Synodalversammlung Bestimmung getroffen worden ist. Für Ausnahme siehe Cap. VI, E, § 9. Die Dauer dieser Versammlungen darf nie auf mehr als zehn Tage ausgedehnt werden.*)

§ 9. Form und Ordnung in den Versammlungen der Allgemeinen Synode ist der der Districtssynodalversammlungen gleich, wie Cap. V, A, §§ 2—7, angegeben, nur daß in den Versammlungen der Allgemeinen Synode deren eigene Beamte fungiren und die Aufnahme neuer Synodalglieder allein durch die betreffende Districtssynode vollzogen wird.*)

§ 10. Der Allgemeine Präses erstattet Bericht von den Ergebnissen seiner Amtsverwaltung während des verflossenen Trienniums, worauf die Versammelten, was in Folge der Kenntnißnahme von dem Zustande der ganzen Synodalgemeinde zu thun sei, in ernste Berathung ziehen.

§ 11. Die bisherigen Leistungen der Redacteure der Zeitschriften, welche Organe der Allgemeinen Synode sind, werden beurtheilt und denselben Instructionen für ihre fernere Thätigkeit gegeben.

§ 12. Die Versammelten besprechen sich über die geeigneten Maßregeln zur Betreibung der Inneren Mission außerhalb der Districtssynodalsprengel.

§ 13. Der Bericht der Heidenmissionscommission wird verlesen und über fernere Schritte in Sachen der Heidenmission Berathung gehalten.

§ 14. Der Bericht der Aufsichtsbehörden über den Stand der Lehranstalten der Allgemeinen Synode wird verlesen, und werden hierauf in Ansehung dieser Anstalten die nöthigen Anordnungen getroffen.

§ 15. Der Correspondent für das Ausland, sowie der Chronicist, statten ihren Bericht ab.

---

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

§ 16. Zu gültiger Abhaltung einer Versammlung der Allgemeinen Synode wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von mindestens dem Dritttheil der Synodalgemeinden in ihren Vertretern und zwar wenigstens durch je Einen derselben erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilige Vertreter jener Beamten gewählt.*)

§ 17. Die neuen Beamten werden am Schlusse jeder Versammlung der Allgemeinen Synode gewählt.**)

Capitel VI.

Rechte und Pflichten der Beamten und übrigen Glieder der Synode.

Die Beamten der Synode haben nur solche Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen sind, und es sind dieselben dafür, sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten, der Synode in Allem verantwortlich. Sie können daher jederzeit von der Synode zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen in christlicher Ordnung ihres Amtes entsetzt werden. Auch behält sich die Synode vor, wenn irgend ein von ihr aufgerichtetes Amt nicht mehr zum Heile dient, solches, auch das des Allgemeinen Präses, sofort wieder aufheben zu können.

A. Rechte und Pflichten eines Districtspräses.

§ 1. Er hat den Gang der Verhandlungen bei den Versammlungen der Synode seines Districts zu leiten, auf daß alles in christlicher Ordnung eingerichtet werde.

§ 2. Er hat die entscheidende Stimme, wenn bei Abstimmung über Dinge, die nicht Gewissenssache sind, Stimmen-

*) S. „Zusatz und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode".

**) Die Synode hat auch die Aufsicht über das Taubstummeninstitut und über das Waisenhaus in Addison übernommen. S. „Weitere Bestimmungen" zu Cap. V, B.

gleichheit stattfindet und falls die Sache nicht wohl vertagt werden kann.

§ 3. Er ist ermächtigt, zur Erledigung vorliegender Geschäfte bestimmte Committeen zu ernennen. (Vgl. Cap. V, A, § 5.)

§ 4. Er hat alle an ihn zur Vorlage für die Synode ergangenen Eingaben derselben vorzulegen.

§ 5. Er hat die Prüfungs- und Ordinationszeugnisse und überhaupt alle im Namen der Synode seines Districts ausgehenden Schreiben und Documente zu unterzeichnen.

§ 6. Er hat allen Fleiß anzuwenden, während seiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchspiel seines Districts wenigstens einmal zu besuchen, worüber er bei der jährlichen Versammlung der Districtssynode seinen Bericht erstattet. Es ist ihm während seines Aufenthalts unter den besuchten Gemeinden gestattet, durch den Vorstand der letzteren eine Gemeindeversammlung zusammenzuberufen. Auch hat er, wo möglich, zu dieser Zeit in der besuchten Gemeinde eine Predigt zu halten.*)

§ 7. Er hat, wo möglich, den Pastoralconferenzen seines Districts beizuwohnen.

§ 8. Er hat, wo möglich unter Beihülfe der benachbarten Prediger, die neuberufenen Diener der Kirche zu ordiniren.

§ 9. Er kann seine Verrichtungen bei der Ordination, wo nöthig, irgend einem bereits ordinirten Prediger übertragen. Dieser Auftrag muß jedoch stets von ihm, dem Districtspräses, schriftlich ertheilt werden.

§ 10. Er hat auch außerhalb der Synodalsitzungen auf Ersuchen Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 11. Er hat sich in seinen Beaufsichtigungsgeschäften streng nach der schriftlichen Instruction zu richten, welche er hierzu von der Allgemeinen Synode erhält.

§ 12. Er hat die Macht, in dringenden Nothfällen Extraversammlungen der Synode seines Districts zusammenzuberufen, jedoch muß er vorher die Einstimmung von wenigstens

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

zwei Dritttheilen der stimmberechtigten Districtssynodalglieder zu Veranstaltung einer Extraversammlung eingeholt haben. Leidet aber die Zusammenkunft keinen Aufschub, so ruft er, nachdem er hiervon den Allgemeinen Präses in Kenntniß gesetzt, ohne Weiteres die Synode zusammen, und ihre Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Dritttheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben. Uebrigens muß der Districtspräses in jedem Falle vorher den Allgemeinen Präses und alle Glieder mit dem Zweck der ausgeschriebenen Extraversammlung bekannt gemacht haben.

§ 13. Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder berathende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der anderen Beamten des Districts nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Districtspräses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei.*)

§ 14. Er hat, so oft ein Prediger seines Districts aus seinem Amt in ein anderes tritt oder dasselbe sonst niederlegt, insonderheit wenn er erklärt, von seiner Gemeinde vertrieben worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der Sache zu untersuchen.

§ 15. Er hat dafür zu sorgen, daß die, die Districtssynoden angehenden, Beschlüsse der Allgemeinen Synode seiner Districtssynode bekannt und von derselben in Vollzug gesetzt werden.

§ 16. Er hat die Obliegenheit, dem Allgemeinen Präses vierteljährlich einen Bericht über seine Amtswirksamkeit als Districtspräses einzureichen und demselben überhaupt alle nöthige Einsicht in seine (des Districtspräses) Amtswirksamkeit zu gestatten.*)

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c., zu Cap. VI, A.

B. Des Districtsvicepräses.

§ 1. Er hat auf Ersuchen seines Districtspräses in allen Verrichtungen dessen Stelle zu vertreten.

§ 2. Im Falle des Todes seines Districtspräses tritt er völlig in dessen Stelle ein, bis zu Ablauf der Dienstzeit des ersteren.

C. Des Districtssecretärs.

§ 1. Er hat das Protokoll während der Verhandlungen der Synode seines Districts zu führen.

§ 2. Er hat alle Schreiben und Documente seines Districts auszufertigen und zu unterschreiben.

§ 3. Er hat alles zu besorgen, was im Namen der Synode seines Districts zu veröffentlichen ist.

§ 4. Er hat ein genaues Register über alle Mitglieder der Synode seines Districts zu führen.

§ 5. Er hat ein Buch zu halten, worin die kirchliche Statistik seines Synodaldistricts enthalten ist.

§ 6. Er hat die Pflicht, die von ihm gesammelten statistischen Nachrichten dem Chronicisten der Allgemeinen Synode zu communiciren.

§ 7. Er hat das Districts-Synodalarchiv zu verwalten.*)

D. Des Districtskassirers.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Synode seines Districts im Namen desselben und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat nach Bestreitung der speciellen Ausgaben der Synode seines Districts (Regieaufwand, Reisekosten des Districtspräses, Druckkosten, etwaige extraordinäre Ausgaben), zu denen die Ausgaben für Innere*) und Heidenmission nicht zu rechnen sind, den Ueberschuß der Synodalkassengelder derselben an den Kassirer der Allgemeinen Synode abzuliefern, mit Ausnahme

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

der Gelder, welche der Districtssynode für bestimmte besondere Zwecke derselben übergeben worden sind.

§ 3. Er hat bei den jährlichen Versammlungen der Synode seines Districts Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und muß sich jederzeit eine von der Synode seines Districts oder deren Beamten angeordnete Revision gefallen lassen.

E. Des Allgemeinen Präses.

§ 1. Der Allgemeine Präses hat die Aufsicht in Betreff der Lehre, Praxis und resp. Amtsverwaltung über sämmtliche Beamte der Allgemeinen Synode, über alle Districtspräsides, über alle von der Allgemeinen Synode Angestellte, z. B. Seminar- und Gymnasiallehrer, den Allgemeinen Agenten, die Aufsichtsbehörde u. s. f. — und über die einzelnen Districtssynoden als solche.*)

§ 2. Er hat die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den im nächstvorhergehenden Paragraphen Genannten der Constitution der Synode gemäß in Lehre, Praxis und Amtsverwaltung verfahren werde; in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hievon Ermahnung zu ertheilen, und, wenn derselben nicht Statt gegeben wird, solches an die Allgemeine Synode zu bringen.

§ 3. Der Allgemeine Präses hat und soll stets haben die Gewalt der Berathung, Ermahnung, des Vorhalts. Administrativgewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der Allgemeinen Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nöthig machen und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist. Sonstige amtliche anordnende Entscheidungen können allein durch eine versammelte Synode oder durch andere betreffende Synodalbeamte gegeben werden. Gegebene Entscheide des Allgemeinen Präses sind daher nur in solchen Fällen für die Betreffenden bin-

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

dend, wenn selbige entweder schon an sich als Entscheidungen des Wortes Gottes gewissenbindende Kraft haben, oder wenn ihm, dem Allgemeinen Präses, in einem bestimmten Falle von den Betheiligten selbst schiedsrichterliche Gewalt gegeben worden, vorausgesetzt, daß seine Entscheidung nicht wider Gottes Wort ist. In jedem Falle kann von seiner, wie jeder andern Entscheidung an die der Allgemeinen Synode appellirt werden.

§ 4. Der Allgemeine Präses hat bei den Versammlungen der Allgemeinen Synode zur Leitung derselben die betreffenden Functionen, welche dem Districtspräses zur Leitung der Districtssynodalversammlungen zugewiesen sind.

§ 5. Der Allgemeine Präses hat die Pflicht, auch bei den Versammlungen der Districtssynoden gegenwärtig und durch Berathung thätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der Allgemeinen Synode zu berichten.*)

§ 6. Der Allgemeine Präses soll alle Lehranstalten in der Regel jährlich einmal visitiren.*)

§ 7. Der Allgemeine Präses hat auf Ersuchen den von ihm zu Beaufsichtigenden Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 8. Der Allgemeine Präses hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämmtlicher Districtssynoden in der Wahrheit, in Lehre und Praxis zu fördern und zu erhalten.

§ 9. Er hat das Recht, in dringenden Nothfällen eine Extraversammlung der Allgemeinen Synode auszuschreiben, vorausgesetzt, daß die Majorität der Districtspräsides diese Maßregel mit ihm für nöthig und heilsam erkennt. Er hat jedoch sämmtliche Gemeinden und alle sonstige Glieder der verschiedenen Districtssynoden mit dem Zwecke der Extraversammlung durch die Districtspräsides bekannt zu machen. Die Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn die Majorität der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden hat.*)

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

§ 10. Der Allgemeine Präses soll ein Predigtamt übernehmen, damit er leichter vor einseitiger Geistesrichtung bewahrt bleibe. Adjuncte sollen, wo nöthig, den Districtspräsides gegeben werden, damit diese die so wichtigen Visitationen regelmäßig vornehmen können. Der Gehalt für die Adjuncte soll je nach Umständen entweder ganz oder zum Theil aus der Synodalkasse genommen werden.*)

F. Des Vicepräses der Allgemeinen Synode.

Er steht in demselben Verhältniß zu dem Allgemeinen Präses, wie der Districtsvicepräses zu dem Districtspräses.*)

G. Des Secretärs der Allgemeinen Synode.

Er hat in seinem Kreis dieselben Geschäfte, welche dem Districtssecretär übertragen sind.*)

H. Des Kassirers der Allgemeinen Synode.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Allgemeinen Synode und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat bei der in jedem dritten Jahr stattfindenden Versammlung der Allgemeinen Synode Rechnung abzulegen und muß sich jederzeit eine von der Allgemeinen Synode oder deren Beamten oder von sämmtlichen Districtspräsides angeordnete Revision der Bücher und Kassen gefallen lassen.*)

I. Jedes einzelnen Synodalgliedes.

§ 1. Ein jedes Synodalglied hat je nach seinem Beruf, Kräften und Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß der mit dem Synodalverband beabsichtigte Zweck baldmöglichst erreicht werde, nämlich die höchstnöthige Bewahrung der Reinheit und Einheit der Lehre und die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche.

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

§ 2. Jedes stehende Mitglied hat seinen Eintritt in die Synode durch Unterschreibung der Synodalverfassung zu bewirken.

§ 3. Stimmberechtigt sind bloß die von den Gemeinden bevollmächtigten Prediger und Deputirten, welche beide die ihnen von der Gemeinde gegebene schriftliche Vollmacht vorzuweisen haben, erstere bei ihrem Anschluß an die Synode, letztere bei ihrem jedesmaligen Erscheinen. Sendet eine Gemeinde zwei oder mehr Prediger, so haben dieselben nur Eine Stimme.

§ 4. Der Deputirte einer Gemeinde bleibt auch dann stimmberechtigt, falls der Prediger derselben abgehalten ist, in der Synodalversammlung zu erscheinen, wie dasselbe vom entgegengesetzten Falle gilt.

§ 5. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, zahlt alljährlich mindestens zwei Dollars in die Synodalkasse. Auch erheben erstere freiwillige Collecten aus ihren Gemeinden für diese Kasse.*) Dieses Geld ist zu verwenden:

a. zu Bestreitung der allgemeinen Unkosten der Synode (Auslagen der Beamten, Schreibmaterialien, Druckkosten für den Synodalbericht, Porto und dergleichen);

b. zur Erreichung kirchlicher Zwecke (Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten zur Bildung künftiger Prediger und Lehrer und dergleichen).

Für Mission besteht eine eigene Kasse.

§ 6. Jedes stehende Glied der Synode ist gehalten, der jährlichen Synodalversammlung regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Wer dreimal nach einander, ohne sich zu entschuldigen, wegbleibt, dessen gliedliche Verbindung mit der Synode ist dadurch aufgehoben. Doch soll derselbe von den betreffenden Präsides während dieser Zeit über die Gründe seines Nichterscheinens befragt und nach Befinden gestraft werden.*)

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

§ 7. Wenn den Cap. II, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besitzthum der Synode, den Unterrichtsanstalten 2c. verliert. Das Letztere trifft auch diejenigen, welche sich aus irgend einem Grunde selbst von der Synode trennen.

Capitel VII.

Ueber Veränderungen der Constitution.

Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten Capitel der gegenwärtigen Constitution gemachten Bestimmungen streiten und wenn drei Viertel sämmtlicher Synodalglieder im Auftrag ihrer Gemeinden, denen dies vorher vorgelegt worden ist, dafür stimmen.

Die Erklärung für oder gegen die von den versammelten Synodalgliedern beschlossenen Abänderungen und Zusätze zur Constitution sind von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet.*)

Zusatz und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode.

An die Stelle der früheren Allgemeinen Synode tritt eine Delegaten-Synode. Alle Bestimmungen der Constitution, welche diesem Zusatze entgegenstehen, sind aufgehoben.

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

Für die Delegatensynode gelten folgende Bestimmungen als Nebengesetze:

A. In Bezug auf stimmberechtigte Gemeinden:

1. Je von zwei bis sieben Gemeinden sollen berechtigt sein, einen Pastor und einen Deputirten als ihre Vertreter zu senden, in der Weise, daß nicht weniger als zwei, und nicht mehr als höchstens sieben Gemeinden hierin zusammengehen sollen.*)

2. Wahlmodus. Die Wahl eines solchen Deputirten und Predigers soll in der Weise geschehen, daß dieselben auf den jeweiligen, der Delegatensynode zunächst vorhergehenden Districtssynoden durch die hiezu gesandten Gemeindedeputirten und stimmberechtigten Pastoren für den betreffenden Kreis von Gemeinden, die zusammengehen wollen, ernannt werden. Sollte eine Gemeinde keinen Deputirten gesandt haben und deshalb entschuldigt worden sein, so steht es ihr in diesem Falle frei, jemand schriftlich zu beauftragen, welcher den Deputirten für die Delegatensynode miterwählen soll.

Falls die Vertreter eines Wahlkreises eine betreffende Gemeinde beauftragen, den Deputirten aus ihrer Mitte zu erwählen, so muß der also erwählte Delegat in jedem Fall mit einem Beglaubigungsschreiben von besagter Ortsgemeinde versehen sein, um von der Synode anerkannt zu werden. — Für den Fall, daß von den auf Districtssynoden versammelten Gemeindedeputirten und stimmberechtigten Pastoren aus einer oder zwei Gemeinden bestimmte Personen erwählt werden, bezüglich welcher sich später herausstellt, daß sie verhindert sind, die betreffenden Gemeinden bei der Delegatensynode zu vertreten, soll es einer solchen Gemeinde, aus deren Mitte der Delegat, oder sein Ersatzmann, oder Beide gewählt worden sind, gestattet sein, eine Neuwahl vorzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sämmtliche Gemeinden, welche die ersten Per-

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

sonen erwählten, auch die von solcher Gemeinde vollzogene Neuwahl ausdrücklich bestätigen.*)

3. Alle Professoren der Synode, sowie der Allgemeine und die Districtspräsides sollen gehalten sein, der Delegatensynode beizuwohnen.

B. In Bezug auf berathende Glieder der Synode:

1. Auch diese sollen in ihrer Ordnung an der Delegatensynode sich betheiligen. Es sollen nämlich immer Einer aus je sieben berathenden Pastoren und Einer aus je sieben Schullehrern als berathende Glieder für dieselbe erwählt werden.

2. Die Wahl derselben soll bei Gelegenheit der Districtssynode, die der Delegatensynode zunächst vorausgeht, geschehen, und zwar sollen die berathenden Prediger und Lehrer das Recht haben, auf der Synode ihre Vertreter selbst aus ihrer Mitte zu erwählen.

Weitere Bestimmungen, Erklärungen 2c. zur Constitution.

Zu Cap. II. Gemeinden, deren Prediger zu einer andern Synode gehören, können nicht aufgenommen werden. (I. I, 11. A. XX. ‡)

Zu Cap. III, § 1. Mangel an Reisegeld kann nicht als genügender Entschuldigungsgrund von einer Gemeinde angenommen werden. (A. XIII, 87.)

Es wird den einzelnen Predigern dringend ans Herz gelegt, in ihren Gemeinden durch öfteren Unterricht dahin zu wirken, daß dieselben die Wichtigkeit der Synode und ihrer Versammlungen immer mehr erkennen, und dann auch durch Sendung von Deputirten sich daran betheiligen. (M. II, 6. A. XX. ‡)

*) S. „Weitere Bestimmungen" 2c.

Es ist unstatthaft, daß mehrere Gemeinden zusammen nur einen Deputirten zur Synode senden, falls sie nicht eine Parochie bilden. (W. II, 5. A. XX. ‡)

Als eine Pfarrgemeinde ist jede Gemeinde mit einem selbständigen Seelsorger anzusehen. (A. XII und XIII, 75.)

Zu Cap. III, §§ 1. 2. Keiner Districtssynode ist gestattet, einen Lehrer der Gemeindeschule, oder einer Lehranstalt der Synode als Deputirten einer Gemeinde auf irgend einer ihrer Synodalversammlungen anzuerkennen.*) (A. XVI, 79.)

Zu Cap. III, § 2. Es können sich auch Gemeinden ohne ihre Prediger als berathende Glieder an die Synode anschließen. (A. II, 13.)

Wir wollen in unserer Synode durchaus keine weltlichen Schullehrer, sondern unsere Lehrer sollen Diener der Kirche sein, die alle ihre Kräfte allein dem Dienste der Kirche widmen. (W. XVII, 81. A. XX. ‡)

Zu Cap. III, § 5. Derjenige der beiden Vicepräsides, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat und erster Vicepräses zu benennen ist, ist verpflichtet, sofort die Functionen des Allgemeinen Präsidiums zu übernehmen, wenn der Allgemeine Präses durch den Tod aus unserer Mitte genommen oder durch andere unvorhergesehene Umstände genöthigt wird, sein Amt aufzugeben. (A. XVIII, 69.)

Zu Cap. IV, A, § 2. (Cap. I, § 3.) Die Synode spricht den ernsten Wunsch aus, daß in allen Schulen der ihr angehörenden Gemeinden keine andern Schulbücher als solche, die im Verlage der Synode erschienen sind, gebraucht werden mögen. (A. XX, 54. XXI, 63.)

Zu Cap. IV, A, § 4. Ist ein Streit in einer Gemeinde ausgebrochen und man glaubt darüber berichten zu müssen, so soll dies immer zunächst an den Districtspräses geschehen, und

*) Auch die Allgemeine Synode erkennt einen Lehrer der Gemeindeschule nicht als Gemeinde-Deputirten an. S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu „Zusatz und Nebengesetze betreffend die Delegatensynode".

zwar in der Weise, daß nicht ein einseitiger Bericht verabfaßt werde, sondern also, daß derselbe den Standpunkt beider Parteien so darstelle, daß der Präses durch den Bericht einen klaren Einblick in den wirklichen Thatbestand der Sache erlangen könne. Auch sollte ein solcher Bericht, ehe er an den Präses abgeschickt wird, beiden Parteien vorgelegt und, wenn irgend möglich, von ihnen beglaubigt werden. (I. II, 82. A. XX. ‡) S. auch „Weitere Bestimmungen" ꝛc. zu Cap. VI, A, § 6.

Zu Cap. IV, A, § 7. Die Parochialberichte sollen mit den Präsidialberichten und andern statistischen Berichten zu Anfang des Jahres in einem besonderen Pamphlet veröffentlicht werden.*) (A. XIX, 81.)

Der Redacteur dieses Statistischen Jahrbuchs soll in der Anordnung des Schemas freie Hand haben und berechtigt sein, etwaige Wünsche zu berücksichtigen, z. B. alle Namen von Pastoren, welche neben ihrem Amte Schule halten, mit einem Sternchen oder sonstigem Zeichen zu versehen. (A. XXI, 63.)

Zu Cap. IV, B. Eine Appellation ist in unserer Synode die Berufung von dem Urtheil einer niederen Instanz an das der höheren Instanz, also z. B. die Berufung von dem Urtheil der Districtssynode auf das der Allgemeinen Synode. Dieses Recht der Appellation muß jedem Synodalgliede zugestanden werden.

Die Annahme oder Verwerfung einer Appellation von dem Urtheil der Districtssynode an die Allgemeine Synode steht nur bei der versammelten Allgemeinen Synode selbst.

Der Umstand, daß ein von seinem Districte ausgeschlossenes Glied Appellation an die Allgemeine Synode bei dem Allgemeinen Präsidium eingereicht hat, steht der Publication des Urtheils der Districtssynode nicht im Wege. Es soll aber dann auch die Thatsache, daß Appellation eingereicht worden ist, ebenfalls veröffentlicht werden. Die Frist, innerhalb welcher eine Appellation stattfinden und bei dem Allgemeinen Präsi-

*) Das jetzige sogenannte „Statistische Jahrbuch".

dium zur Veröffentlichung eingereicht werden kann, ist der Zeitraum von acht Wochen.

Wenn ein von seiner Districtssynode ausgeschlossenes Glied Appellation an die Allgemeine Synode einreicht, so ist, so lange seine Appellation noch in der Schwebe ist, seine Mitgliedschaft noch nicht als endgültig aufgehoben zu betrachten, zumal es sich ja selbst durch seine Appellation noch der Jurisdiction der Allgemeinen Synode unterstellt. Im Uebrigen respectirt aber inzwischen die ganze Synode das Urtheil der Districtssynode, bis die Allgemeine Synode seinen Fall untersucht hat, und empfiehlt daher einen solchen von seiner Districtssynode Ausgeschlossenen nicht etwa zur Berufung in einen andern District. (A. XXI, 88 f.)

Zu Cap. V, A, § 1. Alle Entschuldigungsschreiben, sowohl der Pastoren, als auch der Schullehrer und Gemeinden, letzterer betreffs der Deputirten, wegen Nichterscheinens bei den Synodalsitzungen, sind (natürlich unter Angabe der Gründe der Verhinderung) so kurz wie möglich zu fassen. (A. IV, 38.)

Nur schriftliche Entschuldigungen werden angenommen, es sei denn, daß es jemandem Umstände halber nicht möglich gewesen sei, sich schriftlich zu entschuldigen. (A. V, 3.)

Auch die erst nach Eröffnung der Synode und also verspätet erscheinenden Synodalen haben desfalls eine schriftliche Entschuldigung einzureichen, welche mit den übrigen Entschuldigungsschreiben einer Committee zur Berichterstattung übergeben werden soll. (A. XIII, 37.)

Zu Cap. V, A, § 2. Der Allgemeine Präses soll nicht gehalten sein, bei Eröffnung der Districtssynoden selbst zu predigen. (A. XVI, 81.)

Die Beglaubigungsschreiben der Deputirten sollen nicht bloß von dem Secretär oder Pastor der betreffenden Gemeinde allein, sondern von dem Pastor und zum wenigsten von zwei oder drei Vorstehern der Gemeinde unterschrieben sein. (O. XI, 4. M. XIII, 6 ff. A. XX. ‡)

Die Aufnahme der Gemeinden soll erst vollzogen werden, nachdem die Synode sich vergewissert hat, daß in der Constitution der Gemeinde nichts enthalten sei, was wider Gottes Wort streitet. (N. W. II, 66 ff. A. XX. ‡)

Zu Cap. V, A, §§ 2 und 13. Es genügt der Synode nicht, daß ein Lehrer während seiner etwaigen provisorischen Anstellung die Schule zur vollständigen Zufriedenheit des Pastors und der Gemeinde gehalten habe, indem derselbe, wenn er täuschen will, in seinem Examen, welches er mit den Kindern vor der Gemeinde hält, gerade dasjenige vornehmen könnte, was ihm bequem ist; sondern es muß mit ihm ein Colloquium gehalten werden, und zwar in der Weise, daß er genöthigt ist, auf bestimmte Fragen zu antworten. Ein Colloquium ist aber erst dann ein formelles, öffentliches und officielles, wenn dasselbe — im Falle nämlich, daß es innerhalb der berufenden Gemeinde gehalten wird — der Gemeinde öffentlich angezeigt worden ist, so daß jedes Glied derselben zu demselben Zutritt hat. (W. XVII, 80. A. XX. ‡) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 2.

Zu Cap. V, A, § 4. Den Synodalen wird es zur Pflicht gemacht, ihre Schreiben an die Synode so einzurichten, daß in jedem einzelnen Schreiben nicht mehr als Ein Gegenstand behandelt, also wegen einer jeden besonderen Sache auch ein besonderes Schreiben abgefaßt werde. (A. VII, 45.)

Zu Cap. V, A, §§ 13. 14. Keiner der Districtspräsides soll die Einführung eines Pastors, welcher aus einer unserer Lehranstalten hervorgegangen ist, anordnen, wenn der betreffende Pastor nicht zugleich der Bitte um seine Einführung ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband beigefügt hat. — Schulamtscandidaten, welche nach bestandenem Examen aus unserm Seminar entlassen worden sind, sollen erst dann ins Schulamt von ihrem Pastor eingeführt werden, wenn sie letzterem ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband eingereicht haben. Dies Aufnahmegesuch haben die betreffen-

den Pastoren nebst der Anzeige der geschehenen Einführung an die betreffenden Districtspräsides einzusenden. (A. XVIII, 80.) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 2.

Zu Cap. V, A, § 16. (Cap. II, § 6.) Wenn kein Schullehrer da ist, so hat der Pastor die Verpflichtung, die Kinder, soweit ihm möglich, in Gottes Wort zu unterrichten, da er ja auch die Lämmer Christi weiden soll. Ist ein Schullehrer da, so steht dem Pastor, da er am jüngsten Tage verantwortlich für das gemacht werden wird, was in seinem Pfarrsprengel gelehrt worden ist, die Pflicht zu, darüber zu wachen und nachzusehen, ob in der Schule das Wort Gottes lauter und rein, vollständig und in angemessener Anwendung auch auf christliche Disciplin getrieben wird. Ob er auch die Aufsicht über andere Sachen der Schule hat, hängt von den desfallsigen Bestimmungen der Gemeinde ab. (W. V, 79. A. XX.‡)

Zu Cap. V, A, § 19. Bei den Conferenzen sollten deren Glieder sich fleißig gegenseitig über Amtsführung, Privatstudium, den Stand der Gemeinden 2c. befragen und dabei eine freimüthige, in herzlicher Liebe und Demuth geführte Aufsicht und Zucht üben. (A. XI, 15. 95.)

Die Lehrer am Gymnasium gehören als Theologen zur Pastoralconferenz. (M. XIII, 44. A. XX.‡)

Die Districtspräsides haben darauf zu halten, daß die respectiven Secretäre die Pastoralconferenzprotokolle eingeben. (M. XI, 52. A. XX.‡)

Die Conferenzprotokolle sollen bei Gelegenheit der jährlichen Synodalversammlungen von einer durch den Präses dazu ernannten Committee durchgesehen und die wichtigsten Gegenstände der Synode vorgelegt werden. (M. XV, 52. W. XV, 91. A. XX.‡)

In Bezug auf Protokolle gemischter Pastoralconferenzen (das heißt solcher, die nicht ausschließlich aus Gliedern der Missouri-Synode bestehen) erklärt die Synode, daß sie kein Recht habe,

solche Protokolle zur Durchsicht einzufordern. (N. XIX, 59. A. XX. ‡)

Die Schullehrer sind aufgefordert, während der Synodalsitzung eigene Conferenzen zu halten. Außerdem sind sie gehalten, da, wo mehrere sich leichter erreichen können, Districtsconferenzen einzurichten, darin Protokoll zu führen und dasselbe sodann der Synode zur Beurtheilung vorzulegen. (W. II, 33. O. XVI, 77 f. A. XX. ‡)

Jeder Prediger unserer Gemeinden hat das Recht, als berathendes Glied an den Sitzungen der Lehrerconferenz theilzunehmen, weil ja die Schule seiner Aufsicht vertraut ist, und er auch Rechenschaft geben muß für die Lämmer seiner Heerde. (O. XVI, 78. N. II, 20. A. XX. ‡)

Zu Cap. V, B. Nach dem Wunsche der betreffenden Gesellschaften übernimmt die Synode die Aufsicht sowohl über das in der Nähe Detroits gelegene Taubstummen-Institut, als auch über das zu Addison sich befindende Waisenhaus in der Weise, daß die Präsides derjenigen Districtssynoden, in deren Mitte genannte Anstalten sind, als Inspectoren der Synode dieselben überwachen, und der Synode, der sie verantwortlich sind, Bericht über den jeweiligen Stand der Anstalten erstatten sollen. (A. XVI, 77.)

Zu Cap. V, B, § 2. Neben der bisherigen einen Examinationscommission, bestehend aus dem Präses des theoretischen Seminars (zu St. Louis) und dem Präses des betreffenden (Westlichen) Districts wurde (1884) noch eine zweite ernannt, bestehend aus dem Präses des praktischen Seminars (zu Springfield) und dem Präses des betreffenden (Illinois-) Districts, an welche sich alle diejenigen auswärtigen Candidaten wenden mögen, welche eine mehr praktische Ausbildung erlangt haben. (A. XIX, 80.)

Die Prüfungscommission des Schullehrerseminars soll bestehen aus dem Districtspräses und den Professoren der Anstalt. (A. XII, 5.)

Der Prüfungscommission des Schullehrerseminars ist auch das Colloquium, resp. die Prüfung von auswärts kommender Schulamtscandidaten übertragen. Doch soll ihr das Recht zustehen, mit Abhaltung des Colloquiums, resp. Prüfung, wo es sich nicht wohl anders thun läßt, einen oder mehrere Diener des Worts zu beauftragen. (A. XX, 45.)

Folgende nähere Bestimmungen sind darüber von der Synode getroffen worden:

I. Meldet sich ein nicht im Kreise der Synodalconferenz zum Lehrer ausgebildeter Mann bei einem Pastor (oder Lehrer, oder Professor) unserer Synode zur Uebernahme eines Schulamtes, resp. Aufnahme in die Synode, so soll der betreffende Pastor ꝛc. den Petenten anhalten, sein Gesuch unverweilt an den Districtspräses zu richten. Diesem Gesuche soll beigefügt sein eine kurze Autobiographie und eine vom Pastor ꝛc. beglaubigte Abschrift sämmtlicher Zeugnisse des Petenten. Der Pastor ꝛc. seinerseits soll angeben, wie lange er denselben schon kenne, ob derselbe in seiner Gemeinde sich zu Wort und Sacrament halte, und ob er ein gutes Gerücht in der Gegend habe.

Anmerkung. Muthin geht diese Ordnung auch solche an, die einige Jahre in Springfield gewesen sind, oder ein Gymnasium zum Theil oder ganz durch gemacht haben.

II. Der Districtspräses hat zuzusehen, ob die Zeugnisse des Petenten vielleicht lückenhaft sind und über den Wandel desselben in einem bestimmten Zeitraume keinerlei Aufschluß geben. Insonderheit ist bei den in Deutschland ausgebildeten, dort schon im Schulamt thätig gewesenen Personen durchaus darauf zu halten, daß dieselben ein bis zur Zeit ihrer Auswanderung reichendes Leumundszeugniß vorweisen können. Haben sie keins, so sollen sie es nachkommen lassen. Erst nachdem sämmtliche Zeugnisse an Hand sind, soll der Districtspräses die von der Synode angeordnete Veröffentlichung des Namens des Petenten im „Lutheraner“ veranlassen, und wenn kein Protest eingelaufen ist, die Befähigungs-, resp. Examenzeugnisse (nicht

die Leumundszeugnisse) des Petenten an das Lehrercollegium in Addison einsenden.

III. Das Lehrercollegium in Addison bestimmt nun, ob ein Examen oder Colloquium abzuhalten sei, und ernennt, falls es den Candidaten nicht selbst prüft, eine Prüfungscommission für denselben, die der Regel nach aus zwei Pastoren und einem Lehrer bestehen soll.

IV. Die Prüfungscommission bestimmt dem Candidaten Zeit und Ort und stellt ihm nach günstigem Ablauf der Prüfung ein verantwortliches Zeugniß über seine Qualification aus. Sie sendet eine Abschrift desselben an den Districtspräses und eine zweite an das Lehrercollegium in Addison.

Anmerkung 1. Sie soll also nicht einen ins Einzelne gehenden Bericht nach Addison senden und dann dem Lehrercollegium überlassen, ein Urtheil zu fällen oder ein Zeugniß zu formuliren. Konnte die Commission über die Brauchbarkeit des Candidaten nicht einig werden, so ist dies für das Lehrercollegium noch schwieriger.

Anmerkung 2. Falls die Prüfungscommission den Candidaten höchstens für eine Landschule mit wenig Ansprüchen oder geringer Kinderzahl, oder für eine Unterklasse tauglich findet, oder musikalische Leistungen bei ihm vermißt, soll das Zeugniß darüber Aufschluß geben.

V. Ehe ein Candidat sein Prüfungszeugniß hat, sollte ihn weder eine Synodalgemeinde definitiv anstellen, noch darf ein District ihn in die Synode aufnehmen. (A. XXII, 64 f.)

Es ist den Predigern des Synodalverbandes nicht gestattet, solche, welche noch in der Vorbereitung zum heiligen Predigtamte stehen, predigen zu lassen, bevor nicht ihre Predigt den betreffenden Pastoren zur Durchsicht vorgelegt und von diesen als rechtgläubig befunden worden ist. (A. IV, 39.)

Zu Cap. V, B, § 4. Kein Professor an unsern Lehranstalten darf als Candidat für das Wahlcollegium aufgestellt werden. (A. XX, 79.)

Wenn eins der Glieder des Wahlcollegiums ausscheidet, soll sich dasselbe wieder ergänzen. Solche Ergänzung soll nach der Reihenfolge der nicht erwählten Candidaten je nach Stimmenmehrheit geschehen. (A. XX, 80.)

Falls der durch das Wahlcollegium Erwählte den an ihn ergangenen Beruf zum Professorenamt ablehnt, so soll das Wahlcollegium nach seinem Ermessen entweder sofort aus den mitaufgestellten Candidaten eine Neuwahl vornehmen, oder zur Aufstellung neuer Candidaten auffordern.

Weil die Constitution die Wahl von Lehrern für die Lehranstalten dem Wahlcollegium zur Pflicht macht, so hat es auch die Wahl der Präsides, resp. der Directoren, zu vollziehen, da ja auch diese zu den Lehrern der betreffenden Anstalten gehören.

Niemand kann Glied des Wahlcollegiums werden oder bleiben, der Glied einer Aufsichtsbehörde für irgend eine der Lehranstalten der Synode ist.

Falls ein Glied des Wahlcollegiums als Candidat für eine Professur aufgestellt wird, so soll derselbe sich nicht an der Wahl betheiligen, sondern es soll der nächste Ersatzmann an seiner Stelle bei der Abstimmung fungiren. (A. XXII, 122.)

Zu Cap. V, B, § 8. Alle wichtigeren Sachen, welche der Delegatensynode zur Entscheidung vorgelegt zu werden bestimmt sind, sollen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synode sämmtlichen Gemeinden des Synodalverbandes durch den „Lutheraner“ zur Kenntnißnahme gebracht werden. Wie die Synode den Gemeinden volle Freiheit läßt, von ihr gefaßte Beschlüsse entweder anzunehmen oder zu verwerfen, so sollten auch die Gemeinden ihren Delegaten nicht die Hände binden, in dieser oder jener Sache nicht anders stimmen zu dürfen, als sie von den Gemeinden schon im Voraus dazu beauftragt sind. Es muß jedem Delegaten die Freiheit gewahrt bleiben, gemäß seiner Ueberzeugung seine Stimme abgeben zu können. (A. XXI, 90.)

Der Allgemeine Präses soll vier Wochen vor Beginn der Delegatensynode die Berichte der Aufsichtsbehörden unserer Anstalten, sowie sonstige Geldbewilligungen einschließende Vorlagen an den Concordia-Verlag senden. Dieser soll die eingesandten Berichte und Vorlagen drucken lassen und in Bereitschaft halten, so daß dieselben gleich in der ersten Nachmittagssitzung unter den Delegaten zur Vertheilung kommen können. (A. XXII, 127 f.)

Es wird vom Präsidium vor Versammlung der Synode eine Committee, bestehend aus einigen am Versammlungsorte wohnenden Personen, ernannt, welche nach Schluß des Eröffnungsgottesdienstes die Beglaubigungsschreiben aller von der Gemeinde erwählten Delegaten entgegennimmt. Diese Committee stellt bis zur Nachmittagsversammlung eine Liste der Delegaten zusammen und übergibt dem Secretär das Verzeichniß dieser Delegaten nebst deren Beglaubigungsschreiben bei Anfang der Sitzung zwecks öffentlicher Verlesung. (A. XXI, 90.)

In der ersten Sitzung der Synode soll vom Allgemeinen Präsidium die Committee ernannt werden, welche die Wahlen der Synode vorzubereiten, zu leiten und zu beaufsichtigen hat. (A. XXIII, 135.)

In Zukunft sollen so viel als möglich die Gemeindedeputirten bei der Zusammenstellung der vom Präsidium ernannten Committeen in größerer Anzahl vertreten sein, als bisher, namentlich in der Committee für gewünschte Bewilligungen. (A. XXIII, 132.)

Zu Cap. V, B, § 9. Es ist nicht wider die Constitution, sondern dem Sinne derselben gemäß, daß auch bei der Allgemeinen Synode Aufnahmen stattfinden. Jedoch sollen hier die betreffenden Gesuche durch die Districtspräsides vorgelegt werden. (A. XVII, 49.)

Zu Cap. VI, A. Wie es die Pflicht der Präsides der einzelnen Districtssynoden ist, die Namen derjenigen Pastoren, welche aus fremden, von uns nicht als rechtgläubig anerkann-

ten Synoden zu uns kommen und Aufnahme in unsern Synodalverband begehren, im „Lutheraner“ zu veröffentlichen, ehe sie aufgenommen, ordinirt oder eingeführt werden, so ist es ebenso Pflicht der Präsides, eine jede von ihnen verhängte Suspension, resp. Ausschluß aus der Synode, von Pastoren, die bis dahin mit uns gliedlich verbunden waren, im „Lutheraner“ anzuzeigen. (A. XIX, 80.)

Die Districtspräsides sollen unter Zuratheziehung der betreffenden Lehrercollegien die eingelaufenen Berufe den Predigt- und Schulamtscandidaten zuweisen. (A. XXII, 64. 79.) S. auch „Weitere Bestimmungen“ zu Cap. V, A, § 19.

Zu Cap. VI, A, § 6. Wenn Streitigkeiten in einer Gemeinde entstehen, so hat der Districtspräses das Recht, als Visitator zu erscheinen, wo er es für gut befindet. Wenn der Präses dies sein Amt einem andern überträgt, so gilt von diesem dasselbe, was vom Präses gilt. Wenn die versammelte Synode, die sich der Schlichtung solcher Streitigkeiten aber nur dann annimmt, wenn die Gemeinde als solche ein desfallsiges Verlangen an sie stellt, eine Commission zur Untersuchung einer Sache in einer Gemeinde ernennt, so überträgt sie in dieser besonderen Sache das Recht, das sie dem Präses gegeben hat, der Commission. (N. XVII, 28. A. XX.‡) S. auch „Weitere Bestimmungen“ ꝛc. zu Cap. IV, A, § 4.

Zu Cap. VI, C. Am Schluß der Synodalsitzungen wird von der Synode selbst bestimmt, welche der verhandelten Gegenstände durch den Druck veröffentlicht werden sollen; die Formulirung des Manuscripts bleibt dem Secretär überlassen und der Präses (resp. Vicepräses) hat dasselbe, als Wächter über die Lehre, durchzusehen. Die Synodalrede des Präses soll immer mit veröffentlicht werden. (W. II, 40. A. XX.‡)

Zu Cap. VI, D, § 2. Den Districtssynoden ist gestattet, die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für Innere Mission auch innerhalb ihrer Districte zu verwenden. (A. XVII, 53.) S. „Innere Mission“.

Zu Cap. VI, E, § 1. Die Synode erklärt, daß dadurch, daß der Allgemeine Präses zum Inspector der Districtspräsides bestellt wird, demselben Recht und Macht beigelegt werde, in Fällen, wo er sich überzeugt hält, daß ein Districtspräses in Behandlung einer Sache geirrt habe, nach seinem Ermessen auch in der betreffenden Ortsgemeinde von dem Thatbestande sich zu überzeugen. (A. XII, 4.)

Zu Cap. VI, E, § 5. Die Allgemeine Synode macht es ihrem Präses zur Pflicht, bei Gelegenheit der Versammlung der Districtssynoden sich einen Einblick in das Gebiet der Inneren Mission der einzelnen Districte zu verschaffen, so daß auf diese Weise ein einheitliches Band geknüpft werde auch zwecks Vermittelung zwischen etwaigem Ueberfluß und Mangel. (A. XXIII, 76.)

Zu Cap. VI, E, § 6. Der Allgemeine Präses soll, wo möglich, der Professorenconferenz beiwohnen. (A. XXII, 79.)

Zu Cap. VI, E, § 9. Der Allgemeine Präses hat das Recht, wie unter gegebenen Einschränkungen eine Extra-Versammlung der Allgemeinen Synode einzuberufen, so auch die von der Synode selbst festgesetzte Sitzungszeit der Allgemeinen Synode zu verändern. (A. XXII, 126.)

Zu Cap. VI, E, § 10. Der Allgemeine Präses soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch in der Eigenschaft eines Pastor primarius, d. i. Oberpfarrers, oder Pastor secundarius, d. i. zweiten Pastors, angestellt sein, als welcher er der Gemeinde oder den Gemeinden gegenüber, die ihn als solchen angestellt hat oder haben, keine weitere Verpflichtung habe, als in der Zeit seiner Anwesenheit der Gemeinde, resp. den Gemeinden, darin zu dienen, worin er ohne Schädigung seiner Präsidialpflichten dienen kann und will. (A. XVIII, 68.) S. auch „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 8.

Zu Cap. VI, F. Candidaten für das Amt der Vicepräsides sollen nur aus solchen Gliedern der Synode aufgestellt werden, die im Predigtamte stehen. (A. XVIII, 69.)

Zu Cap. VI, G. Das ins Reine geschriebene Protokoll der Verhandlungen soll an den Allgemeinen Präses eingesandt werden, welcher dann das in Druck zu Gebende zu ordnen hat. (A. XIII, 91.) S. „Weitere Bestimmungen" 2c. zu Cap. VI, C.

Zu Cap. VI, H. Der Allgemeine Kassirer soll Gelder der Synode nicht in seinem, sondern im Namen der Synode deponiren. (A. XVIII, 67.)

Der Allgemeine Kassirer soll größere Summen von Synodalgeldern nicht in Bankgeschäften niederlegen, sondern in einem von einer Safe Deposit Company gemietheten Schranke aufbewahren. (A. XVIII, 66.)

Der Allgemeine Kassirer soll nicht nur über Einnahme und Ausgabe der eigentlichen Synodalgelder, sondern auch über alle sonstigen Gelder, welche von ihm vereinnahmt und verausgabt werden, z. B. für Privatwohlthätigkeit, jährlich Bericht erstatten. (A. XX, 57.)

Die Revision der Bücher und Kassen des Allgemeinen Kassirers soll alljährlich durch die von der Synode bestellte Revisionscommission vorgenommen werden. (A. XX, 56.)

Der Kassirer der Allgemeinen Synode hat kein Recht, Bauten, welche dieselbe beschlossen hat, zu verhindern, oder das Anleihen von Geldern für solche Bauten zu untersagen, vorausgesetzt, daß die betreffende Aufsichtsbehörde nicht weiter geht, als die Synode gewährt hat. (I. I, 75. A. XX.‡)

Der Allgemeine Kassirer soll alle Besitztitel oder sonst wichtige Documente der Synode in demselben feuerfesten Gewölbe aufbewahren, in welchem die Gelder der Synode aufbewahrt werden. (A. XXII, 127.)

Der Allgemeine Kassirer soll angewiesen werden, nur dann für Bauten Gelder auszuzahlen, wenn die Synode den betreffenden Bau beschlossen hat, oder, falls dies nicht zuvor geschehen konnte, wenn der Allgemeine Präses ihn (den Allgemeinen Kassirer) davon benachrichtigt hat, daß er im Einverständniß mit der betreffenden Aufsichtsbehörde seine Zustimmung zur Con-

trahirung der Schuld für die zu errichtenden Bauten gegeben habe. (A. XXIII, 112.)

Der Allgemeine Kassirer soll ermächtigt sein, jederzeit die ihm zur Auszahlung benöthigten, aber in seinen Kassen fehlenden Gelder durch Anleihe zu beschaffen. (A. XXII, 121.)

Die Reisekosten der Delegaten zur Synodalconferenz werden aus der Synodalkasse bestritten. (A. XV, 110.)

Alle Lehrer an den Synodalanstalten erhalten das Reisegeld zu den Synodalreisen aus der Synodalkasse. (A. XI, 73. XIII, 76.)

Die Reisekosten der Lehrer an den Synodalanstalten zur Professorenconferenz werden aus der Synodalkasse bestritten. (A. XXII, 79.)

Für sämmtliche Anstaltsgebäude der Synode soll nur eine Baukasse bestehen. (A. XIV, 99.)

Zu Cap. VI, I, §5. Die Gemeinden sind gebeten, alljährlich mehrere, etwa zu den Festzeiten zu veranstaltende, regelmäßige Collecten für die Synodalkasse zu erheben. (A. XI, 93.)

Zu Cap. VI, I, §6. Die Pastoren sollten die Gemeinden gewöhnen, ihnen nicht so leicht telegraphische Depeschen ꝛc. nachzusenden, durch welche erstere von den Synodalsitzungen plötzlich nach Hause gerufen werden; denn es handelt sich hier keineswegs um eine Erholungsreise, welche die Prediger bei dieser Gelegenheit machen, und die auch um geringer Dinge willen wohl abgekürzt werden könnte, sondern um eine heilige Pflicht, die von ihnen fordert, an den Sitzungen von Anfang bis zum Schluß theilzunehmen. (A. XIII, 82.)

Es soll keinem Delegaten zur Allgemeinen Synode vor Schluß der letzteren auf Grund von vor der Abreise versprochenen Amts- oder anderen Verrichtungen die Entlassung gewährt werden. (A. XVI, 81.)

Es ist durchaus aller Ordnung zuwider, wenn Gemeinden ihren Lehrern, die zur Synode reisen, das Versprechen abnehmen, dieselbe vor ihrem Schluß zu verlassen, um die Schule

wieder zu beginnen. (N. XIX, 60. A. XX.‡) S. auch „Weitere Bestimmungen" ꝛc. zu Cap. III, § 1.

Zu Cap. VII. Das in Cap. VII. der Constitution Gesagte ist nicht dahin zu verstehen, daß von der Synode vollzogene Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben abermals einer nachträglichen Bestätigung der Synodalgemeinden bedürfen, wenn letztere zuvor um die Zustimmung zu solcher Abänderung gefragt worden sind und diese Zustimmung bei der Synode eingereicht haben. (A. XVIII, 80.)

Zu „Zusatz und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode" A. 1. und 2. Die Allgemeine Synode ersucht alle Districtssynoden, darauf zu sehen, daß die Wahlkreise für Delegaten der Allgemeinen Synode von möglichst großem Umfang — aber nicht über sieben Gemeinden hinaus — gebildet werden, und daß bei Bildung von Wahlkreisen eine solche Ordnung herrsche, welche es ermöglicht, daß alle Gemeinden betreffs ihrer Vertretung zu ihrem Rechte kommen. (A. XXIII, 133 f.)

Zu A, 2. Die Allgemeine Synode erkennt einen Lehrer der Gemeindeschule nicht als Gemeindedeputirten an. (A. XXII, 126.) S. „Zusatz und Nebengesetze", betreffend die Delegatensynode, B. 1. 2.

Einzelne Beschlüsse und Erklärungen.

Die Synode soll nicht bloß wie bisher ihre Anstalten, sondern auch sich selbst, als solche, in allen den Staaten incorporiren lassen, in denen sie Eigenthum besitzt oder erwirbt. Die Incorporation soll durch die Aufsichtsbehörden der betreffenden Anstalten, resp. Eigenthums vollzogen werden.*) (A. XXII, 127.)

*) S. Incorporation der Synode.

Die Office des Concordia Publishing House in St. Louis soll auch die Office der Allgemeinen Synode im Staate Missouri sein, bis die Allgemeine Synode oder das Allgemeine Präsidium ein anderes Local zu solchem Zwecke bestimmt. (A. XXIII, 120.)

Alles Eigenthum der Synode soll direct auf ihren Namen übertragen werden. (A. XXIII, 120.)

Die Synode läßt nichts von ihrem Eigenthum, möge es einen Namen haben, welchen es wolle, versichern. (A. XV, 98. XIX, 84. XXII, 120.)

Es soll für alle Zeiten bei allen Synodalbauten mehr als ein Architekt oder Contractor, und zwar in Concurrenz, zugezogen, resp. der Bau öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei allen Synodalbauten müssen, ehe mit denselben der Anfang gemacht werden darf, zwei Drittel der Summe des Kostenbetrages von den Gemeinden gezeichnet sein. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur dann statthaben, wenn die Synode ausdrücklich eine solche Ausnahme beschließt. (A. XXI, 94.)

Circulare von Beamten der Allgemeinen Synode über irgend welche innere Angelegenheiten der Synode dürfen nur mit Zustimmung des Allgemeinen Präses an unsere Gemeinden ausgehen. (A. XXII, 115.)

Auf die Frage: Ob der Allgemeine Präses oder die Redaction des „Lutheraner" das Recht haben, die Veröffentlichung einer Einsendung zu verhindern, welche nach dem einstimmigen Beschluß einer Districtssynode im „Lutheraner" veröffentlicht werden sollte, lautet die Antwort: Da die Redaction des „Lutheraner" nicht jedem einzelnen District als solchem, sondern der Allgemeinen Synode verantwortlich ist, so muß ihr, der Redaction, das in Frage gestellte Recht allerdings zugestanden werden, soweit dasselbe nicht durch anderweitige Beschlüsse der Synode beschränkt wird. (A. XXI, 88.)

Bestimmungen der Districtssynoden.

Betreffend den Districtspräses.

Im Mittleren District: Die Delegaten zur Synodalconferenz sind gehalten, dem Districtspräses einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen der Synodalconferenz zu erstatten, damit derselbe ihn der Synode mittheile. Der Präses soll diesen Bericht im Anschluß an seinen Präsidialbericht vorlesen. (M. XXI, 65.)

Im Oestlichen District: Der Präses ist angewiesen, bei seinen Visitationen auch das Waisenhaus in Boston, obwohl dasselbe ja nicht eigentlich Synodaleigenthum ist, zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß es im Sinn und Geist, nach Lehre und Praxis unserer lutherischen Kirche geführt werde. (O. XVI, 72.)

Im Westlichen District: Der Präses soll alljährlich an die neuaufgenommenen Glieder der Synode eine Ansprache halten, worin ihnen ihre Stellung zur ganzen Synode recht klar gemacht und die daraus für sie erwachsenden Pflichten ans Herz gelegt werden. (W. IV, 36.)

Betreffend den Districtsvicepräses.

Im Kansas-District: Der Vicepräses soll zugleich Visitator sein in dem (Conferenz-) District, in welchem er wohnt. (K. V, 58.)

Im Mittleren District: Der Vicepräses soll ex officio Visitator in seinem (Conferenz-) District sein. (M. XXXII, 67.)

Betreffend den Districtskassirer und die Revisionscommission.

Im Canada-District: Der Kassirer soll die Gelder monatlich an den Allgemeinen Kassirer abliefern und monatlich im „Lutheraner" quittiren; eine Revisionscommittee, aus drei Personen bestehend, welche am Ort des Kassirers wohnen, soll alle Vierteljahre die Bücher und Kassen revidiren, aber auch das Recht haben, jeder Zeit, wenn sie es für nöthig hält, Kassenrevision vorzunehmen. (C. V, 63.)

Im Illinois-District: Der Bericht des Kassirers soll vor jeder Synode vervielfältigt werden. (I. XV, 70.)

Im Jowa-District: Zur Prüfung des Kassenberichts des Districtskassirers soll eine stehende Commission erwählt werden, die diese Prüfung halbjährlich vorzunehmen hat. (Io. IX, 67.)

Die Revisionscommission soll auch die Kasse und Bücher des Kassirers der Unterstützungskasse für arme Studirende aus Jowa revidiren. (Io. X, 71.)

Da es wünschenswerth ist, daß der Districtskassirer bei den Synodalversammlungen zugegen ist, so sollen seine Reisekosten aus der Synodalkasse bestritten werden. (Io. VII, 50.)

Im Kansas-District: Der Kassirer soll alle zwei Monate im „Lutheraner" quittiren; geschäftsmäßig Buch führen; monatlich alle Gelder — ausgenommen die für besondere Zwecke des Districts bestimmten, welche an die betreffenden Personen zu entrichten sind — an den Allgemeinen Kassirer gegen Quittung abliefern; alle Gelder auf einer von der Revisionscommittee zu bezeichnenden Bank unter besonderer Rechnung deponiren.

Die Kassen-Revisionscommittee hat die Pflicht, vierteljährlich, und das Recht, so oft sie will, die Bücher und Kasse des Kassirers zu revidiren, und dies im Kassenbuch anzumerken. (K. I, 50.)

Der Districtskassirer soll für jede Einsendung von Geld Quittung geben und zu dem Ende sich gedruckte Postkarten anfertigen lassen. (K. II, 73.)

Der Kassirer darf solchen Kassen, die es selbst dringend nöthig haben, kein Geld entnehmen, sondern soll lieber den Missionaren ihren Gehalt nicht völlig auszahlen.

Der Kassirer soll an Missionare keine weitere Geldsendung erfolgen lassen, wenn nicht die Quittung für die vorherige Sendung eingeschickt worden ist. (K. VII, 83.)

Im Michigan-District: Der Kassirer soll, wenn irgend möglich, wenigstens monatlich die Gelder an den Allgemeinen Kassirer, resp., wenn innerhalb des Districts zu verwenden, an die betreffende Person abliefern. Beträgt jedoch die betreffende Summe weniger als fünf Dollars, so soll die Zeit auf drei Monate ausgedehnt werden dürfen. In jedem Fall soll er sich eine Quittung geben lassen; er soll monatlich im „Lutheraner" quittiren und in seinem Bericht angeben, wo das Betreffende im „Lutheraner" quittirt worden ist; er soll alle Gelder, welche nicht durch Ausgleichung oder auf andere Weise sogleich von ihm ausbezahlt werden, auf einer von der Commission zu bezeichnenden Bank unter besonderer Rechnung (separate account) deponiren; außer der üblichen Revisionscommittee soll eine von der Synode auf drei Jahre erwählte stehende Committee von drei Personen alle Vierteljahre und außer der Zeit unangemeldet, so oft sie es für gut hält, eine gründliche Revision der Bücher des Kassirers vornehmen und an den Districtspräses berichten. (Mi. XXIX, 70. 72. XXX, 97.)

Gelder, welche durch die Hände des Kassirers gehen sollen, sollen an diesen, und nicht an die Personen, für welche sie bestimmt sind, gesandt werden. — Gelder sollten nicht für gewisse namhaft gemachte Personen oder Gegenstände eingesandt werden, wenn schon eine Kasse besteht, aus der sie versorgt, resp. angeschafft werden. — Unser Kassirer braucht keine Gelder anzunehmen für fremde Schüler, das heißt, solche, die Schwestersynoden in den Vereinigten Staaten angehören. (Mi. XXXI, 123 f.)

Der Kassirer soll alle Gelder für Gemeinden außerhalb Michigans an die Allgemeine Unterstützungskasse für hülfsbedürftige Gemeinden senden. (Mi. XXXIV, 72.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Die Revisionscommittee soll alle sechs Monate die Rechnungsbücher revidiren und der Synode einen schriftlichen Bericht abliefern. (MD. IV, 126.)

Die Revisionscommission hat auch die Bücher des Kassirers für arme Studenten zu prüfen. (MD. IX, 73.)

Im Mittleren District: Der Kassirer soll alle Monate eine Quittung für den „Lutheraner" einsenden und für den Generalkassirer bestimmte Rechnungen nicht mehr bezahlen; eine vom Districtspräses zu ernennende Committee, die am Ort des Kassirers wohnt, soll alle Vierteljahre die Bücher des Kassirers revidiren und an den Districtspräses berichten. (M. XXVI, 52.)

Im Nebraska-District: Die Revisionscommittee soll alle Quittungen im „Lutheraner" mit den Büchern des Kassirers vergleichen und sich für alle Ausgaben desselben Belege zeigen lassen; der Kassirer soll alle Monate im „Lutheraner" quittiren. (Nb. III, 54.)

Im Oestlichen District: Außer der üblichen Revisionscommittee soll eine von der Synode erwählte Commission von drei Personen vierteljährlich, und wenn sie es für nöthig hält, auch außer der Zeit, eine gründliche Revision der Bücher vornehmen und darüber an den Präses berichten; der Kassirer soll seine Rechnungen in der Weise der Geschäftsleute führen; er soll alle Gelder auf einer von der Commission zu bezeichnenden Bank unter separate account deponiren; er soll nicht anders, als durch Checks, auszahlen; er soll wenigstens monatlich die Gelder an den Allgemeinen Kassirer senden; resp., wenn innerhalb des Districts zu verwenden, an die betreffende Person; er soll monatlich im „Lutheraner" quittiren. (O. XXVI, 40.)

Es wird ein Controleur ernannt, dessen Arbeit darin besteht, ein Buch zu führen, worin die Einnahmen und Ausgaben des Districts verzeichnet sind. Die Einnahmen werden aus dem „Lutheraner" verzeichnet. Die Ausgaben werden dem Controleur in folgender Weise angezeigt: Wenn der Kassirer einen Check an eine bestimmte Person schickt, so findet letztere mit dem Check eine Postkarte, adressirt an den Controleur. Auf der Rückseite der Karte ist eine Quittung für den Betrag des Check. Der Empfänger unterzeichnet die Quittung und schickt dieselbe an den Controleur. (O. XXX, 62.)

Im Südlichen District: Eine vom District ernannte, am Ort des Kassirers befindliche Commission soll die Rechnungsbücher des Kassirers prüfen und an die Synode darüber berichten. (S. II, 92.)

Im Westlichen District: Der Kassirer soll alle Monate sein Geld an den Allgemeinen Kassirer gegen Quittung abgeben; er soll seine Quittungen monatlich im „Lutheraner" veröffentlichen; er soll nie für den Allgemeinen Kassirer Zahlungen machen, soll geschäftsmäßig Buch führen und seine Zahlungen nur mittelst Check machen; eine Commission am Wohnort des Kassirers hat die Pflicht, vierteljährlich, und die Erlaubniß, so oft sie will, die Bücher und Kasse des Kassirers zu revidiren und dies im Kassenbuch anzumerken. (W. XXVI, 54.)

Im Wisconsin-District: Der Kassirer soll alle Monate im „Lutheraner" quittiren; geschäftsmäßige, doppelte Buchführung benützen, und zwar nach den neuesten, bewährten Methoden; monatlich alle Gelder — ausgenommen die für besondere Zwecke des Districts bestimmte, welche an die betreffenden Personen

zu entrichten sind — an den Allgemeinen Kassirer gegen Quittung abliefern; alle Gelder in einer von der Revisionscommission genehmigten Bank deponiren; über solche Gelder ein besonderes Bankbuch führen.

Die Revisionscommission, bestehend aus drei Gliedern, hat die Pflicht, vierteljährlich, und das Recht, so oft als sie es für nöthig hält, die Bücher des Kassirers zu revidiren, sich von der Richtigkeit der geführten Rechnung zu überzeugen, dieses in den Büchern anzumerken und dem Präses schriftlich über den Befund der Sache zu berichten.

Der Kassenbegleich soll gleich nach dem Präsidialbericht verlesen werden und dann gedruckt unter die Synodalen vertheilt werden. Alle Gelder sollen durch die Hand des Kassirers gehen. (Wi. IX, 49 f.)

Es soll dem Kassirer unter keinen Umständen gestattet sein, Forderungen an die Districtskassen zu bezahlen, ohne daß dieselben vorher erst von einer zuständigen Behörde oder Person beglaubigt sind. Alle Forderungen, resp. Rechnungen an die Districtskasse sollen genau specificirt und detaillirt werden und nebst einer schriftlichen Anweisung dem Kassirer zur Zahlung überwiesen werden. Solche zuständige Behörde, die Synodalkasse zu controliren (die Innere Missionskasse und die Unterstützungskassen werden bereits controlirt), soll im vorliegenden Falle bestehen aus dem Präses und zwei Gliedern der Revisionscommission. Alle Forderungen, resp. Rechnungen an die Synodalkasse müssen von dieser Behörde erst beglaubigt und diese beglaubigten Rechnungen nebst einer schriftlichen Anweisung dem Kassirer zur Zahlung überwiesen werden.

Ausgenommen von dieser Regel soll ein festgesetzter Betrag sein, etwa $40.00 pro Jahr, zur Bestreitung kleinerer Ausgaben, die das Präsesamt mit sich bringt, und soll dieser Betrag in vierteljährigen Raten an den Präses gezahlt werden. Dem Kassirer ist es nicht gestattet, ohne schriftliche Anweisung der zuständigen Behörde, Geld aus Districtskassen zu borgen.

Der Kassirer ist gehalten, alle Ausgaben von einem Dollar und darüber nur in Bankanweisungen (Checks oder Drafts) auszuzahlen.

Der gedruckte Kassenbericht ist in Zukunft vor Verlesung den Synodalen einzuhändigen. (Wi. X, 46 ff.)

Betreffend die Conferenzen.

Im Illinois-District: Jeder Lehrer unsers Districts ist gehalten, eine Lehrerconferenz zu besuchen; doch wird es ihm freigelassen, zu welcher innerhalb der Synode bestehenden Conferenz er gehören will. Die Conferenzen haben ihre Protokolle der Synode vorzulegen. (I. XI, 117.)

Im Minnesota- und Dakota-District: In dem Jahre, in welchem die Allgemeine Synode tagt, findet eine allgemeine Pastoralconferenz des Districts statt. Dieselbe ist für alle Pastoren mit Ausnahme der Delegaten für die Allgemeine Synode obligatorisch. (MD. XI, 54.)

Im Mittleren District: Die Synode theilt den District in Lehrerconferenzbezirke und bestimmt, daß sämmtliche Lehrer eines solchen Bezirkes wenigstens einmal jährlich conferiren. Der Besuch dieser Conferenzen ist obligatorisch. Die Synode prüft die Protokolle dieser Conferenz und läßt das Resultat der Prüfung öffentlich berichten. (M. XXVIII, 64.)

Im (früheren) Nördlichen District: Die Synode hält es für das Zweckmäßigste, wenn, abgesehen von der allgemeinen Lehrerconferenz bei der jährlichen Synodalversammlung die speciellen Lehrerconferenzen mit den im Lauf des Jahres stattfindenden regelmäßigen Pastoralconferenzen verbunden werden. (N. II, 20.)

Im Oestlichen District: Den Lehrern ist es gestattet, an dem Nachmittag, an welchem die Wahlen gehalten werden, eine eigene Conferenz abzuhalten, damit sie darin ihre besonderen Berufsfragen besprechen können. (O. XXX, 60. XXXIV, 70.)

Im Westlichen District: Die Protokollbücher der großen, das heißt, von der Synode eingerichteten Conferenzen sollen, wenn sie abgeschlossen sind, der Seminar-Bibliothek in St. Louis übergeben werden. (W. XXXIV, 104.)

Im Wisconsin-District: In dem Jahre, in welchem die Delegatensynode ihre Sitzungen hält, sollen sich alle Pastoren im District zu einer allgemeinen Conferenz versammeln.

Die Synode macht es den Lehrern zur Pflicht, Districtslehrerconferenzen einzurichten, dieselben fleißig zu besuchen, Protokolle über ihre Verhandlungen zu führen und dieselben der Synode zur Begutachtung vorzulegen. (Wi. VI. 54.)

Betreffend die Organisation.

Im Illinois-District: Die Beglaubigungsschreiben der Deputirten sollen unmittelbar nach dem Eröffnungsgottesdienst eingereicht, von einer Committee, die vom Districtspräses zu ernennen ist, während der Mittagszeit durchgesehen, und dann die Namen der Deputirten in der Nachmittagssitzung vorgelegt werden. (I. XIV, 66.)

Im Iowa-District: Die Deputirten sollen ihre Beglaubigungsschreiben gleich nach dem Eröffnungsgottesdienst einer Committee zur Prüfung einreichen, welche der Synode bei ihrer ersten Sitzung zu berichten hat. (Io. XI, 63.)

Im Michigan-District: Kein Gemeindeglied, das noch Glied des Arbeitervereins ist, wird bei den Synodalversammlungen als Deputirter anerkannt. (Mi. XXXII, 44. XXXV, 80.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Die Beglaubigungsschreiben der Deputirten sollen nach Schluß des Eröffnungsgottesdienstes einer vom Präses zu ernennenden Committee eingehändigt und von derselben geprüft werden. (MD. IX, 74.)

Im Westlichen District: Der Präses soll eine Committee ernennen, an welche die Deputirten gleich nach dem Morgengottesdienst ihre Beglaubigungs-

schreiben einreichen, damit am Nachmittag ihre Namen gleich verlesen werden können. Zu dieser Committee soll ex officio der Secretär gehören. (W. XXXIII, 60.)

Im Wisconsin-District: Der District macht den Beschluß der Allgemeinen Synode, die Organisation betreffend, zu dem seinigen. (Wi. VII, 88.) S. S. 39.

Betreffend die Wahlen.

Im Illinois-District: Alle Synodalwahlen sollen für alle Zeit nur durch Stimmzettel geschehen und absolute Mehrheit dabei entscheiden. (I. I, 14.)

Im Minnesota- und Dakota-District: 1. Die Wahl der Beamten soll nicht an einem, sondern an mehreren Tagen vorgenommen werden. 2. Die Candidaten für alle Synodalämter sollen durch Stimmzettel gewählt werden. 3. Erlangt jemand bereits bei der Candidatenaufstellung eine absolute Majorität, so soll er als gewählt angesehen sein; sonst werden die drei, welche die meisten Stimmen haben, als Candidaten aufgestellt. Hat bei dem nun erfolgenden Wahlgange keiner der drei eine absolute Majorität, so kommt es zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur Stichwahl. 4. Die Zählung der Stimmen soll durch sogenannte Wahlrichter vollzogen werden. (MD. XI, 55.)

Im Oestlichen District: Die einzelnen Wahlkreise für die Delegaten zur Allgemeinen Synode sollen auf den Pastoral- und Lehrerconferenzen, die der letzten Districtsversammlung vor der Delegatensynode vorhergehen, geordnet werden. Die Visitatoren sollen eine stehende Committee bilden, an welche das Resultat der sogenannten Wahlkreise berichtet werden soll. Finden sich in einem Conferenzdistrict Gemeinden, Prediger oder Lehrer, die bei der Festsetzung der Wahlkreise nicht mit untergebracht werden können, so sollen die Visitatoren dafür sorgen, daß solche überzählige Synodalglieder mit Gliedern aus andern Conferenzdistricten verbunden werden, damit möglichste Gleichmäßigkeit in der Vertheilung erzielt werde und kein Synodalglied auf der Delegatensynode ohne Vertretung bleibe. Die Reisekosten der Delegaten sollen auf die einzelnen Gemeinden je nach der Zahl der stimmberechtigten oder communicirenden Glieder vertheilt werden. (O. XXXIII, 101.)

Im Wisconsin-District: Die Candidaten für die verschiedenen Aemter sollen nicht von einer Committee vorgeschlagen, sondern von den Wählern selbst und zwar durch Stimmzettel gewählt werden. Folgende Ordnung soll inne gehalten werden: 1. In der zweiten Nachmittagssitzung geschieht die Wahl der Candidaten für Präses- und Vicepräsesamt und für Secretär- und Kassireramt. — Bei der Wahl der Candidaten für Präses- und Vicepräsesamt schreibt jeder Wähler zwei Namen auf seinen Zettel. Die fünf Männer, die die meisten Stimmen bekommen, sind die Candidaten für Präses- nnd Vicepräsesamt. Bei der Wahl für Secretär schreibt jeder Wähler einen Namen auf seinen Zettel. Die drei Männer, die die meisten Stimmen bekommen, sind die Candidaten für Secretär. Ebenso wird die Wahl der Candidaten für das Kassireramt vollzogen. 2. In der dritten

Nachmittagssitzung erfolgt a. die Wahl des Präses, b. die Wahl des Secretärs, c. die Wahl des Kassirers, und d. die Wahl des Vicepräses, nachdem das Resultat der Präseswahl bekannt gemacht worden ist. Die bei der Präseswahl zurückgebliebenen Candidaten sind Candidaten für das Vicepräsesamt. — Ist der Vicepräses erwählt, so stellt die Synode Candidaten auf für das Visitatorenamt und für die verschiedenen Commissionen. Die Wahl der Candidaten für die verschiedenen Visitationsdistricte geschieht durch Stimmzettel. Für jeden District drei Candidaten. Für eine Commission doppelt so viel Candidaten, als die Commission Glieder zählt. 3. In der vierten Nachmittagssitzung wird die Wahl der Visitatoren und der Glieder der verschiedenen Commissionen vollzogen. 4. Die Wahl sämmtlicher Beamten soll auf folgende Weise geschehen: a. der Präses ernennt die nöthigen Wahlcommitteen aus der Mitte der berathenden Synodalglieder. b. Gedruckte Zettel mit den Namen der für die betreffenden Aemter erwählten Candidaten werden an die Stimmberechtigten vertheilt. Für jedes Amt besondere Zettel mit den nöthigen Ueberschriften. c. Jeder Stimmende bezeichnet auf seinem Wahlzettel den Namen der von ihm gewünschten Person mit einem . d. Der Präses ernennt zwei Männer, die sich vom Secretär die Namen der erwählten Candidaten geben lassen und für den Druck der Wahlzettel sorgen. (Wi. XI, 55 f.)

Einzelne Beschlüsse.

Im Illinois-District: Die Thesen für die Lehrverhandlungen bevorstehender Synoden sollen vorher gedruckt und allen Pastoren und Lehrern des Districts zugesandt werden. (I. XVI, 84.)

Im Nebraska-District: Bei Gelegenheit der Synode soll eine Schulpredigt gehalten werden. (Nb. XI, 66.)

Im Oestlichen District: Die Synode übernimmt die Controle über die Concordia-Heimath in Butler County, Pa. (O. XXVIII, 48.)

Bei den Synodalversammlungen soll abwechselnd eine Schul- und eine Missionspredigt gehalten werden. (O. XXX, 60.)

Incorporation der Synode.

STATE OF MISSOURI,
DEPARTMENT OF STATE.

I, ALEXANDER A. LESUEUR, Secretary of State of the State of Missouri, hereby certify that the annexed pages contain a full, true and complete copy of the articles of association or agreement, in writing, of *the German Evan-*

gelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States, with the several certificates thereon, filed *July 13th*, 1894, as the same appears on file, as the law directs, in this office.

IN TESTIMONY WHEREOF, I hereunto set my hand and affix the Great Seal of the State of Missouri. Done at office, in the City of Jefferson, this 13th day of *July* A. D. 1894.

(SEAL.) A. A. LESUEUR,
Secretary of State.

Articles of Association.

Whereas a voluntary organization has existed since 1847 of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States," acknowledging as a true exhibition of sound christian doctrine the book of Concord of the year of our Lord 1580, and which association has been enabled to extend its labors throughout many States of this Union and elsewhere, and has caused several corporations to be organized and created for the purpose of building and conducting Colleges, Seminaries and other institutions of learning in order thereby to aid in the disseminating of a knowledge of the word of God and in the educating of ministers and teachers to labor in the Lutheran Church, and

Whereas, it is desirable that the parent body should also be incorporated with the view to fully carrying out the original objects of its creation and the more readily to continue and perpetuate its labors,

Now Therefore, these articles of association are adopted and submitted as a basis for its incorporation, to-wit:

ARTICLE I. — Name.

The name of this corporation shall be the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States," and an office of the same shall be located in the City of St. Louis, in the State of Missouri.

ARTICLE II. — Membership and Objects.

The object of this association shall be to unite in a corporate body the members of the German Evangelical Lutheran Church who remain true to and acknowledge as a true exhibition of sound christian doctrine the book of Concord of the year of our Lord Fifteen Hundred and eighty; to receive, acquire, hold, manage and control the real and personal property and franchises which may hereafter be acquired by this corporation and such as have heretofore been obtained and are now held by different educational corporations, under its direction and for its advancement, and to continue and perpetuate the good work of disseminating the Gospel throughout the world.

ARTICLE III. — Membership.

The power of this corporation shall be lodged with the accredited clerical and lay delegates of the congregations in actual membership with this synod, not less than two and not more than seven congregations being entitled to one clerical and one lay representative in this organization at the option of said congregations, and only such delegates shall be entitled to a vote at the meetings of this Synod.

ARTICLE IV. — Meetings.

This corporation shall have a general synodal meeting once in three years and as many special meetings as may be called by its president. The time and place of the first

meeting of this corporation shall be in the year 1896 on Wednesday, April 29th, in Fort Wayne, Indiana, and regular meetings thereafter shall be held at such time and place, in or out of the State of Missouri, as may be determined by the corporation at its regular meetings.

ARTICLE V. — Officers.

The officers of this association shall consist of a President, two Vice Presidents, (one for the eastern and the other for the western part of the Synod,) a Secretary and a Treasurer: the latter only may be elected from among the lay members of the Synod. Elections of officers shall take place at its general meetings and be for a term of three years and until their successors are duly elected, and such officers shall constitute a Board of Directors of the corporation.

ARTICLE VI. — Property.

This corporation shall be fully authorized to acquire and hold, by gift, grant, demise, devise or otherwise, any franchises, lands, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods and chattels, of whatsoever kind the same may be, which are, or hereafter may be, given, granted, devised, demised to or purchased by it for its use, and particularly to acquire by direct conveyance or by declarations in trust, as may best suit the interests of this corporation, all rights, franchises and privileges of every kind and description and all real and personal property, which are now or may hereafter be held by the corporation known as and styled the "Trustees of the Concordia College," a corporation organized and incorporated by an act of the General Assembly of the State of Missouri, entitled "An act to incorporate the 'Concordia College' of

the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States," approved February 23d 1853; also by the corporation organized and incorporated under the name and style of the "German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States," duly incorporated under an act of the General Assembly of the State of Indiana, approved January 21st 1850, and under an amendatory act of said General Assembly of the State of Indiana, approved April 5th 1881; also by the corporation entitled the "Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary," incorporated under the laws of the State of Illinois by an act entitled "An act to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States," approved February 16th 1865, and under an act amendatory thereof approved February 21st 1867, and by a corporation organized May 10th 1886 under the name and style of "Concordia College" under the general incorporation laws of the State of Wisconsin and placed by the articles of association thereof under the supervision and control of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States.

ARTICLE VII. — By-Laws.

This association shall have and make such by-laws as may appear necessary to accomplish the purpose of its creation and shall create such committees and other subordinate bodies as may seem desirable for the attainment of its general and special objects.

ARTICLE VIII. — Amendments.

Amendments of these articles of association may be made at any time at a regular synodal meeting of this

corporation providing the same be not inconsistent with the constitution or the laws of the United States or of the State of Missouri and a majority of the voting members present at such meeting have voted therefor, and such amendments thereafter be first submitted to and approved by the Circuit Court of the City of St. Louis.

IN THE CIRCUIT COURT, CITY OF ST. LOUIS, STATE OF MISSOURI.

June Term, 1894. Monday, July 2d, 1894.

IN THE MATTER OF
the (1290)
GERMAN EVANGELICAL LUTHERAN SYNOD
OF MISSOURI, OHIO AND OTHER STATES.

And now on this day come H. C. Schwan, as President, August Rohrlack, as Secretary, and E. F. W. Meier, as Treasurer, of the "GERMAN EVANGELICAL LUTHERAN SYNOD OF MISSOURI, OHIO AND OTHER STATES," and submit to the Court the articles of agreement of said association, together with a petition praying for a pro forma decree thereon, in manner provided by law, and it appearing to the Court that said petition has remained on file in the Clerk's office of this Court for at least three days since the same was first presented to the Court, and the Court having duly examined said articles of agreement, and being duly advised in the premises, doth now consider, adjudge and determine that such articles of agreement and the purposes of the association as therein expressed, come properly within the purview of Article X of Chapter 42 of the Revised Statutes of the State of Missouri, 1889, entitled "Benevolent, Religious, Scientific, Fraternal — Beneficial, Educational, and Miscellaneous

Associations," and are not inconsistent with the Constitution or laws of the United States or of the State of Missouri.

STATE OF MISSOURI, } ss.
CITY OF ST. LOUIS. }

I, Philip H. Zepp, Clerk of the Circuit Court, City of St. Louis, State aforesaid, certify the above to be a true copy of the order made in the matter aforesaid, as fully as the same remains of record in my office.

IN TESTIMONY WHEREOF, I hereunto set my hand and affix the seal of said Court at office in the City of St. Louis, this 3d day of July, A. D. 1894.

(SEAL.) PHILIP H. ZEPP,
Clerk Circuit Court.

STATE OF MISSOURI, } ss.
CITY OF ST. LOUIS. }

I, the undersigned, Recorder of Deeds for said City and State, do hereby certify that the foregoing and annexed instrument of writing was filed for record in my office on the eleventh day of July, A. D. 1894, at 3:21 o'clock P. M., and is truly recorded in Book Corp. 14, page 88.

WITNESS my hand and official seal on the day and year aforesaid.

(SEAL.) WM. A. HOBBS, Recorder.

Filed and copy issued Jul. 13, 1894.

A. A. LESUEUR, Secretary of State.

II. Die kirchlichen Anstalten der Synode.

Statuten für das deutsche ev.-luth. Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind.

1848.

§ 1. Das von dem Herrn Pastor Löhe in Neudettelsau in Franken in Gemeinschaft mit dem Herrn Pastor Wucherer in Nördlingen in Bayern im Herbst 1846 gegründete deutsche ev.-luth. Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind., ist laut einer eingegangenen Schenkungsurkunde de dato 8. September 1847 der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St. als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Hirten erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Seminar die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe;
3. daß das Seminar bleibe, was es ist, nämlich eine Anstalt, die zum Zweck hat, eine zwar möglichst gründliche, aber auch möglichst schleunige Ausrüstung von Predigern und Seelsorgern für die zahllosen verlassenen deutschen Glaubensgenossen und für neu einwandernde Gemeinden unseres Stammes und Bekenntnisses zu ermöglichen. — Es soll keine theologische Anstalt im gewöhnlichen deutschen Sinne, sondern eine Pflanzschule von Predigern und Seelsorgern sein, deren Studium eine strenge Vorbereitung auf das heilige Amt selbst ist.

§ 2. Das Predigerseminar soll zugleich nach dem Wunsch der Gründer zur Ausbildung von Missionaren unter den heidnischen Eingeborenen Nordamericas vorkommenden Falls dienen.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, wo möglich aus den Gliedern der deutschen ev.-luth. St. Paulus-Gemeinde zu Fort Wayne, erwählt.

§ 4. Die Synode wählt drei Trustees aus den Gemeinden ihres Bezirks, und zwar wo möglich solche, die in oder um Fort Wayne wohnen.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

Der Vorsitzer im Directorium der Anstalt ist zugleich Kassirer, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit den Seminarlehrern alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, in welchem die Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, daß nach jenem Plane die Seminaristen durch den Genuß eines zweijährigen Unterrichts Gelegenheit haben, das Ziel zu erreichen, welches in der Synodalconstitution Cap. V, § 10b.*) den Predigtamtscandidaten gestellt ist.

---

*) Cap. V, B, § 2.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

§ 8. Nur gottselige junge Leute, welche nicht nur die zum Predigerberuf erforderlichen natürlichen Gaben haben, sondern auch mit den nöthigsten Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, und bei denen ein guter Grund in der seligmachenden Erkenntniß gelegt ist, werden in die Anstalt als Zöglinge aufgenommen.

§ 9. Die Zöglinge der Anstalt genießen unentgeltlich Unterricht, da die Lehrer von der Synode salarirt werden.

§ 10. Die Erwählung der Seminarlehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat jede Gemeinde das Recht, bei dem Wahlcollegium darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mit aufgestellt werde. Auch hat jede Gemeinde das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann die protestirende Gemeinde selbiges bei der Synode zur Verantwortung ziehen.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte inspiciren.

§ 12. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Ver-

derben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann. Für die Zeit der Suspension hat die Aufsichtsbehörde nöthigenfalls einen Vicarius zu bestellen. (A. II, 16 f.)

Statuten für das Concordia-Collegium der ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

1850.

§ 1. Der Name der Anstalt ist: Concordia-Collegium (Concordia University) der evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten.

§ 2. Das im Herbst 1839 gegründete Concordia-Collegium ist laut einer Schenkungs-Urkunde d. d. 8. October 1849, St. Louis, Mo., und 4. Juni 1850, Altenburg, Perry Co., Mo., von den deutschen ev.-luth. Gemeinden an genannten Orten der deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe; wobei jedoch der auf den Gymnasien und Universitäten in Deutschland stattfindende Gebrauch der lateinischen Sprache bei gewissen Lectionen auch in besagter Anstalt in Anwendung kommen mag;*)
3. daß die Anstalt bleibe, was sie gegenwärtig ist, nämlich ein Gymnasium für die das Studium der Theologie

*) Dieser Paragraph, sofern er die englische Sprache als Lehrmittel ausschließt, ist durch einstimmigen Beschluß der Gemeinde in St. Louis und der Gemeinde in Altenburg aufgehoben.

vorbereitenden Wissenschaften, und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologischen Seminar, in welchem die der wissenschaftlichen Theologie sich widmenden Zöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

Es können aber auch solche junge Leute, die sich nicht der lutherischen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnasium benutzen; doch sollen die der Anstalt ausgesetzten Legate und gemachten Schenkungen ausschließlich solchen Zöglingen zu gute kommen, welche sich zum Dienst der lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt als förderlich erscheinen lassen, solche auch auf andere Facultätswissenschaften zu erweitern, so mag dies zwar geschehen, jedoch soll dabei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise benachtheiligt werden, oder sonst irgendwie Schaden leiden, sondern alles Eigenthum der lutherischen theologischen Anstalt selbiger verbleiben und nur in deren Nutzen verwendet werden.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, wo möglich aus den Gliedern der deutschen ev.-luth. Gemeinde

ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis, Mo., erwählt.

§ 4. Die Synode bestimmt die Glieder der Aufsichtsbehörde und deren legale Nachfolger zu Trustees.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob der im Gymnasium ertheilte Religionsunterricht und die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit dem Lehrerpersonal alljährlich einen Lectionsplan für das Gymnasium und einen für das Seminar zu entwerfen, nach welchem letztern den Seminaristen mittelst eines dreijährigen Cursus Gelegenheit gegeben wird, das Ziel zu erreichen, welches den Predigtamtscandidaten erster Klasse in der Synodalconstitution Cap. V, § 10*) gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

Zum Kassirer wählt die Synode ein Glied der St. Louis Gemeinde, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 8. Nur solche, welche mit den nöthigen Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, können in das Gymnasium, und nur solche, die das Abiturientenexamen gemacht haben, dessen Anforderungen die Aufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Lehrerpersonal bestimmt, in das Seminar aufgenommen werden.

---

*) Cap. V, B, § 2.

§ 9. Der Direction ist auferlegt, eine christliche Disciplin zu handhaben, der sich jeder, der in die Anstalt aufgenommen werden und darin verbleiben will, zu unterwerfen hat.

§ 10. Etwa nöthig werdende Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt steht der Direction unter Zustimmung der Beaufsichtigungsbehörde zu.

§ 11. Nur die Zöglinge, welche sich zum Zwecke des Studiums der lutherischen Theologie in der Anstalt aufhalten, genießen unentgeltlichen Unterricht und haben freie Wohnung; die andern haben ein Honorar zu entrichten, welches von der Direction in Gemeinschaft mit der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist.

§ 12. Die Erwählung der Lehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mit aufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich, und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte persönlich inspiciren.

§ 14. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Ver-

derben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode für den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

§ 15. Für die Zeit der Suspension und bei eintretenden Todesfällen hat die Aufsichtsbehörde einen Vicarius zu bestellen. (A. IV, 18 f.)

Am 1. September 1861 wurden die beiden Predigerseminare der Synode vereinigt, in der Weise, daß das Predigerseminar nebst Proseminar von Fort Wayne nach St. Louis, dagegen aber das Gymnasium von St. Louis nach Fort Wayne verpflanzt wurde, nachdem die Allgemeine Synode bei ihren Sitzungen im Jahre zuvor desfalls Beschluß gefaßt und die Einwilligung der Altenburger, St. Louis und Fort Wayne Gemeinden dazu eingeholt hatte, und die Herren Pastoren Löhe und Wucherer von der Veränderung in Kenntniß gesetzt worden waren. (A. X, 59 ff. XI, 70 f.) Seit dem 1. September 1875 ist das praktische Predigerseminar, nebst dem schon früher dahin verlegten Proseminar, zu Springfield, Ill. (A. XVI, 42.)

Im Jahre 1887 wurde das Concordia-Progymnasium zu Milwaukee, Wis., von der Synode übernommen und 1890 zu einem Vollgymnasium erhoben. (A. XX, 42. XXI, 51.) Im Jahre 1893 wurde das Concordia-Gymnasium zu St. Paul-Minneapolis, Minn., und das zweite Schullehrer-Seminar zu Seward, Nebr., gegründet. (XXII. 78. 75. XXIII, 65. 56.) Im Jahre 1896 wurden das St. Pauls-Progymnasium zu Concordia, Mo., und das Concordia-Progymnasium zu Neperan, N. Y., von der Synode übernommen. (XXIII, 72. 73.)

Regulativ für alle Lehranstalten der Synode.

1884.

I. In Betreff der Lehrercollegien.

1. Alle Lehrer einer Anstalt (Hülfslehrer ausgenommen) bilden das betreffende Lehrercollegium.

2. Dasselbe hat in Uebereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde den Lehr- und Stundenplan und die Hausordnung festzusetzen.

3. Es hat über Aufnahme, Entlassung, Censuren und Abgangszeugnisse der Schüler zu entscheiden.

4. Es hat über etwa nöthige schwerere Strafen zu erkennen; ist jedoch bei etwaiger Ausweisung eines Zöglings an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden. — Vergehen in den Unterrichtsstunden bestraft der betreffende Lehrer, Verstöße gegen Hausordnung und Zucht der Präses (Director) allein. Für Appellationen vom Präses (Director) ist die Aufsichtsbehörde die nächste Instanz.

5. Es hat bei der Wahl eines Lehrers das Recht des Vorschlags und des Protestes.

6. Es hat bei Vacanzen, Krankheitsfällen eines Lehrers und ähnlichen Gelegenheiten für Aushülfe durch eines oder mehrere seiner Glieder zu sorgen.

II. In Betreff des Präses (Directors).

1. Der Präses, resp. Director,*) als Repräsentant der Anstalt und Executive des Collegii, ist es, an welchen die Synode, ihre Behörden und Glieder in allen Dingen, die die Anstalt als solche betreffen, sich zunächst zu wenden und zu halten haben. Er hat deshalb alles hiezu Nöthige, z. B. die einschlägige Correspondenz, zu übernehmen und führt den Vorsitz im Collegio.

*) Die erste Bezeichnung wurde für die Leiter der theologischen Seminare, die andere für die der andern Anstalten bestimmt.

2. Der Präses, resp. Director, als Inspector der Anstalt und des gesammten Anstaltspersonals, hat

a. den Unterrichtsstunden aller Lehrer beizuwohnen und darüber zu wachen, daß Lehr- und Stundenplan eingehalten werden, daß das nach der Eintheilung des Lehrstoffs vorgeschriebene Pensum gehörig durchgegangen, eine dem Lehrstoff angemessene Methode angewandt und überhaupt alle festgesetzten Ordnungen befolgt werden. — Sollte auf seine desfallsigen Erinnerungen nicht geachtet werden, so hat er zunächst zuzusehen, daß die Sache durch eine brüderliche Besprechung im Lehrercollegium zum Austrag gebracht werde, widrigenfalls aber es der Aufsichtsbehörde, sodann dem Allgemeinen Präses, endlich der Allgemeinen Synode anzuzeigen.

b. Der Präses (Director) ist der nächste Vorgesetzte des Hausverwalters.

c. Er hat besonders die von den Zöglingen benutzten Gebäude und das Inventarium der Anstalt unter seiner Aufsicht, wofern nicht ein Theil desselben bereits einem andern Glied des Collegii anvertraut worden ist.

3. Der Präses, resp. Director, als der Hausvater der Zöglinge, hat die Pflicht,

a. über das Seelenheil der Schüler mit allem Fleiß zu wachen;

b. ihr Verhalten in den Arbeits- und Freistunden zu beaufsichtigen, christliche Zucht zu üben, auf Sitte, Ordnung und Reinlichkeit der Anstalt zu sehen und für Befolgung der Hausordnung überhaupt Sorge zu tragen; worin ihn auf seinen Wunsch die Collegen unterstützen sollen;

c. die Krankenpflege zu überwachen;

d. die Beköstigung der Schüler zu beaufsichtigen;
e. wo möglich den Hauptunterricht in der Religion zu ertheilen und sich sonst am Unterricht nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft zu betheiligen. (A. XIX, 55 f.)

Instruction für die Aufsichtsbehörden. 1881.

Die laut der Synodalconstitution Cap. V, B, § 3 zusammengesetzten Aufsichtsbehörden der verschiedenen Lehranstalten haben sich in Ausrichtung ihrer Amtsverrichtungen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1. Die zu führende Aufsicht erstreckt sich darauf,
   a. ob die in der Anstalt geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei;
   b. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
   c. ob das die Oekonomie der Anstalten Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

2. Die Aufsichtsbehörde jeder Anstalt hat in Gemeinschaft mit den Lehrern derselben alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, beziehungsweise den von letzteren entworfenen Plan zu genehmigen, in welchem Plan die verschiedenen Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, wie dies zur Erreichung des der betreffenden Anstalt gesteckten Zieles am förderlichsten ist.

3. Jede der Aufsichtsbehörden soll dafür Sorge tragen, daß wenigstens eins ihrer Glieder in jedem Schuljahr einigen Unterrichtsstunden der verschiedenen ihr unterstellten Anstaltslehrer beiwohne.

4. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, in Gemeinschaft mit dem Allgemeinen Präses einen solchen Lehrer sofort von seinem

Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

Falls nach dem Urtheil einer Aufsichtsbehörde die Absetzung eines von ihr bereits suspendirten Anstaltslehrers nicht verzögert werden darf bis zur nächsten Versammlung der Allgemeinen Synode, so sollen der Allgemeine Präses und die sämmtlichen Präsides der Districtssynoden (wobei jedoch derjenige District, resp. Präses desselben, nie in Betracht kommt, in dessen Gebiet sich die betreffende Anstalt befindet — denn als zur Aufsichtsbehörde gehörend erscheint er als Kläger und kann daher nicht auch zugleich Richter sein —) die zuständige Behörde sein, im Namen der Allgemeinen Synode hierin zu handeln. — Doch muß, soll die Entscheidung eine gültige sein, wenigstens eine Mehrheit der zusammenberufenen Präsides an Ort und Stelle sich eingefunden haben.

5. Für die Zeit der Suspension, sowie auch bei etwaigem Absterben eines Lehrers der Anstalt hat die Aufsichtsbehörde das Recht, nöthigenfalls einen Vicarius zu bestellen. Auch in sonstigen unaufschieblich dringenden Fällen darf sie Lehrer interimistisch anstellen; beides aber nur im Verein mit dem Allgemeinen Präses und unter Beirath des Lehrercollegiums der Anstalt. — Die Aufsichtsbehörde stellt auch den ordnungsmäßig von der Synode erwählten Professoren schriftliche Vocation zu.

6. Die Aufsichtsbehörde hat die etwa nöthig werdende Ausweisung von Schülern aus der Anstalt zu begutachten, resp. zu genehmigen.

7. Die Aufsichtsbehörde hat den Hausverwalter zu bestellen, seinen Gehalt zu regultren und in Gemeinschaft mit dem Director der Anstalt ihm die nöthigen Weisungen zu geben, sowie seine genau zu führende Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu prüfen.

8. Die Aufsichtsbehörde soll dafür Sorge tragen, daß alle der Anstalt zufließenden Liebesgaben und aller Nutzen von

Vermächtnissen ꝛc. an dieselbe nur solchen Zöglingen zu gute kommen, die sich wirklich für den unmittelbaren Dienst der Kirche, beziehungsweise der Schule derselben, vorbereiten.

9. Es darf von den Aufsichtsbehörden ein Arzt und Apotheker für alle Schüler zusammen angestellt werden, der contractlich für eine billige Summe alle Schüler bedient und von ihnen gemeinschaftlich bezahlt wird.

10. Die Aufsichtsbehörde einer solchen Anstalt, in der sich auch Schüler befinden, deren Eltern und Pfleger sie nicht für den unmittelbaren Kirchendienst bestimmt haben, hat die Macht, auf Empfehlung des Lehrercollegiums für diejenigen solcher Schüler, die begabt, gottselig, aber arm sind, eine Ermäßigung des für sie festgesetzten Schulgeldes eintreten zu lassen.

11. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

12. Es ist die Pflicht der Aufsichtsbehörde, fleißig darauf zu sehen, daß alles Anstaltseigenthum in gutem Stande erhalten werde und daß es möglichst seinem Zweck entspreche, wobei auf billige desfallsige Wünsche der Lehrer und des Hausverwalters Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Punkte darf sie solche Reparaturen und Bauten anordnen, deren Herstellung den Kostenpreis von $500.00 in keinem Falle übersteigt. In allen bedeutenderen Bauten ist sie strict an die desfallsigen Beschlüsse der Synode gebunden.

13. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, bei ihren Versammlungen den Lehrern und dem Hausverwalter Gelegenheit zu geben, ihre die Anstalt betreffenden Wünsche vorzubringen.

14. Die Aufsichtsbehörde soll das Recht haben, sich selbst zu ergänzen, falls zwischen zwei Versammlungen der Allgemeinen Synode ein Glied abgeht.

15. Um ihrer Verpflichtung desto besser nachkommen zu können, für die Erhaltung und gute Ausstattung der Anstalts- und Wirthschaftsgebäude, sowie für die Einrichtung aller zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes nothwendigen Dinge zu

sorgen, haben die Aufsichtsbehörden die Berechtigung, aus den betreffenden Gemeinden drei Männer zu erwählen, die ihnen als eine Committee berathend und helfend zur Seite stehen.

16. Die Aufsichtsbehörden sind für alle ihre Handlungen, als solche, der Allgemeinen Synode verantwortlich und erstatten derselben bei deren jedesmaliger Versammlung über den Zustand der betreffenden Anstalt in jeder Beziehung Bericht. (A. XVIII, 72 f.)

Es ist Pflicht der Aufsichtsbehörden, sich davon zu überzeugen, ob die Lehrer der Anstalt mit dem ihnen bestimmten Gehalte ihr Auskommen haben, und wenn sie das Gegentheil davon bei dem einen oder andern befinden, der Delegatensynode Bericht zu erstatten, resp. bestimmte Vorschläge von Gehaltszulage zu machen. In besonders dringenden Nothfällen — und wenn es bis zur Versammlung der nächsten Delegatensynode noch weit hin ist — sollen die Aufsichtsbehörden das Recht haben, provisorische Hülfe zu gewähren, und sollen bei der nächsten Versammlung der Synode hierüber Rechenschaft geben. (A. XXII, 136.)

Es kann sehr leicht einen bösen Schein erwecken, wenn diejenigen Beamten der Synode, welche Arbeit auszugeben und Lohn zu bestimmen haben, die Leistung solcher Arbeit selbst übernehmen. Die Aufsichtsbehörden mögen darum streng darüber wachen, daß Contractabschließende und Contractausführende auch in nur geringfügigen Dingen reinlich von einander geschieden bleiben. (A. XVII, 33.)

Einige andere Bestimmungen s. oben S. 44 f. unter „Einzelne Beschlüsse" 2c.

Weitere Bestimmungen für die Lehranstalten.

Für alle Anstalten.

Die Synode verpflichtet jeden einzelnen Professor unserer Anstalten, gewisse mit dem Präsidium, resp. Directorat, verbundene Functionen zu übernehmen.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt unter Beirath des Lehrercollegiums, welche dieser Functionen von jedem Lehrer zu übernehmen seien. (A. XX, 43.)

Alle von auswärts kommenden Schüler, welche Theologie studiren wollen, sollen in Betreff des Kostgeldes dieselben Vergünstigungen genießen, wie solche aus unserer Synode. (A. XIV, 99.) Auch in dem Schullehrerseminar sind die von Schwestersynoden kommenden Schüler denen aus unserer Synode gleichzuhalten. (A. XVI, 46. 47.)

Die Facultät des Seminars in St. Louis soll für Vervollständigung der Seminarbibliothek, sonderlich an immer seltener werdenden Büchern der lutherischen Kirche aus alter Zeit, Sorge tragen. Zu diesem Zweck werden ihr jährlich $200.00 aus der Synodalkasse zur Verfügung gestellt. (A. XVIII, 50.)*)

Die Gymnasien in Fort Wayne und Milwaukee erhalten jährlich je $100.00 für ihre Bibliotheken und je $50.00 für ihre naturwissenschaftlichen Cabinette, das Schullehrerseminar in Addison und das Gymnasium in St. Paul je $50.00 für ihre Bibliotheken und je $50.00 für ihre naturwissenschaftlichen Cabinette, das praktische Predigerseminar in Springfield $100.00 für seine Bibliothek. (A. XI, 69. XVII, 32. XX, 43. XVII, 26. XXIII, 69. 54.)

Das Lehrercollegium einer jeden Anstalt soll alljährlich einen Bericht über die betreffende Anstalt, der im Druck vier

*) Diese Bewilligung ist jetzt auf $250.00 erhöht, damit die Facultät die wichtigeren Zeitschriften einbinden lassen könne. (A. XXIII, 50.)

Octavblätter umfaßt und nichts sonst als statistische Angaben enthält, anfertigen und an die Redactionscommittee einsenden, welche sämmtliche Berichte in gleichem Format drucken und zu Einer Broschüre vereinigt erscheinen lassen soll. Dieser Jahreskatalog unserer Lehranstalten soll auch mit sämmtlichen Lections- (Stunden-) Plänen versehen werden. (A. XVI, 52. XXI, 64.)

Die Lehrer an den Gymnasien und Seminarien der Synode sollen alle zwei Jahre eine gemeinsame, dreitägige Conferenz halten, bei der, wo möglich, der Allgemeine Präses zugegen sein sollte. Diese Conferenz soll die Pflicht haben, auf möglichste Gleichförmigkeit des Unterrichts und der Erziehung in den parallelen Anstalten unserer Synode hinzuwirken, sowie überhaupt beauftragt sein, über die pädagogischen Angelegenheiten unserer höheren Lehranstalten Raths zu pflegen. Die mit dieser Conferenz verknüpften Reisekosten sollen aus der Synodalkasse erstattet werden. (A. XXII, 79. XXIII, 131.)

Um mehr Gleichheit bei der Unterstützung armer Schüler auf unsern Anstalten zu erzielen, sollen alle für arme Schüler bestimmten Unterstützungsgelder, die bisher an verschiedene Glieder des Lehrercollegiums eingesandt worden sind, durch die Hände *eines* Anstaltslehrers gehen.

Dieser vom Lehrercollegium zu bestimmende Verwalter der Unterstützungsgelder ist ermächtigt, sobald die für einen Schüler eingesandte Unterstützung eine Höhe erreicht hat, welche den wirklichen Bedarf deckt, den Ueberschuß der Allgemeinen Kasse zuzuweisen.

Hierdurch wird es Eltern oder Gönnern einzelner Schüler nicht verwehrt, diesen ihren Pfleglingen besondere Unterstützungsgelder zufließen zu lassen, obschon es höchst wünschenswerth wäre — und zwar um der Schüler selbst willen —, wenn auch derartige Unterstützungsgelder durch die Hände des Verwalters gingen. Hier soll nur das bezweckt werden, daß einem Schüler von solchen Geldern, die zu seiner Unterstützung

eingehen, nicht über Bedarf gegeben werde, während ein anderer Schüler bitteren Mangel leidet. (A. XXI, 90 f.)

Das Schuljahr auf allen Lehranstalten der Synode soll am ersten Mittwoch im September beginnen und am letzten Mittwoch im Juni schließen (beide Termine eingerechnet). Für die Anstalt in St. Louis soll der zweite Mittwoch im September der Beginn des Schuljahrs sein. (A. XX, 41. 30.)

Es soll über jede Anstalt alljährlich im „Lutheraner" ein Artikel erscheinen. (A. XVI, 53.)

Jede der Anstalten soll mit Löschapparaten versehen sein. (A. XII, 5.)

Für das Gymnasium.

Regulativ betreffs des Kost- und Schulgeldes.

(Soweit anwendbar, auch zugleich maßgebend für sämmtliche andere Lehranstalten.)

§ 1. Alle Schüler, welche von ihren Eltern oder Pflegern nicht dazu bestimmt sind, Theologen zu werden, zahlen außer dem Kostgeld jährlich die Summe von $40.00 (A. XVII, 32.)

Schüler dieser Art, die bei ihren Eltern, welche in Fort Wayne ansässig sind, wohnen, zahlen die Hälfte des Kostgeldes und $40.00 jährlich; und von auswärts Kommende und nicht im College, sondern in der Stadt Wohnende zahlen ebenfalls die Hälfte des Kostgeldes und $40.00 jährlich.

§ 2. Schüler, welche von der Theologie abspringen, sollten billig, wenn sie es vermögen, den in § 1 genannten Betrag an Kost- und Schulgeld nachzahlen.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde, in Verbindung mit dem Präses und dem Director der Anstalt, hat die Macht, bei begabten und gottseligen, aber armen Schülern Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§ 4. Diese Ordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§ 5. Ueber die Liebesgaben, welche für die Anstalt einkommen, soll genau Rechnung geführt und am Schluß des Jahres den zur Theologie Bestimmten der verhältnißmäßige (pro rata) Antheil an der Kostgeldrechnung ... gutgeschrieben werden.

§ 6. Aller Nutzen von Vermächtnissen ꝛc. für die, welche die Absicht haben, sich für den Dienst der Kirche vorzubereiten, ist für sie in gleicher Weise (§ 5) zu verwenden. (A. XVI, 52. XVII, 32.)

Für alle Schüler der Anstalt, welchen die Gabe des Gesanges nicht versagt ist, soll der Gesangunterricht obligatorisch sein. Die Regelung des Gesangunterrichts ist der Aufsichtsbehörde übertragen. (A. XX, 41.) Ueberhaupt sollen die Aufsichtsbehörden darauf hinwirken, daß der rechte Gebrauch der Stimme in Rede- und Gesangskunst bei den Schülern in unsern Anstalten erzielt werde. (A. XXII, 79.)

Für die Prediger- und Schullehrerseminare.

Das Lehrerpersonal am Prediger- und Schullehrerseminar soll sich nur dann benöthigt sehen, Gesuche von Gemeinden um temporäre Aushülfe durch Schüler des betreffenden Seminars in Erwägung zu ziehen, wenn diese Gesuche nicht nur von den Pastoren solcher Gemeinden unterzeichnet, sondern auch vom Präses des betreffenden Districts unterstützt sind. (A. XVIII, 80.)

Die Districtspräsides sollen unter Zuratheziehung der betreffenden Lehrercollegien die eingelaufenen Berufe den Predigt- und Schulamtscandidaten zuweisen. (Es sind hier diejenigen Fälle vorgesehen, in welchen Gemeinden den betreffenden Präsides Berufe zuschicken mit dem Ersuchen, einen für sie passenden Mann zu bestimmen, den Namen desselben in den Beruf zu setzen und letzteren dann an den für sie erwählten Candidaten zu übermitteln.) (A. XXII, 64. 79.)

Für das praktische Seminar.

Das Lehrercollegium soll sich bei Aufnahme ins Seminar (beziehungsweise aus dem Proseminar) darnach richten, daß ein gewisses vorgeschriebenes, erforderliches Quantum des Wissens sich bei einem Zöglinge finde. Hingegen für das Verweilen im Seminar soll es, seltene Ausnahmen abgerechnet, bei der festgesetzten Zeitbestimmung von vollen drei Jahren sein Bewenden haben. (A. XIII, 76. XVI, 43.)

Die Zahl der Zöglinge soll in Zukunft 175 nicht übersteigen.

Schüler unter 17 und über 25 Jahre sollen nicht aufgenommen werden.

Schüler von unsern andern Anstalten dürfen nur dann im praktischen Seminar Aufnahme finden, wenn deren Aufnahme von dem Lehrercollegium der betreffenden Anstalt empfohlen wird.

Ausnahmen von den vorstehenden Regeln sollen nur in den seltensten Fällen gestattet sein.

Bei Gesuchen um Aushülfe durch Studenten im Predigt- und Schulamt soll die Entscheidung darüber, welcher Student solche Aushülfe zu leisten hat, dem Lehrercollegium zustehen, nicht den betreffenden Eltern, Pastoren oder Studenten. (A. XXIII, 53.)

Für das Schullehrerseminar.

Solche Zöglinge, welche das Seminar eigenmächtig verlassen haben, oder die aus dem Seminar entfernt worden sind, dürfen nur dann von einer Synodalgemeinde mit einer Schulstelle betraut werden, wenn das Lehrercollegium seine Zustimmung dazu gibt. In manchen Fällen wird es nöthig werden, daß der betreffende Zögling ins Seminar zurückzutreten hat; in allen Fällen aber ist die Einwilligung des Lehrerpersonals zur Uebernahme von Schulstellen seitens genannter Zöglinge unerläßlich. Sollte eine Gemeinde diesem Beschlusse zuwider

handeln, so soll derselben eine ernste Rüge ertheilt werden, und sie soll auch noch nachträglich gehalten sein, den Verfügungen des Lehrercollegiums betreffs ihres auf unrechtmäßige Weise ins Amt gekommenen Lehrers sich zu unterstellen. Weigert eine Gemeinde sich dessen, so soll die Synodalzucht über sie verhängt werden. Dieser Beschluß soll auch dann seine Anwendung finden, wenn entlaufene oder weggeschickte Zöglinge aus den andern Lehranstalten der Synode mit einer Schulstelle innerhalb unsers Synodalverbandes betraut werden. (A. XVII, 25 f.)

Die Ueberlassung von Schülern an Gemeinden zu einstweiliger Aushülfe ist dem Hauptzweck des Lehrerseminars zuwider und kann der Erreichung desselben leicht große Hindernisse entgegenstellen. Nichtsdestoweniger muß zugegeben werden, daß ab und zu Fälle eintreten, in denen die Entsendung eines Schülers zur Aushülfe dringend geboten ist. Die Entscheidung im einzelnen Falle soll dem Lehrercollegium überlassen werden. Sollte jedoch ein Schüler auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr, zur Aushülfe begehrt werden, und es daher nöthig sein, seine Schulzeit im Seminar zu verlängern, so soll dazu die Einwilligung des in Frage kommenden Schülers, sowie der Eltern oder Vormünder desselben eingeholt werden. (A. XVII, 24.)

Bei allen Synodalversammlungen, seien es solche der Allgemeinen oder Districtssynode, soll immer einer der Professoren behufs Beaufsichtigung der Schüler in der Anstalt verbleiben. (A. XX, 38.)

Es soll eine Kasse eingerichtet werden, aus welcher die durch vorkommende Verletzungen des Anstaltseigenthums erwachsenden Unkosten, falls die Thäterschaft nicht zu ermitteln ist, zu bestreiten sind. Doch soll das stehende Depositum je eines der Schüler für diesen Zweck nicht mehr als einen Dollar betragen. (A. XXI, 44.)

Die Synode erklärt es für unstatthaft, daß solche Schüler, welche aus der Anstalt ausgewiesen worden sind, später inner-

halb der Synode proviſoriſch im Schuldienſte verwendet werden. Doch iſt jeder einzelne Fall für ſich ſelbſt zu beurtheilen, indem ſich hier keine allgemeine Regel aufſtellen läßt. (A. XXII, 63.)

Gründung neuer Lehranſtalten.

Die Allgemeine Synode empfiehlt dringend jedem ihrer Diſtricte, erſt dann neue Lehranſtalten zu gründen, wenn ſie, die Allgemeine Synode, resp. das Präſidium, den Rath dazu ertheilt hat. (A. XXIII, 74.)

— – - —

Charter of our St. Louis Institution.

AN ACT to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

WHEREAS, the members of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States," and their friends, are desirous of building up, and endowing a college in this State, to be called the Concordia College, for the purpose of aiding in the dissemination of knowledge, including all branches of Academic, Scientific, and Theological instruction in general, and giving, moreover, to suitable persons desiring it, instruction in the creed and tenets of said denomination in particular; now, therefore, to enable the parties above named to attain so laudable an object:

Be it enacted by the General Assembly of the State of Missouri as follows.

SEC. 1. That Carl F. W. Walther, George A. Schieferdecker, Augustus B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Frederick Wyneken, O. R. Roebbelen, Theodore Brohm, Ottomar Fuerbringer, and Ferdinand Sievers shall be, and they and their successors in office are hereby con-

stituted a body politic and corporate, that they may have, use, and alter at their pleasure a common seal, and that in their corporate capacity they may sue and be sued, plead and be impleaded in all courts and places whatsoever.

Sec. 2. The persons named in the first section of this act, and their successors in office, shall be known as and styled "The Trustees of the Concordia College," and shall have full power in their corporate capacity to hold by gift, grant, demise, devise or otherwise, any land, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods or chattels, of whatsoever kind the same may be, which is, or hereafter may be given, granted, devised, demised to or purchased by them for and to the use of the aforesaid College: and may sell and dispose of the same, or any part thereof; or lease, rent or improve the same in such manner as they shall think most conducive to the interest and prosperity of said College, and such property, real and personal, shall be held and applied in good faith, solely for the purpose of education, as set forth in the preamble of this act, and for no other or different purpose whatever.

Sec. 3. The said Trustees shall appoint a President, a Secretary and Treasurer of their own body, the Treasurer always to be a resident of St. Louis County, Missouri; and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may deem necessary and proper, not inconsistent with the constitution or laws of the United States, or of the State of Missouri, or the regulations of the aforesaid Synod, and said Trustees shall also determine the number and place of the regular meetings they will hold in each year, and fix the time of the next meeting.

Sec. 4. The said Trustees shall hold their office for and during such term as the aforesaid Synod may from

time to time fix and establish; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members of the said Board of Trustees at any time, for misdemeanor in office, neglect or refusal to do their duty, or other good reasons by the Synod deemed sufficient.

Sec. 5. The Trustees hereafter shall be elected by the officers and members of the aforesaid Synod, out of their number; provided, however, that due care shall always be taken that at least two residents of St. Louis County of good standing, and in full communion with the church, shall be members of said Board of Trustees.

Sec. 6. The President of the Board of Trustees shall preside at the meeting thereof; he shall have the casting vote whenever there shall be a tie; he shall also have full authority to call an extra session of the Board, whenever requested to do so by three members thereof, and shall moreover discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of such bodies, or as from time to time may be assigned to him by the by-laws and regulations of said Board.

Sec. 7. The Secretary shall keep a fair record of all the proceedings of the Board of Trustees, which he shall enter in a book to be provided for that purpose (subject to the inspection of the members of the Board, the officers of the Synod aforesaid, and the donors to the institution), and he shall moreover perform such other duties as may be prescribed by said Board.

Sec. 8. Before entering upon the discharge of the duties of his office, the Treasurer shall give bond, with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the sufficiency of his securities to be approved by a majority of the Board of Trustees, and no member of the said Board shall be received as such

security; the Treasurer shall take charge of the funds of the College, which may be placed in his hands by order of the Board, and shall pay out the same only upon order of the Board.

Sec. 9. The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of said College, signed by their President and attested by the Secretary.

Sec. 10. Said College shall be located at such place within this State as may be designated by a majority of the members of said Board of Trustees; and the said Board shall cause a certificate of the name and place of location to be recorded in the Recorder's office of the County in which it may be located; and thereafter the location shall be as permanently fixed and known to all intents and purposes, as if specifically mentioned in this act.

Sec. 11. It shall be the duty of the Board of Trustees, as soon as the funds of the institution will justify it in their opinion, to cause to be erected suitable buildings for a College and residence for the professors and students, or to procure the same by purchase or donation.

Sec. 12. The Board of Trustees in conjunction with the President and professors of the College shall annually prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the institution and the prerequisite qualifications for admission; and to make and enforce such other rules and regulations as by them may be deemed necessary for the good government and discipline of the same.

Sec. 13. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the College may warrant, allowing them in whole or in part the benefit of the institution without charge, provided, how-

ever, that none but the students of theology shall be beneficiaries.

Sec. 14. The exercises and studies in said College shall be conducted by the President and professors thereof, in accordance with the course of instruction fixed by them, in conjunction with the Board of Trustees, and subject to the inspection of the Board, and that of the officers of or committees from time to time appointed by the aforesaid Synod for that purpose.

Sec. 15. The President and professors of the said College shall enforce a truly Christian discipline; and they shall have power, if by them deemed necessary, by and with the consent of the Board of Trustees to expel any student.

Sec. 16. The faculty of the College shall be appointed by said Synod, and shall have full power to confer such degrees as are usually conferred by colleges, and to grant diplomas attesting the same.

This act to be in force from its passage, approved February 23, 1853.

I, B. F. Massey, Secretary of State of the State of Missouri, hereby certify that the foregoing act entitled "An act to incorporate the 'Concordia College' of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States," which was approved February 23, 1853, is a true and perfect copy of the original now on file in this office.

In Testimony Whereof I have hereto set my hand and affixed my seal of office. Done at my office in the City of Jefferson, this the 22d of March, A. D. 1858.

(Seal.) B. F. MASSEY,
Secretary of State.

Charter of our Fort Wayne Institution.

(Chapter CCXXVII.)

AN ACT to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Approved January 21, 1850.

WHEREAS, the object of this association is to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and eventually to instruct young men for missionaries among the Indian tribes, therefore:

SEC. 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Indiana, that C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl and Christian Piepenbrink and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the name and style of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States, and by said name shall have power to contract and to be contracted with, to sue and to be sued, to plead and to be impleaded, to answer and to be answered unto, in any court of law or equity, or before any justice of the peace, to use a common seal and alter or renew the same at pleasure, to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, so that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or the State of Indiana, to exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall

emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

Sec. 2. That said Synod may, in its said corporate capacity, purchase, or receive by gift, grant or bequest, such books, maps, charts, philosophic and scientific apparatus, and such personal property as may be necessary and proper, and hold, use and dispose of the same at pleasure for the benefit of said Seminary, and may also purchase, or receive by gift, grant or bequest or devise any real estate, and hold and enjoy, sell, convey, rent or lease the same at pleasure; provided, that said Synod shall not at any one time hold real estate in this State over the value of one hundred thousand dollars.

Sec. 3. That the said named persons, being the present Board of Directors to said corporate body, shall continue in trust until their successors are appointed, and that for the purpose of perpetuating the franchises, immunities and privileges hereby granted to said body politic, the said Synod shall have power to appoint the Board of Directors of said body corporate and to fill any vacancies that may occur in the same, and to create and establish such professorships as may seem desirable, and to abolish, change or renew the same; provided said Synod exercises said powers in conformity with the constitution, rules and by-laws of said body corporate.

Sec. 4. That said corporate body shall keep a record of its proceedings, which shall at all times be kept open for the inspection of all persons concerned.

Sec. 5. This act is hereby declared a public act and shall be construed liberally for every beneficial purpose hereby intended, and no omission to use any of the privileges hereby granted shall cause the forfeiture of the

same, nor shall any purchase, gift, grant, conveyance or devise to or for the use of said body corporate be defeated or prejudiced on account of any misnomer or informality whatever; provided, the intention of the parties be shown beyond a reasonable doubt.

Sec. 6. This act to take effect and be in force from and after its passage.

Enrolled Act No. 205. Senate.

AN ACT to amend an act entitled "An Act to incorporate the 'German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved January 21, 1850,' and legalize certain acts of directors done thereunder.

Sec. 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Indiana. That Section 1 of an act entitled "An act to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio and other States, approved January 21, 1850," be, and the same is hereby amended so as to read as follows: Sec. 1. That C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl, and Christian Piepenbrink, and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the names and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States. And by (the) said name shall have power to contract and be contracted with; to sue and be sued; to plead and to be impleaded; to answer and be answered unto in any Court of law or equity, or before any Justice of the peace; to use a common seal and alter or renew the same at pleasure; to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, provided that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or of the State of

Indiana; exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

Sec. 2. That all the acts heretofore done performed by the Board of Directors of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, under and by the name and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States be, and the same are hereby legalized.

Sec. 3. Whereas an emergency exists for the immediate taking effect of this act, therefore the same shall take effect and be in force from and after its passage.

WILLIAM M. RIDPATH,
Speaker of the House of Representatives.

THOMAS HANNA,
President of the Senate.

Approved April 5, 1881.

ALBERT G. PORTER.

Originated in the Senate,

WM. H. SCHLATER,
Principal Secretary of the Senate.

Filed April 7, 1881.

E. R. HAWN, Secretary of State.

CERTIFICATE.

STATE OF INDIANA,
OFFICE OF THE SECRETARY OF STATE. }

I, E. R. Hawn, Secretary of State of the State of Indiana, do hereby certify that the foregoing is a full, true and complete copy of an act passed by the General Assembly of the State of Indiana, and approved April 5, 1881, as the same appeared from the original enrolled act now remaining on file in the office of the Secretary of State of the State of Indiana.

IN WITNESS WHEREOF I have hereunto set my hand and affixed the seal of the State of Indiana, at the City of Indianapolis, this 27th day of April, A. D. 1881.

(SEAL.) E. R. HAWN,
Secretary of State.

Charter of the Teachers' Seminary at Addison.

AN ACT to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

SEC. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Carl F. W. Walther, Frederick Buenger, Henry Wunder and Frederick Krage, and their successors are hereby created a body politic and corporate by the name of "The Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary" and by said name shall have perpetual succession, with power to sue and be sued, to plead and be impleaded, to take and hold real estate and other property, by purchase, gift, grant, devise or otherwise, to lease, convey and dis-

pose of the same for effecting and furthering the purposes and objects of said Institution.

Sec. 2. The corporation hereby created may have and use, and change at pleasure, a common seal, and may make and ordain for the government of the Seminary herein mentioned, and for the government of the officers of said corporation, such constitution and by-laws as they may deem necessary; provided, such constitution and by-laws be not inconsistent with the constitution and laws of the State of Illinois and of the United States.

Sec. 3. The said Trustees may elect one of their number Chairman, and also elect and appoint a Secretary and Treasurer from their number, but the said Treasurer shall be elected or appointed by the Trustees herein named, and by their successors, from the County of Du Page; and the said Chairman, Secretary and Treasurer shall perform the usual duties of such officers, and such duties as may be defined and provided for in the constitution and by-laws adopted by said Trustees or their successors.

Sec. 4. The Trustees herein named or their successors shall have power to select a location in any County of this State where the Seminary herein mentioned shall be built, and when such selection is made, the said Trustees or a majority of them shall make and execute a certificate, stating the particular locality selected, and shall cause such certificate to be placed upon the records in the Recorder's office of the County where the premises selected are located, and when such selection is made, and said certificate recorded as aforesaid, the place of business of said corporation shall be at such place, and not elsewhere; and said Trustees shall have power to built the Seminary herein contemplated, and all other necessary buildings to carry out the objects of said Institution as said Trustees shall deem proper and necessary.

Sec. 5. The President and professors and all other instructors in said Seminary shall be elected and chosen by the said Trustees or their successors,*) by and under the direction of the Evangelical Lutheran Synod aforesaid, and said Institution shall be subject to the inspection and visitation of said Synod at all times.

Sec. 6. The election of Trustees shall be annual*) at such time and place as shall be provided by the constitution and by-laws of the corporation hereby created.

ALLEN C. FULLER,
Speaker of House of Representatives.

WM. BROSS,
Speaker of the Senate.

Approved, Feb. 16, 1865.

RICHARD J. OGLESBY.

United States of America, } ss.
State of Illinois, }

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in my office.

In Witness Whereof, I have hereunto set my hand, and affixed the Great Seal of State, at the City of Springfield, the 16th day of March, A. D. 1865.

(Seal.) SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

AN ACT to amend an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved Feb. 16th 1865.

Sec. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: that Section

*) See below!

Five (5) of an act entitled, An act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States be and the same is hereby so amended as that the President and professors and all instructors in said Seminary shall be elected, chosen, or appointed by the Evangelical Lutheran Synod aforesaid; and that Section Six (6) be and the same is hereby so amended as that the election of Trustees shall occur at such times and places as is provided by the constitution and by-laws of the Synod aforesaid.

Sec. 2. The property real and personal of the corporation created by this act aforesaid, approved Feb. 16, 1865, in case of a division of the aforesaid Synod shall be held and controlled by such branch of said division as shall remain true to the book of Concord of the year A. D. 1580. And the real estate of the said corporation to the amount of thirty thousand dollars actually used for educational purposes, shall be exempt from State, County, and Township taxation.

Sec. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved, Feb. 21st, 1867.

United States of America, } ss. Office of Secretary.
State of Illinois, }

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in this office.

In Witness Whereof, I hereto set my hand and affix the Great Seal of State, at the City of Springfield, this fourth day of March, A. D. 1867.

SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

Articles of Association of our Milwaukee Institution.

The undersigned, John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman, who are adult persons and residents of the State of Wisconsin, have made, signed, and acknowledged these written articles for the purpose of forming a corporation, and do now here agree that the plan hereinafter set forth is that upon which said corporation is formed, and do declare as follows:

First. The said persons declare that they do hereby associate for the purpose of forming a corporation under the provisions of Chapter Eighty-six of the Revised Statutes of the State of Wisconsin, entitled, "Of the Organization of Corporations," and the acts amendatory thereto; and that the purposes for which said corporation is organized are to cultivate and advance science, literature and art, and to establish, maintain, use, conduct and carry on a college, academy, seminary, university or either one or more of said educational institutions at the city of Milwaukee; which institutions are intended to afford classical, technical and religious instruction to young men and students who desire to prepare themselves for the ministry of the Lutheran church, and also to afford convenient and suitable educational advantages for the young whose parents or friends are identified with or in sympathy with the religious teaching of the Lutheran denomination. Such institution shall be under the supervision and control of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States."

Second. The name of such corporation shall be "Concordia College," and its location shall be at the City of Milwaukee, and its principal office shall be kept at said city.

THIRD. Said corporation is formed without capital stock.

FOURTH. The persons who have executed these articles shall conduct the affairs of said corporation until the trustees hereinafter named shall have been duly appointed or elected, and thereafter the said corporation shall be managed by eight trustees or directors, who shall be chosen by the three district synods of Wisconsin, Illinois, and Minnesota of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States." The said trustees shall annually appoint a President, Secretary, and Treasurer for the corporation, and the Treasurer so appointed shall be a resident of the County of Milwaukee in the State of Wisconsin; and they, the said trustees, shall make and establish, alter or amend such by-laws, rules and regulations as they may from time to time deem necessary and proper for the government of the affairs of said corporation, subject, however, to the approval of the said synod. The said trustees shall hold their offices until their successors are respectively appointed by the aforesaid synod; provided, however, that said synod shall have power also to expel any one or more members from the said board of trustees at any time for misdemeanor or neglect of duty, or for other good reason by the synod deemed sufficient. All trustees of said corporation shall be in full communion and of good standing in some church of the Lutheran denomination located within the synod aforesaid.

FIFTH. The President of the board of trustees shall preside at all meetings thereof, and shall have the casting vote whenever there shall be a tie. He shall also have authority to call an extra session of the board, and shall, moreover, discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of similar bodies, or such

as from time to time may be assigned to him by the by-laws or regulations of the board.

The Secretary shall attend all meetings of the board and shall keep accurate minutes of its business transactions, and shall have custody of the corporate seal and of all the books, records, papers and documents belonging to the corporation. He shall see to it that the accounts are properly kept in a thoroughly business-like manner, and shall at all times have the same ready for inspection by the trustees; and at the annual meeting he shall present a carefully prepared report of the year's business, which report shall not only exhibit the financial affairs of said corporation, but shall also contain a carefully detailed statement respecting the physical, moral and intellectual condition and progress of the students who shall have at any time during the preceding year attended the college or other school conducted by the corporation.

The Treasurer shall receive and disburse the funds of the corporation under the direction of the board of directors. Before entering upon his duties the Treasurer shall give bond to the corporation with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the sufficiency and amount of such bond to be approved by the board of trustees.

Sixth. The board of trustees shall annually present to the aforesaid synod a full and true report of the progress and condition of such college, signed by their President and attested by their Secretary.

Seventh. The board of trustees, by and with the approval of the aforesaid synod, shall have authority to appoint such director, professors and tutors for the college as they shall see fit, and shall prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of ad-

mission into the educational institutions conducted by said corporation and fix the pre-requisite qualifications for such admission, and may make and enforce such other rules and regulations as from time to time may be deemed necessary by them for the good government and discipline of such director, professors, tutors, and the scholars admitted to such institution.

Eighth. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the fund of the College may warrant, granting to them in whole or in part the benefits and advantages of the institution without charge. The exercises and studies in said college shall be conducted by the director and professors thereof in accordance with the course of instruction fixed by the board; but they shall, however, be subject to such modification or change as may be directed from time to time by the officers or duly appointed committees of the Lutheran Synod above mentioned.

Ninth. The director and professors of said college shall endeavor to enforce a truly christian discipline; and shall have power, if by them deemed necessary or wise, by and with the board of trustees in each case to expel any student from the college.

Tenth. The board of trustees shall also have authority in their discretion to grant such literary honors and degrees as are usually granted by Colleges and educational institutions, the same to be issued under the corporate seal of said corporation, and to be signed by the President and Secretary thereof and attested by the director of said college. Special meetings of the trustees may be held at any time or place when all of the trustees are personally notified and a majority of them present at such meeting.

In Witness Whereof the said John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman have hereunto set their hands and seals the Eighth day of May, A. D. 1886.

JOHN C. KOCH. (Seal.)
CHAS. EISSFELDT. (Seal.)
GEO. KUECHLE. (Seal.)
J. L. OSTERHUS. (Seal.)
C. F. KELLER. (Seal.)
JOHN L. SEMMAN. (Seal.)

State of Wisconsin, } ss.
Milwaukee County, }

Be it remembered that on this tenth day of May, A. D. 1886, before the undersigned, a Notary Public in and for the County of Milwaukee and State of Wisconsin, duly commissioned and sworn, and residing in the county of Milwaukee, personally came the above named John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman, the persons whose names are signed to the above declaration, and who are each personally known to me to be such persons, and each severally acknowledged the same.

Witness my hand and notarial seal this tenth day of May, A. D. 1886.

A. A. L. SMITH, Notary Public,
Milwaukee County, Wisconsin.

Die Anſtalt in Milwaukee iſt auf die Allgemeine Synode geſetzlich übertragen worden. Die andern Anſtalten der Synode beſitzen keine beſonderen "Charters". Alles geſetzlich Nöthige iſt in der Incorporationsurkunde der Synode enthalten, die in den Staaten, in denen die Synode Anſtalten beſitzt, niedergelegt iſt. S. S. 44. 52.

III. Publicationen der Synode. — Concordia-Verlag (Concordia Publishing House).

Uebergabe-Urkunde des Gesangbuchs.

Im Namen JEsu.

Unterzeichnete Gemeinde bezeugt auf Grund eines von ihr am 2. December 1861 in öffentlicher Versammlung einstimmig gefaßten Beschlusses, daß sie das Eigenthumsrecht an das von ihr herausgegebene und verlegte „Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession" an die Ehrwürdige Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für immer abgegeben hat; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. daß besagte Synode die ferneren Ausgaben des bezeichneten Gesangbuchs also besorge, daß kein darin bereits vorhandenes Lied herausgenommen oder wider den ursprünglichen Text des Verfassers desselben verändert, und daß dasselbe allein mit durchaus unverdächtigen, von der gesammten, ihrem Bekenntniß treuen, Evangelisch-Lutherischen Kirche als rein anerkannten Kirchenliedern bereichert werde;

2. daß besagte Synode den aus dem Verkauf des genannten Gesangbuchs sich ergebenden Reingewinn, wie bisher, so auch ferner für Erhaltung des Concordia-Seminars und Collegiums gewissenhaft verwende.

St. Louis, im Staate Missouri, den 30. März 1862.

Die erste deutsche Ev.-Luth. Gemeinde,
in deren Namen der Vorstand derselben:
(Folgen die Unterschriften.)

(A. XI, 64. 65.)

Incorporation des Concordia Publishing House.

To whom it may concern:

This is to certify, that, under and by virtue of the Statutes of the State of Missouri (more particularly Articles I and VIII of Chapter 42, of the Revised Statutes of the State of Missouri, 1889), we, the undersigned, do hereby form a body corporate and adopt the following articles of Incorporation.

Article 1. The Name of this corporation shall be "Concordia Publishing House."

Article 2. Said corporation shall be located and have its chief place of business in the City of St. Louis, State of Missouri.

Article 3. The Capital Stock of this corporation shall be One Hundred and Ninety-six Thousand Dollars ($196,000.00) divided into one hundred and ninety-six (196) Shares of a par value of One Thousand Dollars ($1000.00) each; all of which said stock has been *bona fide* subscribed and actually paid up in lawful money of the United States, and is in the Custody of the persons herein named as the first Board of Directors of this corporation.

Article 4. The names and places of residence of the several Stockholders and the number of shares by each subscribed, are as follows, to-wit:

Charles L. Janzow, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Charles F. Obermeyer, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Charles F. Lange, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Henry F. Kirchhoff, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Christ. H. Sieving, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Charles F. Querl, of St. Louis, Mo., 28 Shares.
Ferdinand Uhlich, of St. Louis, Mo., 28 Shares.

Article 5. The number of Directors of this corporation shall be seven (7) and those agreed upon for the first year are Charles L. Janzow, Charles F. Obermeyer, Charles F. Lange, Henry F. Kirchhoff, Christ. H. Sieving, Charles F. Querl, and Ferdinand Uhlich, who are all residents and citizens of the State of Missouri.

Article 6. This corporation shall continue for fifty years.

Article 7. The object, purpose, and business for which this corporation is formed shall be to purchase the property and assets of the Concordia Publishing House of the City of St. Louis, Mo., and to carry on the publishing business lately carried on by said house, including a general printing, publishing, and binding business; and to do and perform all other acts necessary or proper in connection with such business.

In Testimony Whereof, we have hereunto set our hands and seals this 27th day of May, 1891.

(Signed) CHARLES L. JANZOW.
(Signed) CHARLES F. OBERMEYER.
(Signed) CHARLES F. LANGE.
(Signed) HENRY F. KIRCHHOFF.
(Signed) CHRIST. H. SIEVING.
(Signed) CHARLES F. QUERL.
(Signed) FERDINAND G. UHLICH.

State of Missouri, } ss.
City of St. Louis, }

On this 27th day of May, 1891, before me personally appeared Charles L. Janzow, Charles F. Obermeyer, Charles F. Lange, Henry F. Kirchhoff, Christ. H. Sieving, Charles F. Querl, and Ferdinand Uhlich, to me known to be the persons described in, and who executed the foregoing in-

strument, and acknowledged that they executed the same as their free act and deed.

IN TESTIMONY WHEREOF, I have hereunto set my hand, and affixed my official seal, the day and year first above written.

My term expires July 10, 1893.

C. C. CORVEN, Notary Public,
City of St. Louis, Mo.

STATE OF MISSOURI, } ss.
CITY OF ST. LOUIS, }

I, the undersigned, Recorder of Deeds for said City and State, do hereby certify that the foregoing instrument of writing was filed for record in my office on the Twenty-seventh day of May, A. D. 1891, at 10.42 o'clock A. M., and is truly recorded in Book Corp. 9, Page 329.

WITNESS my hand and official seal on the day and year aforesaid.

WM. A. HOBBS, Recorder.

No..... .....Shares.

CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.

THIS IS TO CERTIFY that .....
is entitled to.....full paid Shares of One Thousand Dollars each of the Capital Stock of the CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, a corporation under the laws of Missouri.

These shares are transferable only as indicated by the endorsement hereon.

IN TESTIMONY WHEREOF said Corporation has by the signature of its President and Secretary and Corporate Seal hereto affixed executed this certificate at the City of St. Louis, Missouri, this..... day of..... 189

....
Secretary. *President.*

ENDORSEMENT.

The within shares and this certificate representing the same are held by the undersigned in trust for the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio and other States. All dividends and profits earned by said shares are also the property of said Synod and payable to its Treasurer. And in the event of the undersigned ceasing from any cause to be a director of said Synod for the management of the Concordia Publishing House at St. Louis, Mo., the then acting Treasurer of said Synod is hereby authorized to surrender this certificate and to cause to be issued to my successor in such trust a new certificate with an endorsement similar to this and to be held by such successor on the same conditions.

.....

Regulativ für das Directorium.

1. Das aus sieben Personen bestehende Directorium des Concordia-Verlags soll zusammengesetzt sein aus zwei Gliedern vom Lehrstande und aus fünf praktischen Geschäftsleuten. Dieselben sollen drei Jahre dienen. Der jeweilige Allgemeine Kassirer soll zugleich ein berathendes Glied des Directoriums sein.

2. Die Pflichten des Directoriums sind im Allgemeinen: im Namen der Synode, allein zu deren Nutzen und ihr in allem verantwortlich und haftbar, die Synodal-Setzerei, -Druckerei und -Binderei mit allem, was dazu gehört, zu verwalten, sowie die Generalagentur zu überwachen. Dasselbe hat auch die Gehalte der Angestellten in der Buchhandlung, auch diejenigen der Vormänner in der Setzerei und Binderei mit Ausnahme desjenigen des Generalagenten zu bestimmen; die vom

Generalagenten bestimmten Löhne für die im Geschäft angestellten Arbeiter zu genehmigen, resp. zu verwerfen.

3. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Secretär nach Vorschrift des Charter.

4. Unter den Gliedern des Directoriums eintretende Vacanzen sind, bis zur neuen Wahl durch die Allgemeine Synode, von dem Directorium unter Uebereinkunft mit dem Allgemeinen Präses durch Erwählung passender Personen auszufüllen. Keine Person darf in das Directorium gewählt werden, welche mit dem Buchverlag in Geschäftsverbindung steht.

5. Das Directorium hat mindestens je monatlich eine regelmäßige Versammlung zu halten, um sich über den Stand der ihm übergebenen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und was zur Förderung derselben dienen möge, Rath zu pflegen und Bestimmungen zu machen. Bei diesen regelmäßigen Sitzungen des Directoriums soll der Generalagent zugegen sein. Der Präsident hat das Recht, Extraversammlungen anzuordnen, so oft eine Majorität dies verlangt. Alle solche Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Majorität der Glieder erschienen ist.

6. Das Directorium und alle Glieder desselben sind als Angestellte der Synode laut Cap. VI der Synodalconstitution in gleicher Weise, wie alle anderen Synodalbeamten, der Synode unterstellt.

7. Das Directorium hat die alleinige Befugniß zu bestimmen, welche Schriften gedruckt und vertrieben werden sollen, sofern die Allgemeine Synode nicht bereits selbst darüber bestimmt hat. Es ist gehalten, sämmtliche solche Drucksachen dem Generalagenten und niemand anders zum Vertriebe zu überweisen. Sämmtliche unserm Verlag zum Druck übergebenen Manuscripte sind je nach Art ihres Inhalts vor Druck derselben der betreffenden von der Synode eingesetzten Bücherrevisionscommission zur Revision vorzulegen. Diejenigen pädagogischen Manuscripte, deren Inhalt auch religiöser Natur

ist, wie z. B. deutsche und englische Sprach- und Lesebücher, dürfen erst dann auf Empfehlung der betreffenden Commissionen durch das Directorium veröffentlicht werden, wenn dieselben von der ersten Commission, der theologischen Facultät zu St. Louis, einer nochmaligen, schließlichen Prüfung unterbreitet waren und auch von dieser Commission, was den religiösen Inhalt betrifft, gutgeheißen sind.

8. Das Directorium ist angewiesen, die Bücher des Generalagenten, sowie die Lagerbestände, sorgfältig zu revidiren. Zu dem Ende soll es sich vom Generalagenten monatlich einen Trial Balance vorlegen lassen. Alle drei Monate soll es durch eine Subcommittee die Bücher des Generalagenten prüfen lassen, und am Schlusse jedes Fiscaljahres soll eine gründliche Revision des ganzen Geschäftes, sowie der Bücher, stattfinden. Das Resultat der vierteljährlichen und jährlichen Revision sammt den Berichten des Generalagenten, unterzeichnet vom Präsidenten und Secretär des Directoriums, sind in einer Copie an den Allgemeinen Präses der Synode sofort einzusenden. Alle Belege für die revidirten Rechnungen sind vom Directorium so zu kennzeichnen, daß sie stets als schon gebrauchte erkannt werden können.*) Hält das Directorium es für nothwendig, zu irgend einer der obgenannten Revisionen andere, selbstverständlich auch passende, Personen zu engagiren, so soll es das Recht haben, diesen Personen ein entsprechendes Honorar zu bewilligen.

9. Das Directorium soll eine genaue Instruction für den Generalagenten und seine Unterbeamten ausarbeiten, nach welcher sich die betreffenden Personen streng zu richten haben. In dieser Instruction darf keine Bestimmung fehlen, welche die Allgemeine Synode selbst für den Generalagenten gemacht hat, oder noch machen wird.

---

*) Dasselbe gilt auch von der von der Synode eingesetzten Revisionscommission (A. XXII, 115).

10. Das Directorium soll die Befugniß haben, mit Hinzuziehung des Allgemeinen Präses den Generalagenten zu entlassen, wenn es nöthig wird, und desfalls oder bei sonst eingetretener Vacanz einen andern Agenten zu erwählen, wenn die Allgemeine Synode nicht in Sitzung ist.

11. Das Directorium soll sich im Bestimmen der Preise unserer Bücher nach dem Marktpreise richten. Es soll dem Generalagenten die Weisung geben, die von uns gedruckten und herausgegebenen Bücher und Schriften auch Buchhändlern zu überlassen und denselben die allgemeinen liberalen Rabatte bewilligen, mit Ausnahme solcher Bücher, für welche die Synode selbst den Rabatt festgesetzt hat. Der Preis der Synodalberichte soll so niedrig wie möglich angesetzt werden, und kein Gewinn aus dem Verkauf derselben gezogen werden.

12. Das Directorium soll mit allem Ernste darauf sehen, daß Papier und Einband der Synodalbücher dauerhaft seien, und soll dafür Sorge tragen, daß unsere Drucksachen im „Lutheraner" und in den andern Zeitschriften der Synode fleißig angezeigt werden.

13. Das Directorium hat die Pflicht, die ihm vom Generalagenten angezeigten Schuldner, wenn sie stehende Synodalglieder sind, zu ermahnen und, wenn dieselben nach jahrelangem vergeblichen Mahnen ihrer Verpflichtung in gewissenloser Weise sich nicht entledigen, bei den betreffenden Districtspräsides anzuzeigen, welche dann mit jenen bösen Schuldnern in gleicher Weise handeln sollen, als wenn sie sich anderer ärgerlicher Sünden schuldig gemacht hätten. Ebenso soll das Directorium mit denjenigen Synodalgliedern verfahren, welche wähnen, von der Verordnung der Synodalconstitution, einen jährlichen bestimmten Beitrag zu geben, frei zu sein, weil sie die Zusendung der Synodalberichte abbestellt hätten.

14. Das Directorium hat zwei Glieder aus seiner Mitte zu erwählen, welche den regelmäßigen Sitzungen der Synode beizuwohnen haben. Auch ist dasselbe verpflichtet, der Allge-

meinen Synode alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit und den Stand des Geschäftes zu übergeben.

15. Das Directorium hat die Vollmacht, dem Generalagenten die nöthige Hülfe zu verschaffen, wenn der an Umfang zunehmende Buchhandel es nöthig machen sollte. (A. XXII, 115 ff.)

Instruction für den Generalagenten und seine Unterbeamten.

1. Die Synode stellt einen Generalagenten an für ihren gesammten Verlag und sämmtliche Drucksachen, welche in ihrem Interesse vertrieben werden. Dieser Generalagent ist zugleich Superintendent über das ganze Geschäft.

2. Dem Generalagenten ist nicht gestattet, ein eigenes Brodgeschäft neben seinem Amte zu treiben.

3. Er ist für seine Geschäftsführung dem Directorium in allem verantwortlich und hat sich streng nach dieser Instruction zu richten.

4. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Vormänner und Angestellten nach dieser Instruction richten, soweit sie dieselben betrifft.

5. Jeder Vormann ist dem Agenten für alles in dem ihm übertragenen Departement verantwortlich.

6. Jeder Vormann hat darauf zu achten, daß die Arbeiter seines Departements zur rechten Zeit da sind, ihre Arbeit verrichten und sich nach der eingeführten Hausordnung richten.

7. Der Agent und die Vormänner sind dafür verantwortlich, daß nur die beste Arbeit geliefert wird.

8. Alle Geschäftscorrespondenz ist vom Agenten selber zu führen, resp. zu beaufsichtigen. Alle Briefe sind zu copiren.

9. Sollte der Agent einmal eine Geschäftsreise machen müssen, so hat er solches zuvor dem Directorium, resp. den Beamten desselben anzuzeigen.

10. Wird es nöthig, einen Vormann oder Clerk anzustellen, so schlägt der Agent jemand für den betreffenden Posten vor,

worauf das Directorium über die Anstellung der Person zu beschließen hat.

11. Alle andern Arbeiter stellt der Agent an, doch haben die betreffenden Vormänner das Vorschlagsrecht.

12. Sollte der Agent eine neue Stelle creiren, oder einen Angestellten entlassen müssen, so hat er darüber dem Directorium Bericht zu erstatten.

13. Alle Gehalte und Löhne bestimmt das Directorium.

14. Der Lohn ist jeden Sonnabend in der Office auszuzahlen.

15. Der Agent hat darauf zu sehen, daß nur das beste Material gebraucht wird, und daß es zur rechten Zeit vorhanden ist.

16. Der Agent hat die Fürsorge für das vorhandene Lager und für die rechtzeitige Versorgung desselben.

17. Der Agent hat in Gemeinschaft mit dem Setzervormann eine bestimmte Zeit für den Druck und die Expedition einer jeden Zeitschrift festzusetzen und darauf zu achten, daß dieselbe auch innegehalten wird.

18. Alles Material wird auf Anweisung des betreffenden Vormannes, resp. Besprechung mit demselben vom Agenten bestellt.

19. Neue Maschinen können nur auf Beschluß des Directoriums angeschafft werden.

20. Die Synodalberichte sind jedem Gliede der Synode, das dieselben nicht abbestellt hat, zuzuschicken.

21. In Betreff der Sendung von Freiexemplaren hat sich der Agent genau nach dem Regulativ der Synode zu richten. (Dieses bestimmt: Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist und alljährlich mindestens $2.00 in die Synodalkasse zahlt, soll alle erscheinenden Synodalberichte sowohl der Delegaten- als der Districtssynoden und der Synodalconferenz, sowie das Statistische Jahrbuch unentgeltlich erhalten. Dasselbe gilt von sämmtlichen Beamten der Synode, die auch zu dem jährlichen Synodalbeitrag von $2.00 verpflichtet sind.

Dieser jährliche Beitrag soll nur dann für einen solchen erachtet werden, wenn derselbe von den betreffenden Personen direct an den Generalagenten eingesandt wird. — Allen Professoren, Pastoren und Lehrern unserer Synode, welche Alters halber ihr Amt niedergelegt, oder Krankheits halber zeitweilig außer Amt sind, sollen während dieser Zeit „Lutheraner", „Lehre und Wehre", „Schulblatt", sowie die Synodalberichte und das Jahrbuch unentgeltlich zugestellt werden, wenn sie bei dem Generalagenten darum nachsuchen. — An jeden Districtssecretär wie auch an den Allgemeinen Secretär der Synode sollen je zwei Exemplare der Synodalberichte und des Jahrbuchs zur Hinterlegung in die Synodalarchive gesandt werden. — Den Studenten der drei Seminarklassen in St. Louis und Springfield und den im letzten Jahre stehenden Seminaristen in Addison sollen die Synodalberichte und das Jahrbuch gratis verabfolgt werden. Sie, sowie die andern Seminaristen in Addison und die Zöglinge der Prima und Secunda aller unserer Gymnasien erhalten die Zeitschriften der Synode unentgeltlich. — Von allen Publicationen der Synode sollen je zwei Exemplare an die Bibliotheken aller Lehranstalten der Synode abgegeben werden. — Die mit der Synode verbundenen Wohlthätigkeitsanstalten sollen die für sie nöthigen Gesang- und Schulbücher gratis erhalten. [A. XXII, 118 f. XXI, 63. XXIII, 111.])

22. Der laut Synodalbeschluß allen wirklichen Schülern unserer Lehranstalten zu gewährende Extrarabatt an Büchern für ihren eigenen Gebrauch beträgt 10 Procent.

23. Der Preis aller Bücher und sonstiger Verlags- und Vertriebsartikel ist vom Directorium festzusetzen, sofern er nicht von der Synode selbst bestimmt ist.

24. Der Agent hat über alle Geschäftstransactionen in geschäftsmäßiger Weise Buch zu führen.

25. Die Rechnungsbücher müssen jederzeit irgend einem Gliede des Directoriums zur Durchsicht offen stehen.

26. Die Belege müssen gekennzeichnet werden, wie vom Directorium vorgeschrieben.

27. Jeden Monat hat der Agent dem Directorium einen Trial Balance vorzulegen über den vergangenen Monat.

28. Alle drei Monate hat er ein Statement vorzulegen, das sich über die letztverflossenen drei Monate erstreckt.

29. Jeden Monat liefert er den Kassenüberschuß an den Allgemeinen Kassirer ab.

30. Die Geschäftsbücher sind jedesmal an einem und demselben Tage mit denen des Allgemeinen Kassirers zu schließen (1. Februar).

31. Den Buchhändlern ist monatlich, allen andern Schuldnern aber alle drei Monate ein Statement zuzuschicken.

32. Alle Schuldner unter den stehenden Synodalgliedern, welche ein Jahr nicht bezahlt, sich auch nicht entschuldigt, oder gar nichts von sich haben hören lassen, soll der Agent dem Directorium anzeigen.

33. Der Agent hat auch den Synodalbeitrag von den stehenden Gliedern der Synode zu collectiren. (A. XXIII, 96 ff. 109. 110.)

Einzelne Bestimmungen.

Die Synode nimmt das Eigenthum der Bibelgesellschaft zu St. Louis im Werthe von $17,407.73, angeboten unter der Bedingung, daß die großen und kleinen ordinären Bibeln auch fernerhin zum Kostenpreise verkauft und der reine lutherische Bibeltext unverändert beibehalten werde, mit herzlichem Danke an. (A. XX, 57.)

Die Revision des Verlagsgeschäfts, der Bücher und Kasse des Agenten und der Bücher und Kassen des Allgemeinen Kassirers soll alljährlich durch die von der Synode bestellte Revisionscommission vorgenommen werden. (A. XX, 56.)

Die Inspectionscommission für Buchgeschäft und Kasse soll mehrere Tage lang und zwar bei Gelegenheit des Geschäftsabschlusses das Geschäft inspiciren.

Jedes Glied der Commission hat das Recht, zu irgend einer Zeit sich einen Einblick in das Geschäft zu verschaffen. (A. XVIII, 67.)

In die Inspectionscommission darf keine Person gewählt werden, die mit dem Buchverlag in Geschäftsverbindung steht. (A. XIX, 58.)

Die Synode ernennt vier Bücherrevisionscommissionen, eine für theologische Schriften, eine zweite für deutsche Sprach- und Lesebücher, eine dritte für englische Sprach- und Lesebücher und eine vierte für Realfächer.

Die erste Commission besteht aus den Gliedern der theologischen Facultät zu St. Louis.

Die andern sollen aus je drei von einander nicht allzusehr entfernt wohnenden Gliedern bestehen.

Die Synode macht es den Gliedern der theologischen Facultät zu St. Louis zur Pflicht, sich, falls nicht schwierige Lehrsachen vorliegen, des gemeinsamen Lesens und Sichtens alles und jedes, was Aufnahme in unsern Blättern finden soll, zu enthalten. Ein Glied der Facultät, von dieser zu diesem Zweck erwählt, soll nach bestem Ermessen eine derartige Arbeit allein verrichten. (A. XVIII, 49.)

Den Pastoren unserer Synode in Canada soll der Generalagent den Procentsatz der Steuern für in unserm Verlage erschienene Bücher gutschreiben. (A. XVIII, 65.)

Irgend jemandem, innerhalb oder außerhalb der Synode, welcher gewillt ist, auf unsere Synodalberichte zu abonniren, sollen dieselben regelmäßig zugesandt werden, sobald er dies dem Generalagenten anzeigt und an letzteren dafür jährlich $2.00 einsendet. (A. XXI, 63.)

Die neue Serie der deutschen Lesebücher, sowie die Grammatik und das Sprachbuch sollen in der neuen Orthographie gedruckt werden, in allen andern Schulbüchern ist die alte Orthographie beizubehalten. (A. XX, 63.)

Unanstößige geschäftliche Anzeigen (Annoncen) können vermittelst des "Concordia Magazine", dessen Herausgabe die Synode billigt, zur Kenntnißnahme der Leser dieser Monatsschrift gebracht werden.

Irgend welche auswärtige geschäftliche Anzeigen außer in dem "Magazine" in den sonstigen Publicationen der Synode erscheinen zu lassen, ist untersagt.

Das Directorium ist bevollmächtigt, überall dahin den „Lutheraner" gratis zu liefern, wo er zu Missionszwecken begehrt wird, z. B. an öffentliche Bibliotheken, Staatsgefängnisse 2c.

Der lutherischen Synode von Australien sollen in Bezug auf unsere Publicationen dieselben Vergünstigungen gewährt werden, wie der deutschen lutherischen Freikirche (nämlich Ueberlassung unserer Publicationen zum Kostenpreise).

Der Bericht des Allgemeinen Kassirers und der des Generalagenten sollen in das alljährlich herausgegebene Statistische Jahrbuch der Synode aufgenommen werden.

Die Quittungen im „Lutheraner" *) sollen so kurz gefaßt werden, als die Umstände es erlauben.

Unser Verlag (Concordia Publishing House) soll alljährlich eine Summe von $2000.00 als einen Versicherungsfonds zurücklegen, so daß durch das im Laufe der Jahre zurückgelegte Capital ein etwaiger Feuer- oder anderer Schaden gedeckt werden kann.

Es soll alljährlich, und nicht, wie bisher üblich, bloß alle drei Jahre, eine Stock-Aufnahme in unserm Verlagsgeschäft stattfinden. Diese Stock-Aufnahme soll zur Zeit des jährlichen Abschlusses der Geschäftsbücher vorgenommen werden.

Die Subscriptionen für unsere Zeitschriften sollen ins Hauptbuch übertragen werden, so daß sie fortan nicht mehr

*) Das Quittiren seitens der Districts- und anderer Kassirer soll jedoch in einer solchen Weise geschehen, daß dadurch eine Controle der Kassen geübt werden kann. (A. XXII, 121.)

allein im Buch für Periodicals — ganz unabhängig vom Hauptbuch — figuriren.

Das Directorium soll mit solchen bösen Schuldnern, welche einer oftmaligen Mahnung, doch die von ihnen gemachten Schulden endlich einmal zu bezahlen, kein Gehör geben, verfahren, wie mit nichtzahlenden Geschäftsleuten, nämlich ihnen den Credit entziehen, und zwar auf so lange, bis sie ihre Rückstände bezahlt haben. (A. XXIII, 109 ff.)

IV. Unterstützungssache.

Die Wittwe eines von der Synode besoldeten Synodalbeamten soll jährlich aus der Synodalkasse der Regel nach als Minimum 150 Dollars für sich selbst und 30 Dollars für jedes Kind, das sie zu versorgen hat, erhalten. Unter den von der Synode Besoldeten sind zu verstehen: der Allgemeine Präses und die Professoren an den kirchlichen Anstalten der Synode. (W. IV, 32 f. N. IV, 22. O. IV, 25 f. M. IV, 26.)

Jeder Distrikt nimmt die Besorgung der Unterstützung von armen, kranken und altersschwachen Pastoren und Lehrern, sowie armen Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, und der Unterstützung von hülfsbedürftigen Gemeinden in seine eigene Hand und betrachtet sie als Synodalsache.

Pastoren, Lehrer, Wittwen und Waisen, von welchen hier die Rede ist, erachtet ein Distrikt *dann* für *solche* Personen, die auf seine Unterstützung angewiesen sind, wenn sie innerhalb seines Gebietes unterstützungsbedürftig geworden sind, mögen sie auch später immerhin das Gebiet eines andern Distrikts zu ihrem *Aufenthaltsorte* gewählt haben.

Regulativ.

1.

§ 1. Jeder District errichtet zur Unterstützung armer, kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, sowie armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern eine besondere Kasse (Unterstützungskasse) und bestellt eine besondere Commission (Unterstützungscommission).

§ 2. Die Glieder dieser Commission, drei an der Zahl (und womöglich nahe beisammen wohnend), werden zu derselben Zeit und in derselben Weise erwählt, wie die andern Districtsbeamten.

§ 3. Alle Gesuche um Unterstützung sind an diese Commission zu richten, und alle für diesen Zweck eingehenden Gaben sind derselben vom Districtskassirer zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Commission hat jeden Fall, in welchem Hülfe begehrt wird, genau zu untersuchen, demgemäß einen Voranschlag über die im Laufe des Jahres etwa nöthigen Mittel zu veröffentlichen und zu Gaben für diesen Zweck aufzufordern. Während sich die Commission im Allgemeinen nach dem bisherigen Normalsatz ($100.00 für eine Wittwe und $20.00 für ein Kind unter zwölf Jahren) richtet, so soll sie doch die Vollmacht haben, je nach Umständen die zu gewährende Unterstützung höher oder niedriger zu setzen und darauf den Betreffenden zu übermitteln.

§ 5. Die Commission hat der Districtssynode bei deren Versammlung, oder den Delegaten derselben während der Allgemeinen Synode Rechnung abzulegen.

§ 6. Jeder District erklärt sich für schuldig und bereit, gegebenen Falls auch Glieder anderer Districte unterstützen zu helfen.

§ 7. Dies macht es nöthig, daß auch die Allgemeine Synode eine Unterstützungscommission ernenne.

§ 8. Dieselbe soll, wie die Districts-Unterstützungscommission, aus drei Gliedern bestehen, welche nahe bei einander

wohnen, und soll zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden, wie die andern Beamten der Allgemeinen Synode.

§ 9. An diese Allgemeine Commission haben sich die Districtscommissionen zu wenden und ihr Anzeige zu machen, wenn etwa im District Noth eintreten sollte.

§ 10. Es ist Pflicht der Allgemeinen Commission, sich viermal des Jahres mit den Districtscommissionen in Vernehmen zu setzen, und durch die vorhandenen Ueberschüsse aus den Districts-Unterstützungskassen, oder besonderen Sammlungen, die Unebenheit unter den Districten auszugleichen.

§ 11. Die Allgemeine Commission hat der Delegatensynode bei deren Sitzungen Rechnung abzulegen.

2.

§ 1. Handelt es sich um Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden, so sollen nur solche Berücksichtigung finden, welche

a. Missionsgemeinden in größeren Städten sind, woselbst um der Wichtigkeit des Missionsfeldes willen eine größere Kirche nöthig ist, als die Gemeinde aus ihren eigenen Kräften beschaffen kann; — welche
b. bei Trennungen um ihrer Bekenntnißtreue willen ihr Kircheneigenthum verloren haben und nicht im Stande sind, ohne fremde Hülfe ein neues wiederzuerlangen; — und welche
c. durch außergewöhnliche Unglücksfälle, als durch Feuer, Ueberschwemmung, Ungewitter und dergleichen, heimgesucht worden sind.

§ 2. Um die Unterstützung solcher Gemeinden in geeigneter Weise zu handhaben, soll für die Allgemeine Synode eine ständige Commission vorhanden sein, und zwar dieselbe, welche betreffs Unterstützung armer, kranker und altersschwacher Pastoren, sowie armer Wittwen und Waisen von Pastoren und

Lehrern von der Allgemeinen Synode eingesetzt ist (s. Theil 1, § 8); doch soll diese Eine Commission beide Kassen auseinander halten und sie in gesonderter Weise verwalten. Für einen jeden District aber soll nur vorkommenden Falls eine ebenfalls aus nur drei Personen bestehende Commission von dem Districtspräses ernannt werden.

§ 3. Wenn sich eine Gemeinde in wirklicher Noth befindet (s. § 1 a., b. und c.) und der Unterstützung von außen bedarf, so soll sie sich an den Districtspräses wenden und durch diesen ihre Unterstützung in die Hände der von ihm zu bestellenden Districtscommission legen.

§ 4. Die Districtscommission soll die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde genau zu erkunden suchen, nöthigenfalls auch sich sogleich an Ort und Stelle begeben, die Größe der Noth, sowie die beste Art und Weise zur Abhülfe ermitteln und demgemäß einen Aufruf veröffentlichen. Die für diesen Zweck eingehenden Gaben sind an den Districtskassirer zu senden, der darüber im „Lutheraner" quittirt und sie der Commission zur Verfügung stellt.

§ 5. Sollten ungewöhnlich große Nothstände eintreten, bei welchen es unmöglich wird, aus dem District selbst genügende Hülfe zu erlangen, oder sollten mehrere Districte zugleich schwer heimgesucht werden, so sollen sich die Districtscommissionen mit der Allgemeinen Commission in Verbindung setzen und gemeinschaftlich für geeignete Abhülfe sorgen.

§ 6. In dem Falle, daß nach abgeholfener Noth noch Mittel übrig bleiben, soll der Ueberschuß von dem Districtskassirer, resp. Allgemeinen Kassirer, aufbewahrt werden, um bei neueintretenden Nothständen auf Anweisung der Commission verwendet werden zu können.

§ 7. Die Districtscommission soll der betreffenden Districtssynode, die Allgemeine Commission der Allgemeinen Synode, bei ihren respectiven Versammlungen Rechenschaft ablegen. (A, XX, 82 f.)

Die Allgemeine Synode macht es den Districts-Unterstützungscommissionen zur Pflicht, spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres an die Allgemeine Commission zu berichten über die Anzahl aller Unterstützten (Wittwen und Waisen, altersschwache und kranke Pastoren und Lehrer), sowie über die Summen der Einnahmen und Ausgaben.

Die einzelnen Districtscommissionen sind verpflichtet, zwecks „Ausgleichung der Unebenheit unter den Districten" ihre vorhandenen Ueberschüsse an die Allgemeine Unterstützungskasse abzuliefern, damit die Allgemeine Unterstützungscommission nach § 10 ihrer Instruction pflichtgemäß handeln könne.

Die Districts-Unterstützungscommissionen sind angewiesen, nicht allzu ängstlich zu sein, in einzelnen Fällen über die im Allgemeinen üblichen Unterstützungssummen hinauszugehen.

Alle Gemeinden sollen ermuntert werden, nicht bloß gelegentlich, sondern regelmäßig Collecten für die Unterstützungskasse zu veranstalten.

In allen Fällen soll über das Resultat der von der Allgemeinen Unterstützungscommission befürworteten Unterstützungsgesuche an die Allgemeine Unterstützungscommission Bericht erstattet werden.

Die Allgemeine Unterstützungscommission soll sofort nach Abschluß ihrer Kasse einen Bericht darüber alljährlich an den Redacteur des Statistischen Jahrbuchs senden, zwecks Veröffentlichung in dem genannten Jahrbuch. (A. XXIII, 123.)

Ueber Unterstützung armer Schüler s. „Weitere Bestimmungen für die Lehranstalten", S. 74 f.

Bestimmungen der Districtssynoden.

1. Unterstützung von Pastoren, Lehrern, Wittwen und Waisen.

Im Michigan-District: Die Namen der aus der Unterstützungskasse Unterstützten sollen nicht veröffentlicht werden. (Mi. XXXII, 45.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Die Namen der aus der Unterstützungskasse Gelder beziehenden Personen sollen nicht verlesen noch veröffentlicht werden. (MD. VIII, 73.)

Im Oestlichen District: Da es der Committee Schwierigkeiten bereitet, auszufinden, ob und in welchem Maße die Einzelnen der Unterstützung bedürftig sind, soll die Untersuchung der einzelnen Fälle der zu Unterstützenden den verschiedenen Districtsconferenzen übergeben werden, damit diese entscheiden, ob und wie viel Unterstützung den Betreffenden zukommen soll. (O. XXXIV, 65.)

Im Südlichen District: Falls eine Ebbe in der Kasse der Unterstützungscommission eintritt, soll der Kassirer gehalten sein, die Pastoren, deren Gemeinden noch nichts gethan haben, an ihre Pflicht zu erinnern. Reichen die Geldmittel auch dann noch nicht aus, so soll die Commission sich an die Allgemeine Unterstützungscommission wenden. (S. VI, 55.) Die Unterstützungscommission ist angewiesen, in jedem Falle, wo sie um Unterstützung angegangen wird, die nöthigen Erkundigungen einzuholen und, je nach Umständen, auch Gemeindeglieder zu Rathe zu ziehen. (S. XI, 86.)

Im Westlichen District: 1. Die Unterstützungscommission soll sich künftig wegen der nöthigen Information nicht an die Pastoren, in deren Gemeinden die etwa zu unterstützenden Wittwen ꝛc. wohnen, sondern an die betreffende Localconferenz wenden.

2. Als Regel soll das vierzehnte Lebensjahr die Altersstufe bezeichnen, bis zu welcher für Kinder Unterstützung zu gewähren ist. Ausnahmefälle sind dem besten Wissen und Gewissen der Commission anheimzugeben.

3. Voranschläge, sowie Aufrufe, wenn die Kasse leer ist, sollen durch an die Gemeinden gesandte Postkarten veröffentlicht werden. (W. XXIX, 83.)

Die Glieder der Commission sollen künftig aus einer Gemeinde gewählt werden. (W. XXX, 48.)

2. Unterstützung von Gemeinden beim Kirchbau ꝛc. (Kirchbaufonds).

Im Illinois-District: Der District errichtet eine Kirchbaukasse, aus welcher arme Gemeinden unterstützt werden können. Er ernennt eine Commission zur Verwaltung derselben, die aus zwei Pastoren, einem Lehrer und zwei Laien bestehen und in Chicago seßhaft sein soll. Die Rechte und Pflichten dieser Commission sind folgende:

1. Sie soll sich auf dem ganzen Felde orientiren und sich in Bezug auf alle einschlägigen Angelegenheiten auf dem Laufenden halten.

2. Alle Gesuche um Unterstützung gewissenhaft prüfen, über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde und über die Wichtigkeit des Platzes 2c. genaue Erkundigung einziehen, wo es rathsam und thunlich erscheint, durch ein Glied der Commission an Ort und Stelle sich unterrichten und dann nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, ob und in wie weit und in welcher Weise Unterstützung gewährt werden kann und soll.

3. Sie soll die Verwaltung der Gelder der betreffenden Kasse in Händen haben und sich von den unterstützten Gemeinden die zur Sicherung der Gelder nöthigen Documente ausstellen lassen.

4. Sie soll über ihre Thätigkeit der Synode Bericht erstatten und derselben die Verwaltung der Gelder betreffend Verantwortung schuldig sein.

5. Sie soll in unsern Zeitschriften und auch sonst zur Unterstützung dieser Kasse ermuntern und auffordern.

Bedingungen, welche eine um Unterstützung nachsuchende Gemeinde zu erfüllen hat.

1. Ehe sie Unterstützung erhält, muß sie erst selbst thun, was in ihren Kräften steht.

2. Zugleich mit ihrem Gesuch um Unterstützung soll sie an die Commission berichten über die Größe der Gemeinde, den Werth des Bauplatzes, den Kostenanschlag der zu bauenden Kirche und die Summe, welche die Gemeinde selbst aufzubringen im Stande ist. Sie soll überhaupt allen von der Commission gewünschten Aufschluß geben.

3. Sie soll der Commission zur Sicherung der geliehenen Summe eine Mortgage, wo möglich die erste, auf ihr Kircheneigenthum ausstellen.

4. Sie soll in jährlichen Raten, über welche sie sich mit der Commission zu einigen hat, das Geld zurückzahlen, so daß im Laufe einer bestimmten Anzahl Jahre die ganze Summe zurückgezahlt ist.

5. Sie soll, falls sie eine Summe als Schenkung erhalten hat, der Commission eine sogenannte "conditional mortgage" für die geschenkte Summe ausstellen, so daß das Geld an die Commission zurückfällt, wenn die Gemeinde aus irgend einem Grunde eingehen oder von der Lehre der ev.-luth. Synodalconferenz abfallen sollte. (I. XIII, 131 f.)

Der jedesmalige Vorsitzer der Missionscommission soll berathendes Glied der Kirchbaucommission sein. (I. XVI, 82.) *)

Im Iowa-District: 1. Die Synode gründet eine Baukasse zur Unterstützung armer Gemeinden beim Kirchbau. Sie wählt zu diesem Behuf auf drei Jahre einen Verwaltungsrath, bestehend aus drei Personen, von welchen wenigstens eine Person ein erfahrener Geschäftsmann sein soll.

*) Gemeinden, welche nicht Missionsgemeinden und nicht im Stande sind, ihren Pastor zu ernähren, sollen in geordneter Form und Weise, resp. mit Billigung der betreffenden Visitatoren und Conferenzen, einen öffentlichen Nothruf ergehen lassen. (I. XV, 67.)

2. Dieser Verwaltungsrath soll die Pflicht haben, armen Gemeinden Geld zinsfrei gegen gute Sicherheit (first mortgage) zu leihen.

3. Nur die Hälfte des Eigenthumswerthes soll den betreffenden Gemeinden vorgeschossen werden.

4. Die Zeit und Raten der Zurückzahlung soll im Voraus vom Verwaltungsrath mit der betreffenden Gemeinde festgesetzt werden.

5. Wenigstens ein Glied des Verwaltungsrathes soll sich an Ort und Stelle von dem Werthe des Eigenthums überzeugen.

6. Die Auslagen des das Eigenthum schätzenden Verwaltungsgliedes sollen von der Gemeinde bezahlt werden.

7. Die Verwaltung der Kasse soll dem Districtskassirer übergeben werden.

8. Es ist wünschenswerth, daß die Glieder des Verwaltungsrathes möglichst nahe bei einander wohnen. (Io. IX, 65 f.)

Im Kansas-District: Eine jede specielle Unterstützungscommission im Kansas-District ist gehalten, für alle verausgabten Gelder Quittungen vorzulegen. (K. III, 54.)

Die Gelder, welche die Synode Gemeinden zur Errichtung von Kirchen geliehen hat, sollen, wenn zurückerstattet, zu einem Baufonds angelegt werden. (K. I, 49.)

Die für diesen Kirchbaufonds eingehenden Gelder sind an den Districtskassirer zu schicken und von diesem nach schriftlichen Anweisungen der Missionscommittee auszuzahlen. — Diese Gelder sollen von der Missionscommittee ohne Zinsen auf etwa 3 bis 5 Jahre solchen Gemeinden geliehen werden, welche nach Ansicht der Committee sich in einer solchen Lage befinden, daß solche Unterstützung für ihr eigenes, wie für das Gedeihen der Kirche überhaupt nothwendig ist. Nur die Synode selbst kann eine Verlängerung der Frist gestatten. Auch soll die Committee verpflichtet sein, für das geliehene Geld sich gute Sicherheit geben zu lassen durch Hypothek oder Warranty Deed. (K. II, 69.)

Im Nebraska-District: Die Synode errichtet eine Baukasse zur Unterstützung armer Missionsgemeinden bei Erwerbung von Kirchen und Schulen.

1. Das Capital zu diesem Fonds soll aufgebracht werden durch jährliche Collecten in allen Gemeinden unsers Districts, durch freiwillige Beiträge und zinsfreie Darlehen auf bestimmte Zeit.

2. Alle Gelder für diesen Zweck sind an den Districtskassirer zu senden, der für dieselben im „Lutheraner" zu quittiren hat und nur auf Anweisung der betreffenden Behörde auszahlen darf.

3. Die Verwaltung der Gelder liegt vorläufig in den Händen der Missionscommittee. Es wird keiner Gemeinde eine Anleihe gewährt ohne sichere Bürgschaft durch Hypothek oder secured notes und nicht länger als auf fünf Jahre, jedoch kann nach Ablauf dieses Termins die Anleihe erneuert werden. Alle Hypotheken, Noten 2c. sollen auf den Districtskassirer in trust für die Synode ausge-

stellt und von dem Secretär der betreffenden Commission in Verwahrung genommen werden.

4. Eine jede Gemeinde, die eine Anleihe aus dem Fonds erhält, muß sich contractlich verpflichten, jedes Jahr mindestens den zehnten Theil der ganzen Schuld zurückzuzahlen. Nur Gemeinden innerhalb des Districts können aus diesem Fonds Anleihen erhalten, und unter keinen Umständen darf das Geld zu anderen Zwecken ausgeliehen werden. Der Commission steht das Recht zu, einer jeden Gemeinde, die der Bedingung, unter welcher die Anleihe geschehen, nicht nachkommt, das Capital zu kündigen und das Geld gerichtlich einzuziehen. (Nb. VI, 63 f.)

Im (früheren) Nördlichen District: In Bezug auf Personen, welche in den Gemeinden herumreisen und von Haus zu Haus für Kirchbauten und andere wohlthätige Zwecke collectiren wollen, und in Betreff von Briefen oder Circularen, in denen um Unterstützung für Kirchbauten 2c. angegangen wird, gelten folgende Beschlüsse: 1. Alle, welche in den Gemeinden collectiren wollen, müssen vom Präses und Vicepräses ein Zeugniß beibringen, welches die Bedürftigkeit der um Unterstützung Bittenden bestätigt, welches Zeugniß nach dem dem Präses desfalls gegebenen Regulativ ausgestellt werden soll. 2. Die vorhergehende Bestimmung soll auch ihre Anwendung finden auf Briefe, in denen die Gemeinden um Unterstützung gebeten werden. 3. Wenn Personen aus andern Districten collectiren wollen, so soll es nicht genug sein, daß dieselben nur von dem Präses ihres Districts ein Zeugniß beibringen können, sondern dieselben müssen auch die Bestätigung des letzteren von dem Präses und Vicepräses des Districts, zu welchem die um Unterstützung angegangenen Gemeinden gehören, erlangt haben. 4. Diejenigen, welche so collectiren wollen, müssen dies zuvor den betreffenden Gemeinden angezeigt, sie um Erlaubniß, in ihrer Mitte collectiren zu dürfen, gebeten, und dieselbe erlangt haben. (N. XX, 69.)

Im Oestlichen District: Der District sammelt einen Hülfsfonds für bedürftige Missionsgemeinden zur Aushülfe armer Gemeinden bei Erwerbung von Kirchen und Schulen. Aus dieser Kasse soll solchen Gemeinden Geld als unverzinsliches Darlehen gegeben werden mit der Bedingung, daß sie, wenn irgend möglich, wenigstens den zehnten Theil jährlich zurückzahlen. Die Verwaltung der Gelder soll in die Hände einer besonderen Commission gelegt werden, die über ihre Thätigkeit und den Stand der Kasse berichten soll. (O. XXIX, 45. XXX, 62. XXXI, 74. XXXIII, 92.)

Im Südlichen District: Die Synode legt einen Baufonds an, aus dem sie bedürftige Gemeinden bei ihren Kirchbauten unterstützt. Die Einrichtung dieses Fonds soll so bewerkstelligt werden, daß das in Folge eines Aufrufs zur Unterstützung einer hülfsbedürftigen Gemeinde eingehende Geld der Gemeinde geliehen werde und wenn es zurückbezahlt wird, in die anzulegende Kirchbaukasse fließe. Die Verwaltung dieses Fonds wird der Unterstützungscommission übergeben. (S. V, 81.)

Im Westlichen District: Die Synode errichtet eine Kirchbaukasse, aus der unterstützungsbedürftige Gemeinden Geld zinsfrei geborgt erhalten können. Zu diesem Zweck gibt die Missionscommission zinsfreie Actien aus, die durch die Synode gesichert sind, und die Synode empfiehlt allen Gemeinden, sich um diese Kasse (durch Collecten und Schenkungen) anzunehmen. (W. XXXI, 70.)

Im Wisconsin-District:

Vorschriften, die Unterstützung von Gemeinden beim Kirchbau betreffend.

I. Geldschenkungen. 1. Nur organisirten und incorporirten und mit unserer Synode, resp. District in Verbindung stehenden Gemeinden dürfen Geschenke gemacht werden.

2. Das Geschenk soll die Summe von $500.00 nicht übersteigen.

3. Ein Geschenk soll nicht gemacht werden, eine Kirche zu vergrößern oder zu repariren.

4. Ein Geschenk soll nicht gemacht werden, wenn die Kirche mehr als $3000.00 kosten soll.

5. Neben diesem Geschenk kann eine Gemeinde noch Anleihen bekommen.

6. Die Commission soll das Geschenk also sichern, daß, falls die Gemeinde eingeht oder ihre Verbindung mit unserer Synode aufhebt, dasselbe an diese Kasse zurückfällt.

7. Es soll in der Hand der Commission liegen, in außerordentlichen Fällen die unbedingt nöthigen Ausnahmen zu machen, doch also, daß die Commission das Gutachten von wenigstens zwölf Pastoren für sich hat.

II. Ausleihen von Geldern. 1. Nur organisirte und incorporirte und mit unserer Synode, resp. District in Verbindung stehende Gemeinden können ein Anleihen bekommen.

2. Das Anleihen soll die von der Gemeinde aufgebrachte Summe nicht übersteigen.

3. Ein Anleihen soll nicht länger als fünf Jahre dauern und die Summe von $2000.00 nicht übersteigen. Jährliche Abschlagszahlungen sollen festgesetzt werden.

4. Alle Anleihen sind zu sichern durch First Mortgage.

5. Collecten für diese oder eine andere Kasse werden nicht als Schuldabtragung angesehen.

6. Es soll in der Hand der Commission liegen, in außerordentlichen Fällen die unbedingt nöthigen Ausnahmen zu machen, doch also, daß die Commission das Gutachten von wenigstens zwölf Pastoren für sich hat.

Rechte und Pflichten der Commission.

1. Die Commission soll sich auf dem Gemeinde-Felde orientiren und sich in Bezug auf alle einschlägigen Angelegenheiten auf dem Laufenden erhalten.

2. Sie soll alle Gesuche um Unterstützung genau prüfen und dann die Art und Summe der Unterstützung bestimmen.

3. Die Verwaltung des Geldes des betreffenden Fonds soll sie in Händen haben und sich von den unterstützten Gemeinden die zur Sicherung des Geldes nöthigen Documente ausstellen lassen. Damit sie dies thun könne, muß sie sich natürlich incorporiren lassen.

4. Selbstverständlich ist es, daß die Commission der Synode über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten hat und derselben die Verwendung des Geldes betreffend Verantwortlichkeit schuldig ist.

5. Sie soll in unsern Zeitschriften und auch sonst in unsern Kreisen zur Unterstützung dieser Kasse ermuntern und auffordern. (Wi. VIII, 75 f.)

Das Kassenbuch der Commission soll von der stehenden Revisionscommission revidirt werden. (Wi. X, 45.)

Vgl. auch die Bestimmungen der einzelnen Districte über „Innere Mission".

3. Unterstützung armer Studirender.

Regulativ für die Commission zur Unterstützung armer Studirender aus Michigan.

1. Die Commission besteht aus drei Gliedern: einem Pastor, einem Lehrer und einem Gliede der Zuhörerschaft; dieselben sollen in der Stadt ihren Wohnsitz haben, in welcher der jedesmalige Kassirer der Synode wohnt.

2. Jedes Vierteljahr findet eine regelmäßige Sitzung der Commission statt. Der Vormann der Commission hat das Recht, wenn nöthig, Extrasitzungen anzuberaumen.

3. Die Commission erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Secretär und einen Schatzmeister.

4. Der Schatzmeister hat über die ihm vom Kassirer der Synode monatlich übergebenen Gelder Buch zu führen und sie nach den Bestimmungen der Commission zu vertheilen.

5. Die Bücher dieser Commission sollen am Ende eines jedes Synodaljahres von der seitens der Synode eingesetzten Revisionscommission geprüft werden.

6. Alle Gelder, auch solche, die für bestimmte Zöglinge an den Districtskassirer gesandt werden, sollen durch die Hände dieser Commission gehen.

7. Alle aus dieser Kasse Unterstützung Begehrenden haben sich bei der Commission unter der Adresse des zur Commission gehörenden Pastors zu melden.

8. Applicationen, die nicht von der Gemeinde, zu welcher der betreffende Zögling gehört, unterstützt sind, finden keinerlei Berücksichtigung.

Anmerkung a. Es soll nur dann ein Gesuch als ein seitens der Gemeinde unterstütztes angesehen werden, wenn dasselbe vom Pastor und zwei Vorstehern der Gemeinde unterzeichnet ist.

Anmerkung b. Ein Gesuch soll die Höhe der begehrten Summe angeben.

Anmerkung c. Eine Befürwortung eines Gesuchs seitens einer Gemeinde soll so aufgefaßt werden, daß weder Eltern noch Gemeinde im Stande sind, den betreffenden Zögling selbst zu erhalten.

Anmerkung d. Es sollen der Commission in ganz besonderen Fällen nicht die Hände gebunden sein.

9. Die Commission hat das Recht, Erkundigungen einzuziehen.

10. Die Commission soll bei jeder Sitzung des Districts angeben, wie viele Zöglinge Unterstützung erhalten haben (jedoch ohne Nennung der Namen), und welche Summe für das nächste Jahr voraussichtlich nöthig ist.

11. Die Unterstützung aus der Kasse soll in keinem Falle mehr als das Kostgeld betragen.

Anmerkung a. Ueber die Gelder solcher Zöglinge, die ganz von Gemeinden erhalten werden, hat die Commission keinerlei Recht.

Anmerkung b. Erhält ein Zögling das Kostgeld oder einen Theil desselben aus der Kasse und werden außerdem noch für ihn bestimmte Collecten eingesandt, so soll die Commission verpflichtet sein, so bald die Summe des bewilligten Kostgeldes und der eingesandten Collecten für die Gymnasiasten und Proseminaristen $100.00 und für die Seminaristen $125.00 übersteigt, die gewährte Unterstützung um so viel herabzusetzen, als der Mehrbetrag ausmacht. (Mi. XXXV, 79 f.)

Ein Gesuch eines Studenten um Unterstützung soll nur ein Jahr gelten; ist weitere Unterstützung nöthig, so ist das Gesuch vor Beginn des neuen Studienjahres zu erneuern, und zwar so, wie § 8 des Regulativs vorschreibt. (Mi. XXXVI, 67.)

Zu Anfang eines jedes Studienjahres soll die Commission im „Lutheraner" die Summe bekannt machen, die voraussichtlich in demselben Jahre nöthig ist. (Mi. XXXVII, 59.)

V. Missionen.

1. Heidenmission.

Zur Leitung der Mission soll ein im Pfarramt stehender Missionsdirector erwählt und ihm eine aus zehn Gliedern bestehende Missionscommission zur Seite gestellt werden.*) Dieser Missionsdirector wird vorläufig auf drei Jahre erwählt.

*) Später wurde beschlossen, „daß die Synode es gutheißt, daß die Commission Eins ihrer Glieder mit den Functionen eines Missionsdirectors betraut hat und ferner betrauen wird". (A. XXIII, 82.)

Die Missionscommission soll bestehen zuerst aus fünf Gliedern in St. Louis, nämlich aus zwei Gliedern der theologischen Facultät, einem Pastor und zwei Laien. Diese wäre eine stehende Subcommittee.

Sodann sollen fünf auswärtige Glieder der Missionscommission angehören, welche auf dem weiten Felde unserer Synode die Interessen der Synode wahrnehmen, und dem Lehrstande angehören sollen. Dieselben könnten mit dem Director und der Subcommittee brieflich verkehren, sollen sich aber jährlich wenigstens einmal zu einer Vollversammlung der Missionscommission einfinden. (A. XXII, 85.)

Die Subcommittee soll ihren von ihr gewählten stehenden Vormann haben, während die Gesammtcommission für jede Versammlung sich einen Vorsitzer zu wählen hat. (A. XXIII, 82.)

Bei vorkommenden Vacanzen soll die Commission sich selbst ergänzen.

Dieselbe hat die Befugniß, den Director zu erwählen und die Missionare — aber nur nach sorgfältiger Prüfung durch den Director — zu berufen.

Die Wahl des Missionsdirectors durch die Missionscommission geschieht in derselben Weise, wie die Wahl der Professoren unserer Lehranstalten durch das Wahlcollegium.

Der Missionsdirector soll in allen die Mission betreffenden Sachen die Executive haben.

Alles andere, was auf die Aussendung der Missionare, Anweisung des Ortes und dergleichen Bezug hat, bleibt dem „besten Ermessen der Missionscommission" überlassen. (A. XXII, 85 f.)

Die Commission für Heidenmission soll nur solchen Missionaren auswärtiger Missionsgesellschaften die Publicationen unserer Synode in je einem Exemplar unentgeltlich übermitteln, welche ihre Bitte um Zusendung derselben wenigstens jährlich einmal erneuern. (A. XVII, 53. A. XVIII, 77.)

2. Innere Mission.

Die Allgemeine Synode hat eine aus drei Gliedern bestehende Commission für Innere Mission, welche einen Präses aus ihrer Mitte erwählt. (A. XVII, 54.)

Bei der Wahl der Glieder der Allgemeinen Missionscommission soll darauf geachtet werden, daß dieselben nicht schon gliedlich einer Specialcommittee für Innere Mission angehören, sondern daß sie vielmehr aus einem Districte gewählt werden, welcher kein größeres Missionsfeld zu bearbeiten hat. Sie sollen auch möglichst nahe bei einander wohnen. (A. XIX, 65.)

Den einzelnen Districtssynoden ist gestattet, die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für Innere Mission nach Bedürfniß auch innerhalb ihrer Districte zu verwenden. Der etwaige Ueberschuß der Missionsgelder einzelner Districte ist von Zeit zu Zeit an den Allgemeinen Kassirer abzuliefern. (A. XVII, 53.)

Den Missionscommissionen der einzelnen Districte soll gestattet sein, viermal jährlich, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an den Präses der Allgemeinen Missionscommission zu berichten, um die für die Betreibung der Inneren Mission in ihrem Districte nothwendigen Gelder alsbald nach der Berichterstattung aus der Allgemeinen Missionskasse ziehen zu können. (A. XIX, 65.)

Die einzelnen Districtscommissionen sollen gehalten sein, jährlich zweimal eingehenden Bericht über die Missionsfelder der einzelnen Districte und ihrer Arbeiter an die Allgemeine Missionscommission behufs Veröffentlichung eines Gesammtbildes des Werkes der Inneren Mission im „Lutheraner", so oft es der Commission in der von ihr gut befundenen Weise zweckentsprechend und dem Werke der Inneren Mission selbst förderlich erscheint, einzusenden. (A. XXI, 65.)

Die Allgemeine Missionscommission soll den Reiseprediger den „Stadtmissionar" in einer beliebigen Anzahl von Exem-

plaren unentgeltlich zur Verfügung stellen und dasselbe mit Tractaten, Einzelpredigten und Probeblättern von Zeitschriften thun. (A. XXII, 82.)

Instruction für Reiseprediger.

§ 1. Er hat zunächst die deutschen Ansiedlungen aufzusuchen und daselbst die Lutheraner zu erkunden; auch bei seiner Durchreise durch englische Ansiedlungen nach einzelnen deutschen Familien*) zu fragen und sie zu besuchen.

§ 2. Es liegt ihm ob, die lutherischen Haushaltungen aufzusuchen und daselbst Nachfrage zu thun:

a. ob die Familien aus Deutschland oder aus dem Osten Americas in den Westen eingewandert und wie lange sie bereits hier seien;
b. ob der Hausvater und die Hausmutter auch wirklich beide lutherisch seien;
c. wie viele Kinder und sonstige Hausgenossen vorhanden; ob alle getauft und wie viele etwa confirmirt seien;
d. ob sie von reisenden Sectenpredigern zuweilen besucht worden und noch werden, und auf welcherlei Weise, im Fall des Besuchs, letztere an ihnen hantiren;
e. ob englische oder deutsche Schwarm- und Rottengeister in ihrer Nachbarschaft regelmäßige Predigtplätze haben, und ob die lutherischen Ansiedler dieselben besuchen;
f. ob und wie viele Katholiken, Reformirte, Unirte 2c. in der Ansiedlung wohnen, und ob diese irgendwie von Predigern ihrer Confession bedient werden;
g. ob die lutherischen Ansiedler Bibeln, den kleinen Katechismus Luthers, gute Gesangbücher und vielleicht alte rechtgläubige Gebet-, Predigt- und Erbauungsbücher

*) Daß er sich auch der englischen 2c. Bevölkerung in rechter Weise annehmen darf und nach Vermögen soll, versteht sich von selbst. S. den ersten Bericht der Synodalconferenz, S. 71 ff.

im Hause haben und regelmäßigen Gebrauch davon machen. Findet der Reiseprediger zwar gute Bücher, aber keinen ordentlichen Gebrauch derselben vor, so hat er die Leute freundlich zu ermahnen, diese Schätze nicht unbenutzt liegen zu lassen, und ihnen guten Rath zu ertheilen, einen gesunden Hausgottesdienst anzurichten; findet er dagegen ungläubige oder falschgläubige Bücher im Hause und überdies im Gebrauch, so hat er die Leute aus Gottes Wort zu überzeugen, daß solche Bücher wider die heilige Schrift, mithin der Seele durchaus verderblich seien, also, daß, ob Gott will, die Leute alsdann von dem Gebrauch derselben ablassen.

§ 3. Obige Fragen sind natürlich nicht in der Form eines Examens, sondern gesprächsweise und mit Vermeidung alles Scheins der Zudringlichkeit zu thun.

§ 4. Er hat so viel als möglich den herrschenden Zustand theils der verschiedenen Familien, theils der einzelnen Glieder derselben in geistlicher Beziehung genau kennen zu lernen; und hiebei liegt ihm ob, nach dem Vermögen, das Gott darreicht, mit und nach dem Worte Gottes zu lehren und zu ermahnen, wie es die Nothdurft erfordert.

§ 5. Es ist seine Pflicht, die Leute mit Liebe und Ernst anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedelungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größern Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich lie-

ber aus einem guten Predigtbuche erbauen, als die Gottesdienste der Schwärmer besuchen.

§ 6. Er hat die Hausväter zu berichten und anzuleiten, zumal bei großen Entfernungen von regelmäßig bedienten lutherischen Gemeinden, die Kinder in Todesnöthen oder sonst dringenden Fällen lieber selber zu taufen, als von durchreisenden Sectenpredigern taufen zu lassen. — Doch hat er auf . . . Erfordern seiner Glaubensgenossen ihnen nicht nur zu predigen, sondern auch ihre Kinder zu taufen. *)

§ 7. Es liegt dem Reiseprediger auch ob, die Kinder, die im schulfähigen Alter stehen, hie und da in einzelnen Häusern, zumal in den Abendstunden, vorzunehmen, und zuzusehen, ob sie mehr oder minder lesen können, vom Katechismus etwas wissen, auch vielleicht diese oder jene gute Liederverse und Gebete, und insonderheit die heiligen zehn Gebote, den christlichen Glauben und das heilige Vaterunser auswendig können, auch sie selber, soweit es die Zeit und Gelegenheit leidet, in den Hauptstücken des christlichen Glaubens zu unterweisen.

§ 8. Er hat, vornehmlich wo er die Kinder verwahrlost findet, die Eltern ernstlich und freundlich zu vermahnen und ihnen dafür Anweisung zu geben, des Unterrichts ihrer Kinder, und zumal in den Spätherbst- und Wintermonaten sich anzunehmen, und sie möglichst dahin zu bringen, daß sie lesen lernen, und die Hauptstücke aus der heiligen Geschichte unsers HErrn JEsu Christi, sowie den kleinen lutherischen Katechismus allmählich ins Gedächtniß bekommen.

§ 9. Er hat für diesen Zweck und auch zur Belehrung der Erwachsenen eine Anzahl zweckmäßiger kleiner Schriften, sowie auch Bilder aus der heiligen Geschichte bei sich zu führen.

§ 10. In der Führung seines Tagebuchs hat er darauf zu sehen, daß seine Aufzeichnung von Zahl, Ort, Umgebung, äußern und innern Verhältnissen seiner besuchten Glaubens-

*) Daß er auch das Abendmahl austheilen kann, geht hervor aus der unten folgenden Bestimmung („mit Wort und Sacrament bedienten Häuflein").

genossen genau und bestimmt seien, auch daß er nicht versäume, besondere einzelne Erlebnisse in Bezug auf den Zweck seines Besuchs niederzuschreiben.

§ 11. In seinem Berichte an den Präses hat er alle zwei Monate die statistischen Ergebnisse seiner . . . Reise ganz speciell einzusenden, aus seinen sonstigen Erfahrungen aber das Wichtigste auszüglich mitzutheilen.

§ 12. Er hat sich ernstlich zu hüten, daß er nirgends in ein fremdes Amt greife, selbst wo dasselbe von einem Ketzer oder Falschgläubigen verwaltet wird.

§ 13. Er hat der Synode Rechnung abzulegen in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. I, 13 f.)

Um der Zersplitterung unserer Kräfte in kleinen Gemeindchen vorzubeugen, sind die Reiseprediger angewiesen, den von ihnen aufgefundenen und mit Wort und Sacrament bedienten Häuflein nicht immer sogleich einen Prediger zu versprechen, sondern sie wo möglich daran zu gewöhnen, daß sie sich längere Zeit in Verbindung mit andern Gemeinden von Einem Prediger alle sechs bis acht Wochen mit Wort und Sacrament bedienen lassen. (A. XIII, 73 f.)

Die aus der Inneren Missionskasse angeschafften und bestimmten Pastoren zum Betreiben der Inneren Mission überlassenen Pferde und andere Utensilien, welche zur Mission gehören, sollen nicht beständiges Eigenthum der Pastoren werden, sondern sie sollen dieselben zurückgeben, wenn sie davon keinen Gebrauch mehr machen in dem Dienste der Mission. (A. XV, 106 f.)

Bestimmungen der Districtssynoden.

Im California- und Oregon-District: Die Missionscommission soll aus fünf Gliedern bestehen, nämlich dem Präses und Kassirer, einem weiteren Prediger und zwei Laien.

Als allgemeine Regel betreffs Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden von Seiten der Missionscommission gilt: Daß die Missionscommission bevollmächtigt

sein soll, ausnahmsweise und eine Zeitlang in solchen Fällen, wo sie sich sowohl von dem guten Erfolg der Arbeit im Reiche Gottes, wie auch von der guten Arbeit eines Predigers an einer Gemeinde und von wirklich vorhandenem Mangel an Mitteln zum Bestehen der Gemeinde überzeugt hat, Unterstützung zu gewähren. (CO. III, 60.)

Wenn eine Gemeinde (auf Aussendung von Circularen hin) Unterstützung erhalten hat, soll sie vierteljährlich darüber berichten, und es auch aussprechen, wenn genügende Hülfe geleistet ist. Die Missionscommission als Unterstützungscommission soll in solchem Fall die Entscheidung treffen, ob die eingegangenen Beiträge den Bedürfnissen entsprechen und weitere Sammlungen angestellt werden können oder nicht. (CO. VI, 65.)

Im Illinois-District: Missionsfelder sollten unter Umständen von Gliedern der Missionscommission besucht werden. (I. XVI, 80.)

Im Kansas-District: Die Missionscommission und deren legale Nachfolger sollen zugleich als Trustees der Synode fungiren. (K. II, 68.)

Die Reiseprediger und alle missionirenden Pastoren sollen jedesmal kurz vor Zusammentritt der Synode der Missionscommission Bericht über ihre Wirksamkeit abstatten, damit diese der Synode einen übersichtlichen Bericht vorlegen könne. (K. I, 49.)

Die Missionare sind gehalten, die Fragebogen auszufüllen, so oft die Missionscommission ihnen dieselben zusendet. (K. VI, 69.)

Der Missionscommission steht die Inspection der Missionsstationen zu. (K. VI, 72.)

Solche Gemeinden, welche selbst einen Pastor berufen, ihn aber nicht selbst erhalten können, sollen angehalten werden, in einem Bittschreiben an die Missionscommission zu erklären, wie viel sie selbst geben können, und wie viel nach ihrer Meinung der Missionar noch bedürfe, und sollen dies Bittschreiben jedes Jahr erneuern.

Von der Missionscommission sollen Circulare an die Reiseprediger geschickt werden, in welchen den Leuten ihres Gebiets die Sachlage dargelegt wird und sie an ihre Pflicht erinnert werden, so viel ihnen möglich ist, zum Unterhalt des Missionars beizutragen.

Die Missionscommission soll gehalten sein, durch Circulare allen Gemeinden den Stand der Kasse mitzutheilen, wenn die Noth dazu treibt. (K. VII, 83.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Alle hülfsbedürftigen Pastoren, deren Gemeinden wegen großer Armuth sie nicht erhalten können, sollen aus der Missionskasse unterstützt werden. (MD. VI, 123.)

Die einmal eingeführten und bereits bewährten Fragebogen (die nach dem Ermessen der Commission auch Aenderungen erleiden mögen) werden hiermit anerkannt und die Reiseprediger verpflichtet, nach Anleitung dieser Fragebogen vierteljährlich an die Missionscommission zu berichten. Es wird auch für wünschenswerth erklärt, daß auch solche Pastoren ein Gleiches thun möchten, wenigstens

einmal im Jahr, welche zwar keine Unterstützung aus der Missionskasse erhalten, aber doch Reiseprediger dienste verrichten. (MD. X, 82.)

Als Synode beschäftigen wir uns nicht mit Fragen gewisser Unebenheiten bei der irdischen Versorgung unserer Reiseprediger, auch nicht mit der Frage, ob bei der Gehaltsbestimmung freie Wohnung eingeschlossen sein soll oder nicht. Wir geben es der Missionscommission anheim, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen, und überlassen es ihr, wo es die Noth erfordert, insonderheit für Hausmiethe, ein Uebriges zu thun und eine Zulage zu bewilligen. (MD. XI, 49.)

Die organisirten Gemeinden (sowohl der kleineren als der größeren Parochien), welche zur Besoldung ihrer Prediger einen Zuschuß aus der Missionskasse bedürfen, sollen sich selbst mit einer dahin zielenden Bitte und Begründung derselben direct an die Missionscommission wenden. Solche Bitte soll nicht, wie bisher, von den Pastoren ausgehen, weil ja aus der Missionskasse nicht eigentlich die Pastoren, sondern vielmehr die Gemeinden unterstützt werden, welche die heilige Pflicht haben, für den irdischen Unterhalt ihrer Pastoren, die in ihren Diensten stehen, zu sorgen. (MD. X, 82.)

Im Nebraska-District: Die Reiseprediger sollen etwa alle drei Monate Berichte an die Missionscommission, und der Vorsitzer derselben von Zeit zu Zeit aus denselben an die Redaction des „Lutheraner" passende Auszüge zur Veröffentlichung einsenden. (Nb. X, 80.)

Alle Missionsgebiete sollen wo möglich jedes Jahr von der Missionscommittee visitirt werden.

Jede von der Mission bediente organisirte Gemeinde muß sich alljährlich aufs neue an die Missionscommittee wenden, wenn sie weitere Unterstützung beziehen will.

Der Missionscommittee wird gestattet, Fragebogen für die Missionare drucken zu lassen und an dieselben zu schicken. Alle im Dienst der Mission stehenden Arbeiter sollen gehalten sein, diese gedruckten Fragebogen vierteljährlich ausgefüllt an die Missionscommission zu senden; widrigenfalls wird den Missionaren der Gehalt verweigert. (Nb. XI, 63.)

Im Oestlichen District: Der District erwählt aus einem der vier großen Conferenzdistricte eine Committee von drei Personen, die örtlich zusammenwohnen und aus zwei Pastoren und einem Gliede der Hörerschaft bestehen soll. Sollte eine Vacanz eintreten, so wird die Conferenz des betreffenden Districts hiermit beauftragt, diese Vacanz so bald als möglich provisorisch auszufüllen. Diese Committee soll den Namen tragen: „Committee für Innere Mission des Oestlichen Districts." Sie soll Vollmacht haben, die ganze Sache der Inneren Mission zu führen, als: Berufung der Missionare, resp. Reiseprediger; Anweisung des Missionsgebietes; Ertheilung von Instructionen; die Gelder vom Districtskassirer zu ziehen; Salariren der Missionare; Beaufsichtigung derselben ꝛc. Diese Committee hat das Recht, wo nöthig, Subcommitteen zu ernennen. Die Committee hat die Pflicht, alljährlich der Synode Bericht zu erstatten über Stand, Arbeit,

Fortgang und Bedürfnisse der Mission; auch ist es erwünscht, daß dieselbe gelegentlich Mittheilungen mache über die Missionsfelder. (O. XXVIII, 47 f.)

Die Synode ernennt mehrere Subcommitteen. Diesen ist folgende Instruction gegeben:

I. Rechte: 1. Die Missionare in ihrem District zu beaufsichtigen. 2. Deren Berichte entgegenzunehmen. 3. Ihre Unterstützung zu bestimmen. 4. Neue Missionsfelder zu besichtigen und ihr Urtheil darüber abzugeben.

II. Pflichten: 1. Die Berichte der Missionare in ihrem District an die Allgemeine Commission vierteljährlich einzuschicken.

2. Bei Bestimmung der Unterstützungen die Allgemeine Committee zu Rathe zu ziehen.

3. Ihr Urtheil über neue Felder der Allgemeinen Commission mitzutheilen.

4. Darauf zu sehen, daß von einem Missionar keine Stelle aufgegeben werde, ohne ihre Einwilligung. (O. XXXI, 69.)

Zur Besprechung der Angelegenheiten der Inneren Mission bestimmt die Synode eine Zeit während der ersten Tage der Versammlung. (O. XXXIII, 88.)

Die Synode erwählt eine Committee für Slowakenmission, unter deren Beirath die im Kreise unsers Synodalverbandes befindlichen slowakischen Pastoren ihr Werk treiben sollen. Alle Unterstützungsgelder sollen durch die Hand dieser Committee gehen. (O. XXXII, 64.)

Die Synode setzt eine Commission für Letten- und Esthenmission ein. (O. XXXIV, 70.)

Im Südlichen District: Der Präses ist ex officio Glied der beiden Missionscommissionen des Districts. (S. VIII, 83. IX, 83.)

Die Missionscommissionen sollen ihren Berichten jedesmal einen übersichtlichen Finanzbericht beifügen. (S. X, 140.)

Wenn die Commission angegangen wird um Unterstützung von selbständigen Gemeinden, die den vollen Gehalt für ihren Pastor nicht aufbringen können, ferner von Pastoren, die einen zu spärlichen Gehalt bekommen oder deren Gemeinden ihnen den versprochenen Gehalt nicht geben, und endlich zur Bestreitung der Reisekosten von im Dienste unserer Missionsgemeinden stehenden Studenten: soll die Commission jedesmal den einzelnen Fall genau prüfen und sich davon überzeugen, ob und wiefern es sich dabei um Förderung der Missionssache handelt, und dann nach bestem Ermessen entscheiden. Selbständige Gemeinden, die im Stande sind, den vollen Gehalt des Pastors aufzubringen, sollten natürlich keine Berücksichtigung finden, sondern vielmehr von dem Visitator besucht und an ihre Pflicht erinnert werden. Solche selbständige Gemeinden aber, welche noch Zuschuß aus der Missionskasse bedürfen und erhalten, sollten dafür als Gegenleistung ihrem Pastor gestatten, auch anderweitig im Dienste der Mission und nach Anweisung der Commission thätig zu sein. (S. X, 137.)

Im Westlichen District: Die einzelnen Missionsstationen sollen durch Glieder der Missionscommission von Zeit zu Zeit besucht werden. (W. XXXI, 68 f.)

Im Wisconsin-District: Am Synodalsonntag-Nachmittag (oder wann sonst sich passende Zeit findet) sollen von unsern Reisepredigern öffentliche Vorträge gehalten werden. Der Vorsitzer der Missionscommission soll die jeweiligen Reiseprediger dazu beauftragen. (Wi. XI, 62.)

Vgl. auch die „Bestimmungen der einzelnen Districte über die Unterstützung von Gemeinden", S. 116 ff.

---

3. Emigrantenmission.

Instruction für den Emigrantenmissionar.

§ 1. Der Emigrantenmissionar ist angewiesen, bei der Ankunft von Schiffen, auf welchen sich deutsche Einwanderer befinden, an den Landungsplätzen dieser Schiffe, zur Zeit in Castle Garden, New York, oder in Hoboken, anwesend zu sein, um an die Ankommenden christliche Schriften, Kalender, Tractate 2c. zu vertheilen, die entweder von der Synode selbst herausgegeben sind oder deren Vertheilung von der Synode oder deren Behörde sanctionirt ist.

§ 2. Derselbe ist ferner angewiesen, allen solchen Einwanderern, die entweder von draußen direct an ihn gewiesen sind, oder die aus freien Stücken seinen Rath und Hülfe suchen, solchen Rath und solche Hülfe in leiblichen und geistlichen Nöthen jederzeit zu gewähren.

§ 3. Damit dies geschehe, soll derselbe

a. alle an ihn herantretenden geistlichen Amtsverrichtungen, Taufen, Trauungen, Seelsorge 2c. gewissenhaft vollbringen;

b. allen Einwanderern, welche die dazu nöthigen Mittel haben, zur möglichst schnellen Weiterreise behülflich sein;

c. allen solchen Einwanderern, welche keine oder keine hinreichende Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise haben und die sich in ihrer Noth an ihn wenden, entweder zu einem temporären Aufenthalt auf Wards Island verhelfen, bis von den betreffenden Angehörigen dieser Einwan-

derer die Mittel gesandt werden, oder er soll denselben, nach den von den Commissioners of Emigration in Castle Garden gemachten Regeln, Arbeit verschaffen, oder auch, in Fällen äußerster Noth, nach seinem eigenen Ermessen und etwa unter Beirath eines oder des andern Gliedes der von der Synode ernannten Commission aus der zu diesem Zwecke errichteten Vorschußkasse Vorschüsse machen, für deren Rückzahlung die betreffenden Einwanderer sich verpflichten müssen.

d. Alle Einwanderer, die sich eine Zeitlang in New York aufzuhalten gedenken und an den Emigrantenmissionar gewiesen sind oder die sich an ihn wenden, soll der Missionar in unser „Pilgerhaus", No. 8 State Street, weisen, damit sie dort leiblich verpflegt und in Betreff ihrer Weiterreise gewissenhaft berathen werden.

§ 4. Alle Aufträge und Geldsendungen behufs Ankaufs von Schiffskarten, Eisenbahnbilletten 2c. hat der Missionar gewissenhaft zu besorgen, ohne für derartige Dienste irgend welche Vergütung zu beanspruchen. Etwaige freiwillige Gaben von Seiten der Einwanderer an den Emigrantenmissionar oder dessen Gehülfen und Vertreter fließen in die Kasse des „Pilgerhauses".

§ 5. So lange von den betreffenden Eisenbahn- und Schiffsgesellschaften für die von ihnen angekauften Billette eine Commissionsgebühr erlaubt wird, welche in keinem Falle den einzelnen Emigranten zu gut kommen würde, hat die von der Synode ernannte Emigrantencommission diese Commissionsbeträge zu Vorschüssen und Unterstützung mittelloser Einwanderer zu verwenden. Der Ueberschuß fließt in die Pilgerhauskasse.

§ 6. Sollte nach Abzahlung der Schuld auf das „Pilgerhaus" die Pilgerhauskasse einen Ueberschuß von mehr als 2000 Dollars haben, so soll derselbe bei dem Allgemeinen Kassirer der Synode deponirt werden.

§ 7. Wo möglich soll im „Pilgerhause" regelmäßig Morgen- und Abendandacht gehalten werden. Sonntags hat der Missionar Sorge zu tragen, daß die Einwanderer in die nächsten rechtgläubigen Kirchen geführt werden, wenn nicht im „Pilgerhause" selbst gepredigt wird.

§ 8. Es ist die Pflicht des Emigrantenmissionars, darauf strenge zu sehen, daß die zu seiner Unterstützung von der Emigrantenmission angestellten Gehülfen ihren ihnen gegebenen Instructionen pünktlich und treu nachkommen, damit durch etwaige Versäumnisse in dieser Beziehung das von der Synode zum Besten der Einwanderer unternommene Werk in keinerlei Weise geschädigt werde.

§ 9. Der Emigrantenmissionar ist gehalten, nicht nur in den regelmäßigen Sitzungen der Emigrantencommission, sondern auch durch zeitweilige Mittheilungen in unsern kirchlichen Blättern, vor allem aber durch einen eingehenden Jahresbericht über seine Thätigkeit Rechenschaft zu geben.

§ 10. Ueber alle rein geschäftliche Sachen, Geldangelegenheiten, Einnahme, Ausgabe, Aufträge, Correspondenzen 2c. werden von dem Emigrantenmissionar die geeigneten Bücher geführt, welche nicht nur der Emigrantencommission, sondern auch allen anderweitig Berechtigten jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 11. Der Emigrantenmissionar übernimmt die Verpflichtung, allen Gesetzen und Einrichtungen, die von Seiten der Commissioners of Emigration zur Fürsorge und zum Schutze der Einwanderer in Castle Garden gemacht sind, sich willig zu unterwerfen, sofern dieselben nicht wider Gottes Wort streiten.

§ 12. Der jeweilige Emigrantenmissionar gehört ex officio zu der von der Ehrw. Synode ernannten Emigrantencommission.

§ 13. Die Emigrantencommission wird alle drei Jahre bei der Sitzung der Allgemeinen Synode, deren gemeinsame Angelegenheit die Emigrantenmission ist, von dieser erwählt.

§ 14. Fallen in der Zwischenzeit Vacanzen ein, so hat die Committee das Recht, sich provisorisch zu ergänzen.

§ 15. Der Emigrantenmissionar ist der Committee und diese der Allgemeinen Synode verantwortlich für alle ihre Handlungen.

Die Sache der Emigrantenmission, sowohl in Baltimore als auch in New York, ist eine gemeinsame Angelegenheit der Allgemeinen Synode. (A. XIII, 89. XIV, 102. XV, 103.)

Die Districtskassirer sind angewiesen, den vierten Theil aller Gelder, die für die Emigrantenmission ohne nähere Ortsbestimmung eingehen, an die Emigrantenmission in Baltimore zu übermitteln. (A. XVII, 56.)

Die Beamten der Emigrantenmissionscommission im Staate New York sind die von der Allgemeinen Synode bestellten Trustees, die das Eigenthum, welches sie, die Allgemeine Synode, in New York besitzt und in den Dienst der Emigrantenmission daselbst gestellt hat, in ihrem Namen und Auftrag verwalten. (A. XX, 76.)

Jede Vacanz im Board der Trustees der Emigrantenmission in der Stadt New York soll durch die übrigen Trustees ausgefüllt werden. Dieser so erwählte Beamte bleibt im Amt, bis die nächste Delegatensynode seinen Nachfolger ernannt hat.

Diese von der Synode erwählten obgenannten Trustees sollen als Bevollmächtigte der Synode in Sachen des „Pilgerhauses" handeln, wie es der Emigrantenmission zum Besten dient, so daß selbst, wenn sich die Nothwendigkeit des Verkaufs des „Pilgerhauses" herausstellt, sei es wegen Verlegung des Landungsplatzes für die Einwanderer oder anderer Ursachen wegen, die Commission freie Hand hat, zu verkaufen, wieder zu kaufen, oder sonstige Veränderungen in Betreff des „Pilgerhauses" vorzunehmen. (A. XXI, 77.)

Die Commission ist angewiesen, falls ihre Kasse in die Lage kommen sollte, den Gehalt des Missionars nicht mehr bestreiten

zu können, sich durch einen Aufruf zur besseren Unterstützung in unsern Blättern an die Gemeinden zu wenden.

Falls genannter Aufruf keinen befriedigenden Erfolg hat, soll der Allgemeine Kassirer gehalten sein, den von der Synode selbst festgesetzten Gehalt des Missionars auszuzahlen. (A. XXIII, 86.)

Für die Emigrantenmission in Baltimore wird von der Synode ein Controleur der Kasse erwählt, welcher Sitz und Stimme in der Commission haben soll.

Der Commission wird das Recht ertheilt, alle entstehenden Vacanzen unter ihren Beamten und Gliedern bis zum Zusammentritt der nächsten Delegatensynode auszufüllen. (A. XXII, 97.)

Die Commission soll den ernsten Versuch machen, Anzeigen ihres Missionswerkes in Blättern, die im Kreise unserer Synode gelesen werden, unentgeltlich zu erlangen.

Das Concordia Publishing House in St. Louis wird angewiesen, Drucksachen, die sich auf diese Mission beziehen, unentgeltlich zu liefern, so daß in dieser Beziehung die Emigrantenmission in Baltimore der in New York gleichgestellt ist. (A. XXIII, 89.)

---

4. Englische Mission.

Die Allgemeine Synode ernennt eine Missionscommission für Englische Mission, unter welche sich solche englisch-lutherische Gemeinden stellen mögen, die sich an unsere deutsche Synode anlehnen wollen. (A. XX, 69 f.)*)

Gründung englischer Gemeinden.

Wir sind zwar weit davon entfernt, dem raschen Eindringen des Englischen in unsern Gemeinden Vorschub zu leisten, vielmehr wollen wir die deutsch-lutherischen Eltern ermahnt haben, ihren Kindern durch alle ihnen mögliche Mittel, wie durch Sen-

*) Die bisher vom Westlichen District zur Förderung der Englisch-lutherischen Conferenz von Missouri getriebene Englische Mission (W. XXIII, 69. XXIV, 73. XXV, 67) ist daher nun Sache der Allgemeinen Synode.

dung zur deutschen Gemeindeschule und den Gebrauch der deutschen Sprache innerhalb der Familie, eine hinreichende Kenntniß unserer theuren Muttersprache zu verschaffen, damit sie dadurch befähigt werden, in derselben des Segens des Wortes, der in der Predigt, wie in den Glaubens- und Erbauungsschriften unserer Kirche sich darbietet, theilhaftig zu werden; dennoch halten wir es für unsere heilige Pflicht, englische Gemeinden zu gründen, sobald es sich klar herausstellt, daß eine zur Bildung einer Gemeinde hinreichende Anzahl vorhanden ist, welche besser Englisch als Deutsch versteht, und zwar in dem Maße besser Englisch versteht, daß der Mangel an Kenntniß der deutschen Sprache den Segen der gehörten Predigt göttlichen Wortes, wenn nicht ganz rauben, doch schmälern würde.

Zu den nothwendigen Bedingungen aber, unter welchen eine rechtgläubige deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde solche, die bisher zu ihren Gliedern gehörten, behufs der Aufnahme in eine zu organisirende englisch-lutherische Gemeinde entlassen kann, gehören namentlich folgende:

1. müßte dem Pfarrer der deutschen Gemeinde eine solche Mitwirkung bei der Berufung des englisch-lutherischen Predigers zugestanden werden, vermöge welcher erst durch des ersteren Bestätigung die Berufung ihre Gültigkeit erhält, damit derselbe durch die Entlassung der ihm Anvertrauten die Verantwortlichkeit für dieselben nicht verletze;
2. müßten in der Constitution der zu organisirenden englischen Gemeinde sämmtliche Bekenntnißschriften unserer Kirche für das Glaubens- und Lehrbekenntniß der Gemeinde erklärt sein;
3. müßte genannte Constitution dem deutschen Pfarrer zur Prüfung nach Gottes Wort und dem kirchlichen Bekenntniß vorgelegt und resp. als rechtgläubig anerkannt sein;

4. dürfte die englische Gemeinde kein Anrecht an das Eigenthum der verlassenen deutschen Gemeinde oder den Mitgebrauch der Kirchen- und Schulhäuser letzterer beanspruchen; wohl sollte jedoch die deutsche Gemeinde, wo es die Bedürftigkeit der englischen erheischt, christlich willig sein, diese durch Liebesgaben zu unterstützen.

Die Synode erkennt ferner an, daß es in diesem Falle Pflicht der betreffenden Muttergemeinde sei, nicht nur in die Bildung einer englischen Tochtergemeinde zu willigen, sondern dieser darin auch mit Rath und That an die Hand zu gehen, und ihr auch namentlich solche ältere und erfahrenere Mitglieder gern zu überlassen, die zwar nicht für ihre eigene Person, wohl aber ihrer Familien wegen das Bedürfniß dazu hätten; theils, damit nicht die Familienglieder in verschiedene Gemeinden getrennt würden, theils, damit durch solche ältere Glieder die junge Gemeinde gestärkt und gekräftigt werde; und daß in solchem Falle christliche Eltern sich durch die Nothwendigkeit, die bisherige Gemeindeverbindung lösen zu müssen, an der Erfüllung dieser ihrer elterlichen Pflicht nicht hindern lassen könnten und dürften. (A. IX, 51 f.)

Die Synode ist bereit, die Englische Mission auch fernerhin nach Kräften zu unterstützen, vorausgesetzt, daß sie auch in Zukunft in dem Geiste geführt werde, der unsere Väter leitete: daß sie in allen Stücken in Lehre und Praxis mit uns in Uebereinstimmung bleibt, von unten aufbaut, Schulen gründet, und die altherkömmlichen Ceremonien nicht sofort über den Haufen wirft.

Falls eine Gemeinde innerhalb der Englischen Mission von uns unterstützt wurde, um Kircheneigenthum zu erlangen, soll sie mit diesem Eigenthum für die von uns dargereichte Unterstützung haften, wenn sie später keinen Bestand haben und sich wieder auflösen sollte.

Den Lehranstalten der englischen lutherischen Missouri-Synode sollen in Bezug auf unsere Publicationen dieselben

Vergünstigungen gewährt werden, wie den Lehranstalten unserer Synode. (A. XXII, 88 f.)

Da die Synode von der Nothwendigkeit ordentlicher Gemeindeschulen in den englisch-lutherischen Gemeinden überzeugt ist, soll die Commission in der Regel nur solchen englischen Pastoren und Gemeinden materielle Unterstützung angedeihen lassen, welche Gemeindeschulen errichten, resp. halten.

Die Commission soll betreffs der Beaufsichtigung der englisch-lutherischen Pastoren und Gemeinden, resp. Predigtplätze, welchen Unterstützung gewährt wird, eine Vereinbarung mit den Beamten der englischen Missouri-Synode treffen.

5. Judenmission.

Die Allgemeine Synode ernennt zur Betreibung des Werkes der Judenmission eine Judenmissionscommission. (A. XIX, 70.)

6. Taubstummenmission.

Die Allgemeine Synode ernennt zur Betreibung der Taubstummenmission eine stehende Commission von fünf Personen. (A. XXIII, 96.)

VI. Legate.

Zur Verwaltung aller Legate, welche der Synode als solcher vermacht sind oder noch vermacht werden mögen, und über deren Verwaltung nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, wird eine Commission eingesetzt, die als die Commission für Legatverwaltung bekannt sein und genannt werden soll.

Für diese Commission gelten folgende Instructionen:

1. Die Commission soll ein genaues Verzeichniß aller Legate, welche, sei es direct, sei es indirect, der Synode vermacht sind oder noch vermacht werden mögen, anlegen und fortführen.

2. In diesem Verzeichniß soll über jedes Legat der Name des Erblassers, die Art und Beschaffenheit nebst dem Betrag oder Werth des Legats, die Zweckbestimmung desselben, wo eine solche durch den Testator oder die Synode festgesetzt ist, und die Person oder Personen, durch welche das Legat nach Verfügung des Testators, der Synode oder der Commission unmittelbar verwaltet wird, angegeben sein.

3. Die Commission soll alle Legate, die der Synode unmittelbar und ohne Bestimmung einer besonderen Verwaltungsbehörde vermacht sind, entweder persönlich oder durch von ihr beauftragte Mittelspersonen oder Agenten auf die nach ihrem Ermessen bestmögliche Weise für die durch die Erblasser oder durch die Synode oder von der Commission bestimmten Zwecke nutzbar machen oder verwenden.

4. Alle Rechtshändel, welche im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung erwachsen mögen, soll die Commission sofort dem Allgemeinen Präsidium in die Hände legen, wie auch neue Legate erst dann, wenn sie durch das Allgemeine Präsidium der Commission überwiesen sind, als ihrer Verwaltung unterstellt gelten sollen.

5. Alle Fragen, welche die sittliche Statthaftigkeit der Anlage oder Nutzbarmachung eines Legats betreffen, sollen in irgend zweifelhaften Fällen von der Commission dem Allgemeinen Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.

6. Von allen Personen oder Collegien, die von Testatoren oder durch besondere Verordnung der Synode zu Legatverwaltern für Zwecke der Synode bestimmt sind, soll sich die Commission wenigstens jährlich einmal Bericht erstatten lassen.

7. Ueber die Verwaltung aller ihrer Verwaltung unterstellten Legate, sowie über die Meldungen der besonderen

Legatverwalter, soll die Commission jährlich einmal im „Lutheraner" Rechnung ablegen und der Allgemeinen Synode bei jeder Delegatensynode Bericht erstatten.

8. Alle früheren Instructionen, welche mit irgend einem der obigen Paragraphen im Widerspruch stehen mögen, sollen hiermit aufgehoben sein. (A. XIII, 119 f.)

In jedem Synodalbericht*) soll ein kurzes Formular abgedruckt werden, welches solche, die der Synode etwas zu kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken testamentarisch vermachen wollen, benutzen können. (A. XXII, 131.)

Die sogenannte Waltherstiftung soll der Aufsichtsbehörde des Concordia-Seminars zu St. Louis zur Verwaltung übergeben werden mit der Weisung, daß sie diese Summe nutzbringend anlege und den jährlichen Ertrag armen Studenten zu gute kommen lasse. (A. XXII, 121.)

Formulare für Vermächtnisse an die Synode.

1) I give and bequeath to the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and to its assigns, the sum of — — Dollars ($ — —).

2) I give and devise to the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and its assigns, forever, the following property, to wit: (hier folgt die Beschreibung des Eigenthums, das vermacht werden soll).

3) I give and bequeath to the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and its assigns, the sum of — — Dollars ($ — —) to be disbursed for the benefit of (hier Angabe des besonderen Zweckes) or for some other purpose to be determined by said Synod.

---

*) Auch im Kalender sollen Formulare für Vermächtnisse veröffentlicht werden. (A. XXIII, 120.)

4) I give and bequeath to the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and its assigns, the sum of — — Dollars ($ — —) to be invested, and the proceeds of such investment to be disbursed for the benefit of (hier wird der besondere Zweck angegeben) or for some other purpose or purposes determined by said Synod.

5) I give, bequeath and devise to the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and its assigns, forever, the following property, to wit: (hier folgt die Beschreibung des Eigenthums), such property to be disposed of by said Synod, or in any manner utilized, for (hier folgt die Angabe des besonderen Zwecks) or for some other use determined by the said Synod.

Von diesen Formularen sind No. 1, 3 und 4 für Geldvermächtnisse, No. 2 und 5 für Vermächtnisse an liegenden Gütern, real estate.

VII. Visitation.

Instructionen für die Districtspräsides in Betreff ihrer Besuchsreisen.

(Auch maßgebend für die Hülfsvisitatoren.)

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahr entzogen werde.

§ 2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffenden Pastoren zeitig genug vorher anzeigen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größeren Gemeinden den Sonntag zubringe. Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die bloß berathende Mitglieder der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinden Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken.*)

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner Reisekosten, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalkasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V, A, § 7 der Synodalverfassung angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses

a. wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören.

b. Hiebei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene, ob Lehre und Vermahnung im gehörigen Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.

c. Wo sonntägliche Katechisationen bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.

*) S. unten.

d. Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V, A, § 7 der Constitution ... zu berichten hat, hat er noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Ceremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.

e. Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags- und Wochengottesdienst gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die specielle Seelsorge und Kirchenzucht anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, sowie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V, A, § 8 (der Synodalconstitution) enthalten ist. Auch ist hierbei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die Beaufsichtigung der Schule betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:

a. nach welchem Plan der Unterricht überhaupt ertheilt werde;
b. auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die biblische Geschichte getrieben werde;
c. wie der Schulbesuch beschaffen sei;
d. wie die Schuldisciplin gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V, A, § 7 von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Bericht alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17. streitet; insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mittheilungen beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind. (A. I, 10 f.)

Es ist jeder einzelnen Districtssynode überlassen, ihr Gebiet in kleinere Visitationskreise einzutheilen. (A. XIII, 85.)

Obige (§ 4) Instruction ist dahin geändert, daß der Visitator diejenigen Prediger, deren Gemeinden noch nicht angeschlossen sind, auch jedenfalls auf seinen betreffenden Reisen besuchen sollte. (A. VI, 27.)

Die Visitatoren sollten jedenfalls bei ihren Visitationen regelmäßig Nachfrage halten, ob Bannfälle vorgekommen seien, und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen. (A. XIII, 63.)

Auf die Frage: Ist ein Visitator berechtigt, Klagen von Gemeindegliedern, in der öffentlichen Versammlung, welche er abhält, gegen ihren Pastor geführt, darum abzuweisen, weil

die dritte Stufe der Ermahnung, Matth. 18, 17., noch nicht geschehen? lautet die Antwort: Vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle dem Worte des Apostels, 1 Tim. 5, 19.: „Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zweien oder dreien Zeugen", Genüge geschieht, auch die Klage von der Art ist, daß sie nicht mehr auf privatem Wege friedlich beigelegt werden kann, achten wir es als die Pflicht des Visitators, eine solche Klage anzunehmen, damit sie, je nach Befund, entweder von der Gemeinde beigelegt oder in dritter Stufe verhandelt werde. (A. XIV, 104 f.)

Die Synode spricht in Anbetracht der Unterlassung regelmäßiger Schulvisitationen seitens mancher Visitatoren der Districtssynoden und vieler Pastoren den dringenden Wunsch aus, daß ihre zum Wohl der Schule getroffenen Anordnungen betreffs regelmäßiger Schulvisitationen ausgeführt werden. (A. XXIII, 124.)

Bestimmungen der Districtssynoden.

Im Michigan-District: Der Visitator hat das Recht, Visitationen an Sonntagen, wie sie oft begehrt werden, zu verweigern. (Mi. XXXIII, 61.)

Im Wisconsin-District: Für jeden Visitationskreis werden zwei Visitatoren erwählt. Diese beiden gleichgestellten Visitatoren sollen sich über den Bezirk der von jedem zu visitirenden Gemeinden mit einander verständigen und innerhalb drei Jahren wenigstens einmal in jeder Gemeinde und jedem Predigtplatz ihres Bezirks Visitation abhalten. (Wi. VII, 85.)

Die beiden Visitatoren des betreffenden Kreises können nach Umständen bei Visitationen sich gegenseitig vertreten und gemeinschaftlich bei schwierigen Sachen handeln. (Wi. VII, 86.)

Die Synode macht es den Visitatoren zur besonderen Pflicht, die in ihrem District befindlichen Missionsfelder alljährlich zu besuchen und für neu sich eröffnende Felder ein stets wachsames Auge zu haben. (Wi. VII, 87.)

Damit der Districtspräses nicht mit Arbeit überbürdet werde, sollten alle Klagen zuerst an die Visitatoren kommen. Dieselben sollen, wo nöthig, Untersuchungen abhalten und Streitsachen schlichten; in jedem Falle bleibt selbstverständlich das Recht der Appellation an den Präses. Die Gemeinden aber sollten so viel als möglich zu den Visitationsversammlungen Wochentage nehmen, damit

auch die Visitatoren nicht so oft Sonntags von ihren Gemeinden abwesend sein brauchen. (Wi. XI, 65.)

Im Illinois-District: Wenn einer der erwählten Visitatoren sein Amt wegen Krankheit, Wegzug oder aus andern Gründen nicht mehr verwalten kann, so soll derjenige sofort als sein Nachfolger im Visitatorenamt eintreten, welcher nach ihm die nächstgrößte Stimmenzahl bei der Wahl erhalten hat. (I. XIV, 65.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Der Visitator soll, wo möglich, in seinem Visitationsdistrict wohnen. (MD. XI, 55.)

VIII. Vermischtes.

Immer sollte die Berufung eines Predigers mit Zuziehung schon im Amte stehender Prediger geschehen, doch nicht als ein Muß, sondern als eine vortreffliche, heilsame Ordnung. (A. XI, 31.)

Da das Ordnen so hochwichtiger Sachen, wie Berufssachen sind, wohlerfahrene und mit den Verhältnissen der Synode genau vertraute Personen fordert, und unsere Präsides dazu gesetzt sind, um den Gemeinden auf deren Begehr und Wunsch mit ihren Rathschlägen zu dienen, so sollen doch ja um Gottes willen Gemeinden, Pastoren, Schullehrer oder Studenten sich nicht unberufener Weise in Berufs- und Wahlangelegenheiten einmischen. (W. XVI, 69. A. XX.‡)

Zu große Eile mit Entwerfung einer Gemeindeverfassung ist eher ein Hinderniß, als eine Förderung gesunden kirchlichen Lebens einer Gemeinde. Der geeignete Weg, zu einer guten Verfassung zu gelangen, ist gewiß der, die darin zu bestimmenden Maßregeln vor allem zu üben, zu erleben, zu erproben, und dann erst aufzuschreiben. (W. I, 16. N. II, 20. M. I, 26. N. XI, 59. A. XX.‡)

Bei Verabfassung ganz neuer Gemeindeconstitutionen wird den betreffenden Pastoren dringend angerathen, ältere und erfahrenere Amtsbrüder zu Rathe zu ziehen. (M. IV, 26. A. XX.‡)

Die Prediger sollen es durchaus nicht dulden, daß Leute in ihre Gemeinde aufgenommen werden, die sich nicht vorher bei ihnen gemeldet haben; denn der Prediger muß Gelegenheit haben, die Seele, die er in seine Sorge nehmen soll, kennen zu lernen. (A. VI, 28.)

Den aus einer Parochie wegziehenden Mitgliedern einer Gemeinde soll ein Entlassungszeugniß über Bekenntniß und Wandel durch das Pfarramt ausgestellt werden. (A. I, 11.) Prediger und Gemeinden sollten mit Treue dahin sehen, daß von denjenigen Gemeindegliedern, welche von einer anderen Pfarrei in die ihrige ziehen und bei ihnen sich anschließen wollen, Entlassungszeugnisse von ihrem früheren Pfarrer beigebracht werden. (A. VI, 28.)

So wenig man Privatbeichte mit Gewalt in eine Gemeinde einführen soll, eben so wenig, ja, noch viel weniger, soll man dazu behülflich sein, daß dieselbe da, wo sie bereits besteht, abgethan werde. Auf Beichtanmeldungen soll von unsern Predigern bestanden werden. (A. VI, 28.)

Die Synode bittet und ermahnt alle Gemeinden und Prediger recht herzlich, bei einem vorkommenden Bannfalle nicht allein handeln zu wollen, sondern die Hülfe und den Rath entweder des betreffenden Districtspräses oder anderer älterer und erfahrener Amtsbrüder in Anspruch zu nehmen. (A. XIII, 89.)

Die Synode hält es nicht für recht, wenn Lutheraner bei Falschgläubigen zu kirchlichen Zwecken collectiren, da ja in diesem Falle etwas von diesen gefordert wird, was nach ihrer christlichen und kirchlichen Stellung ihrem Gewissen widerstreben muß. Ein anderes ist es, wenn solche Andersgläubige uns freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken anbieten. (A. VI, 8.)

Die Gemeinden sollten darauf bedacht sein, ihre Pastoren und Lehrer mit den nöthigen Reisemitteln zu den Synodalreisen zu versehen, da doch einestheils diese solche Unterstützung

in der Regel noch weit mehr bedürfen, als die meist bemitteleteren Deputirten, anderntheils aber der große Segen einer Synodalversammlung, dessen jeder Pastor und Lehrer theilhaftig wird, durch dieselben den Gemeinden wieder zu gute kommt. (XI, 94.)

Auf die Frage: Ist die geographische Abgrenzung von Gemeinden gleichen Bekenntnisses und gleicher Sprache, welche an einem Orte oder in einer Gegend wohnen, nothwendig, und nach welchen Grundsätzen ist sie zu bewerkstelligen? gibt die Synode folgenden Bescheid: Daß zwei oder mehrere Gemeinden obiger Beschreibung sich geographisch abgrenzen sollen, beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gebote des HErrn, diese Abgrenzung ist daher auch nicht eine Sache unbedingter Nothwendigkeit; dennoch sind Gründe vorhanden, welche, theils in der Natur der Sache liegend, theils die richtige Anwendung gewisser apostolischer Worte enthaltend, eine solche Abgrenzung erheischen. Denn erstens ist Gott ein Gott der Ordnung und es ist ihm wohlgefällig, daß auch in seiner Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Cor. 14, 40.; ein vermischtes Durcheinanderwohnen zweier oder mehrerer Gemeinden aber würde nicht nur Unordnung, sondern auch eine Quelle neuer Unordnung sein, indem es kaum würde zu vermeiden sein, daß nicht Einmischung in ein fremdes Amt, wogegen St. Petrus 1 Petr. 4, 15. so ernstlich warnt, stattfände, ja, es würde endlich dahin kommen, daß Pastoren zweier verschiedener Gemeinden nicht wüßten, wie weit und auf welche Personen sich ihr Amtskreis erstreckte. Ein zweiter Grund für geographische Abgrenzung liegt in der Pflicht, Spaltungen und Secten in den Gemeinden zu verhüten, daß der Zuhörerschaft durch Vermischung der Gemeinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Person des einen Predigers mit Zurücksetzung der eines andern zu bevorzugen; was eine sectirerische Richtung sein würde, welche der Apostel Paulus 1 Cor. 1, 12. 3, 3—7.

straft. Ein dritter Grund ist die Ermöglichung der Privatseelsorge von Seiten des Pastors, welche einen wesentlichen Theil seines Amtes ausmacht, aber bei einer Vermischung der Gemeinden nicht nur würde erschwert, sondern, oft wenigstens, gänzlich unmöglich gemacht werden; desgleichen die Ermöglichung der Kirchendisciplin, welcher bei vermischten Gemeinden der schuldige Theil sich nur allzuleicht entziehen könnte. Ein vierter Grund ist das Vorbild der apostolischen Kirche, in welcher, wie aus Tit. 1, 5. zu ersehen, den einzelnen Städten ihre Bischöfe vorgesetzt wurden. Wiewohl nun das apostolische Vorbild kein ausdrückliches Gebot ist, dem die Christenheit zu allen Zeiten und in allen Fällen unbedingte Nachachtung schuldig wäre, so sieht man doch aus diesem Gebrauche der apostolischen Kirche, daß sie jene oben angegebenen Gründe als richtig anerkannt hat; daher will es uns ziemen, nicht ohne Noth von jenem Vorbilde abzuweichen. — Was nun aber die Grundsätze betrifft, nach welchen eine geographische Abgrenzung vorzunehmen ist, so kann in keinem Fall ein persönliches, selbstsüchtiges Interesse, sondern allein 1. die Erbauung der Kirche oder die Förderung des Reiches Gottes, sowie 2. die schuldige Nächstenliebe einen Theilungsgrund abgeben. — Wäre z. B. eine Gemeinde so groß oder örtlich so weit ausgedehnt, daß die entfernten Glieder des Genusses der Gnadenmittel nicht in dem Maße, wie es nöthig ist, theilhaftig werden könnten, oder wäre ein entfernter Theil einer Stadt oder Gegend von Gottes Wort entblößt, so würde es der Eifer fürs Reich Gottes gebieten, einer geographischen Abtheilung oder resp. Errichtung einer neuen Gemeinde zu Gunsten jenes vernachlässigten Feldes nicht hinderlich zu sein, und zwar sollen billig dieser Rücksicht für Gottes Ehre und Förderung des Reiches Gottes alle andern Rücksichten weichen. — Demnächst soll die Abgrenzung verschiedener Gemeinden oder die Abtheilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden durch das Gesetz der Nächstenliebe geregelt und bewerkstelligt werden. Die Liebe aber sorgt dafür,

1. daß eine solche Abtheilung oder resp. Abgrenzung, soweit es möglich ist, mit freiwilliger, auf Ueberzeugung beruhender Zustimmung aller vorgenommen werde; 2. daß bei Vertheilung von Kirchengütern nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren werde, so daß der eine Theil nicht einen Nachtheil zum Vortheil des andern erleide; 3. daß man bei der Erledigung schwieriger Fragen nicht das strenge Recht walten lasse, sondern nach der Lindigkeit handle; 4. daß man geringe Uebel vertrage, um größere zu verhüten; 5. ja, daß man von strenger, schlechterdings keine Ausnahme gestattender Durchführung einer geographischen Abgrenzung abstehe, wo die Gefahr zu fürchten wäre, die ganze Gemeinde zu verwirren oder zu spalten. (W. V, 77. Vergl. N. I, 22. A. XX.‡)

IX. Das Verhältniß der Synode von Missouri, Ohio u. a. St. zu andern Synoden.

Bei Gelegenheit der Aufnahme von Pastoren, die früher einer andern Synode angehört hatten, von derselben aber ausgetreten waren, stellte die Synode die Principien auf, unter welchen ein Lutheraner von irgend einer Synode austreten könne und müsse. Die Synode erklärt, daß ein Lutheraner seinen Austritt aus einer Synode nur in folgenden Fällen rechtfertigen könne: 1. Wenn er um des Bekenntnisses der Wahrheit willen von einer Synode ausgestoßen worden wäre, oder 2. wenn das Bleiben in einer Synode nothwendig mit Theilnahme an falscher Lehre oder bösen Werken verbunden, oder 3. wenn eine Synode als eine in Ketzerei muthwillig beharrende Secte offenbar geworden, oder 4. wenn das Bestehen einer Synode ein fortgesetztes Schisma wäre. (A. VI, 17.)

Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode.

Die Ehrw. Synode von Wisconsin und die Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten haben folgende Punkte als Ausdruck der Lehreinigkeit beider Synoden und als Grundsätze ihres gegenseitigen Verhaltens auf dem Gebiete des praktischen Wirkens angenommen:

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Beschickung der Synodalversammlungen und Theilnahme an den Pastoralconferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders, als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der andern Synode respectirt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von Pastor und Gemeinde der andern Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder der andern Synode, bei welchem ein in Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, bevor die Sache vor der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist. Und auch dann soll der Pastor der einen oder andern Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

6. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

7. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als recht handelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

8. Taucht in der einen oder andern Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuthun, und soll, so lange dies geschieht, die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden. (A. XIV, 87 ff.)

Zu Punkt 5 obiger Vereinbarung mit der Synode von Wisconsin gilt folgende Erklärung: Unter dem Ausdruck „handelnd eingreifen" ist zu verstehen: einen in der einen Synode Gebannten, wenn derselbe über den Bann als einen ungerechten klagen sollte, nicht sofort anzunehmen oder abzuweisen, sondern mit Hinzuziehung des diesseitigen Präses, welcher sich mit dem jenseitigen Präses ins Vernehmen zu setzen hat, seine Zweifel, Bedenken ꝛc. in Betreff des fraglichen Bannfalles laut werden zu lassen. (A. XIV, 89.)

X. Constitution der Ev.-Luth. Synodalconferenz von Nord-America.

§ I. Name.

Evangelisch-Lutherische Synodalconferenz.

§ II. Bekenntniß.

Die „Synodalconferenz" bekennt sich zu den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments als Gottes Wort und zu dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche von 1580, genannt „Concordia", als zu dem ihrigen.

§ III. Zweck und Ziel.

Aeußerer Ausdruck der Geisteseinigkeit der betreffenden Synoden; gegenseitige Stärkung im Glauben und Bekenntniß; Förderung der Einigkeit in Lehre und Praxis, und Beseitigung vorkommender drohender Störung derselben; gemeinschaftliche Thätigkeit für die gemeinsamen Zwecke; Anstrebung einer Abgrenzung der Synoden nach territorialer Grenze, vorausgesetzt, daß die Sprache nicht scheidet; Vereinigung aller lutherischen Synoden Americas zu Einer rechtgläubigen americanisch-lutherischen Kirche.

§ IV. Autorität.

Die „Synodalconferenz" ist lediglich ein berathender Körper in allen Sachen, in welchen ihr nicht von sämmtlichen sie constituirenden Synoden eine entscheidende Gewalt verliehen ist; allein die Gesammtheit der in ihr vertretenen Synoden hat über die Aufnahme kirchlicher Körperschaften in den Verband der Synodalconferenz zu entscheiden, und kann also solche Aufnahme nur durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen

Synoden geschehen; sie hat darauf zu sehen, daß regelmäßige gemischte Pastoralconferenzen durch Vermittlung der betreffenden Districtspräsides eingerichtet und gehalten werden; ohne Zustimmung sämmtlicher in der Synodalconferenz vertretenen Synoden kann keine derselben kirchenrechtliche Verbindungen mit andern kirchlichen Körpern eingehen.

§ V. Gegenstände der Thätigkeit.

Kirchliche Lehre und Praxis; Verhältniß der Prediger und Gemeinden der einen Synode des Verbandes zu denen einer andern; Verhältniß des ganzen Körpers und einzelner Theile desselben zu kirchlichen Körperschaften außerhalb seines Verbandes; Angelegenheiten äußerer und innerer, sowie Emigrantenmission; Kranken- und Waisenhaussache; lutherische Literatur im Allgemeinen und lutherisches Tractatenwesen insonderheit; Sache der Ausbildung von Predigern und Schullehrern, und dergleichen.

§ VI. Art der Ausführung.

a. Die Glieder der Synodalconferenz: sie sind theils stimmfähige, theils nur berathende; erstere sind die von den betreffenden Synoden dazu delegirten Prediger und Gemeindedeputirten, letztere alle Anwesenden, welche entweder stehende Glieder der betreffenden Synoden sind, oder doch in den nächst zuvor abgehaltenen Synodalversammlungen als Gemeindedeputirte fungirten. Vorläufig ist jede betreffende Synode, welche achtzig oder unter achtzig stimmberechtigte Glieder zählt, zur Wahl von vier Vertretern berechtigt; je vierzig stimmfähige Glieder über achtzig verleihen das Recht, zwei weitere Vertreter zu wählen; ebenso jeder Bruchtheil von vierzig, jedoch immer Prediger und Deputirte in gleicher Anzahl.

b. Zeit der Abhaltung: alle Jahre im Juli. Spätere Veränderung: alle zwei Jahre. (S.-C. VIII, 46.)

c. Beamte des Körpers: Ein für ein Jahr,*) aus den Theologen, gewählter Vorsitzer und ein Schreiber, sowie Schatzmeister, und je ein Stellvertreter.

d. Sitzungszeit: höchstens sechs Tage.

§ VII. Constitution.

Die Constitution der „Synodalconferenz" tritt in Kraft, nachdem sie von sämmtlichen betreffenden Synoden durch zustimmenden Beschluß bestätigt ist; auch können allein durch solchen Beschluß Veränderungen der Constitution Gültigkeit und Kraft erlangen; die Synodalconferenz hat Macht, ihren Statuten solche Nebenbestimmungen beizufügen, welche weder den Constitutionen der betreffenden Synoden widersprechen, noch Sachen der Synodalcompetenz in ihren Kreis ziehen. („Denkschrift" der zur Synodalconferenz zusammentretenden Synoden S. 5 ff. und A. XV, 90 ff.)

Erklärung zu § 2 vorstehender Constitution.

Es ist unrecht, daß eine Gemeinde in den Verband einer Synode, welche zur Synodalconferenz gehört, aufgenommen werde, welche nicht den Namen einer evangelisch-lutherischen Gemeinde tragen will, obwohl dieselbe sonst die lutherische Lehre hat. (S.-C. V, 11.)

Erklärungen zu § 4.

Von „entscheidender Gewalt" in Sachen der Lehre und des Gewissens kann selbstverständlich nicht die Rede sein. — Bei allen andern Gegenständen ist jede einzelne Synode dadurch hinreichend gesichert, daß sie ihre Zustimmung zu Verleihung solcher Gewalt versagen kann.

---

*) Da die Synodalconferenz seit 1879 (S.-C. VIII, 46) sich nur alle zwei Jahre versammelt, werden auch die Beamten auf zwei Jahre gewählt.

Eine „kirchenrechtliche Verbindung“ ist da geschehen, wo eine Synode der andern das Recht gegeben hat, in Sachen der Verfassung oder der Verwaltung mit zu entscheiden. (S.-C. I, 74.)

Erklärung zu § 6.

Die Synodalconferenz fragt nicht darnach, wie viele oder wie wenige stimmberechtigte Glieder einer Synode oder eines Synodaldistricts gerade auf der letzten Versammlung eines solchen Körpers anwesend waren; auch überläßt sie es den einzelnen Synoden, Bestimmungen über das Stimmrecht nach Belieben zu treffen. Die Zahl der an die Synodalconferenz abzuordnenden Delegaten ist zu berechnen nach der Zahl der stehenden stimmberechtigten Glieder, wozu auch die Gemeinden als solche, wie sie durch Deputirte bei der Synodalversammlung sich vertreten zu lassen das Recht haben, zu rechnen sind. (S.-C. XIII, 34.)

Nebenbestimmungen zur Constitution der Synodalconferenz.

§ 1.

Die jedesmalige Sitzung der Synodalconferenz soll mit Gottesdienst an dem dazu anberaumten Tage und Orte um 10 Uhr Morgens eröffnet werden, wobei der Präses oder ein Stellvertreter eine Eröffnungspredigt zu halten hat.

§ 2.

Die während der jährlichen Sitzung*) abzuhaltenden Gottesdienste soll der Pastor loci anordnen und den dabei fungirenden Predigern wenigstens vier Wochen vorher die nöthige Anzeige machen, daher denn auch die betreffenden Synoden aufgefordert sind, ein Verzeichniß der erwählten Delegaten an den Pastor loci rechtzeitig einzusenden.

*) Siehe S. 156 Anm.

§ 3.

Die Organisation des Körpers findet Nachmittags 2½ Uhr statt. Zu solcher Organisation ist zu rechnen

a. die Legitimation der Delegaten,
b. die Wahl der Beamten der Reihe nach mit Stimmzetteln,
c. die Anmeldung der berathenden Mitglieder,
d. die Bestimmung eines Caplans zur Eröffnung der Sitzungen mit entsprechendem Gottesdienst,
e. die Bestimmung der Zeit für Eröffnung und Vertagung der Sitzungen,
f. Einforderung der an die Conferenz gerichteten Schriften durch den Präses,
g. Festsetzung der Zeit für Lehrbesprechungen und für Geschäftsverhandlungen.

§ 4.

Nur durch allgemeine Zustimmung kann eine Abweichung von den oben (§ 3) angegebenen Regeln stattfinden.

§ 5.

Der Präses soll dafür Sorge tragen, daß bei den Verhandlungen alles ehrlich und ordentlich zugehe, sonderlich aber, daß die Glieder der Conferenz das Recht zu reden ungeschmälert genießen. In bloßen Geschäftssachen sollen die allgemein üblichen Regeln von ihm in Anwendung gebracht werden; in den Lehrbesprechungen aber soll nichts durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern alles mit möglichster Gründlichkeit besprochen werden, bis alle erheblichen Schwierigkeiten möglichst entfernt sind.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen der Präses verhindert wird, selbst zu fungiren, oder wenn er seinen Stellvertreter dazu beauftragt, ist Letzterer bevollmächtigt, seine Stelle einzunehmen.

§ 7.

Der Secretär soll unter Mithülfe seines Stellvertreters das Protokoll führen; für dessen Druck Sorge tragen, nachdem dasselbe dem Präses vorgelegt und von demselben gebilligt ist; die nöthigen Abschriften und Auszüge aus dem Protokoll besorgen und wenigstens sechs Wochen vor Versammlung der Conferenz dieselbe in sämmtlichen Organen der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden anzeigen.

§ 8.

Der Schatzmeister hat die Aufsicht über die der Conferenz gehörigen Gelder zu führen, jährlich*) über den Stand der Kasse zu berichten und nach dem Auftrag der Conferenz und auf Anweisung des Präses und Secretärs die betreffenden Gelder auszuzahlen.

§ 9.

Was die Redeordnung betrifft, so soll jeder zu besprechende Gegenstand zuerst deutlich und bestimmt durch einen unterstützten Vorschlag vorgelegt und, wenn es gewünscht wird, schriftlich eingereicht werden, ehe die Verhandlung desselben vorgenommen wird. Wer dann darüber zu reden wünscht, hat solches dem Präses anzuzeigen, der nach der Ordnung der Anzeige dem Betreffenden das Wort zuspricht.

§ 10.

Diese Nebengesetze können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln vermehrt, verändert oder auch aufgehoben werden. (S.-C. III, 46 f. und IV, 30 ff.)

Erklärungen zu vorstehenden Nebenbestimmungen und einzelne Beschlüsse.

Der nach Vertagung der Sitzung abzuhaltende Gottesdienst am Abend ist als integrirender Theil der Sitzung zu betrachten. (S.-C. IV, 31.)

---

*) Siehe S. 156 Anm.

Die Präsides der Synoden sollen dafür sorgen, daß, um der abzuhaltenden Gottesdienste willen, ein Verzeichniß der erwählten Delegaten an den Pastor loci, in dessen Kirche die Sitzungen der Synodalconferenz stattfinden, gleich nach der Wahl eingesandt werde. (S.-C. XVI, 66.)

Die einzelnen Synoden der Synodalconferenz sollen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet und aufgerufen werden. (S.-C. IV, 32.)

Die Synodalconferenz fordert Einbringung schriftlicher Beglaubigungen der Delegaten. (S.-C. II, 4.)

Falls einer der von irgend einer zur Synodalconferenz gehörenden Synode erwählten Delegaten sich nicht bei den Sitzungen der ersteren einstellt, so ist derselbe desfalls von der betreffenden Synode zur Rechenschaft zu ziehen, indem die Synodalconferenz keine Jurisdiction über ihn hat. (S.-C. III, 4.)

Am Schluß der alljährlichen*) letzten Sitzung soll das Namensverzeichniß der Delegaten nochmals verlesen werden. (S.-C. IV, 31.)

Jede Synode der Synodalconferenz sorgt dafür, daß ein Bericht ihrer jährlichen Verhandlungen an den Präses der Conferenz rechtzeitig gesandt werde, und dieser hat dafür zu sorgen, daß für die nächste Sitzung der Conferenz ein schriftlicher Bericht über die in den einzelnen Synoden verhandelten Gegenstände für sie vorliege, welcher Bericht auch zugleich auf etwaiges Bedenkliche aufmerksam zu machen hat. (S.-C. V, 54.)

Wenn der Secretär der Synodalconferenz die Committeen zur Prüfung der Synodalberichte von ihrer Aufgabe benachrichtigt, soll es auch zugleich seine Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß ihnen die Berichte zugestellt werden. (S.-C. XII, 57.)

Die Buchagenten der einzelnen Synoden der Synodalconferenz sollen aufgefordert werden, behufs Prüfung der Berichte der resp. Synoden, je ein Exemplar derselben an die

*) Siehe S. 156 Anm.

dazu vom Präses ernannten Committeen zu senden. (S.-C. XIII, 47.)

In der öffentlichen Anzeige der Versammlungen sollen die jedesmal vorliegenden Gegenstände der Lehrverhandlungen mit angegeben werden. (S.-C. IV, 31.)

Die stehenden Regeln der Synodalconferenz sollen jedesmal auf der Innenseite des Deckblattes der Berichte der Synodalconferenz abgedruckt werden. (S.-C. XV, 79.)

Jedem officiellen Bericht über die Verhandlungen der Synodalconferenz soll ein statistischer Anhang über die zur Synodalconferenz gehörigen Synoden, deren Gemeinden, Schulen, Anstalten, Pastoren 2c. beigegeben werden. (S.-C. XIII, 34.)

Sowohl die Anzahl der Berichte, welche gedruckt werden soll, als auch die Bezahlung derselben soll je nach dem Verhältniß der Zahl der Delegaten der einzelnen Synoden berechnet werden. (S.-C. II, 30.)

Der Kassirer soll sämmtliche Rechnungen der Conferenz in ein Buch eintragen. (S.-C. III, 53.)

Es ist der Wunsch der Conferenz, daß jeder Präses der einzelnen Synoden, sowohl was die Allgemeinen Synoden als auch deren Districte betrifft, die Berichte derselben an die Präsides der andern Synoden einsende, damit alle erfahren, was in den Synoden vorgeht und verhandelt wird. (S.-C. V, 54.)

Das Archiv der Synodalconferenz soll in einem passenden Behälter in der Bibliothek der Concordia-Universität in St. Louis aufbewahrt werden. (S.-C. III, 53.)

Einige leitende Grundsätze hinsichtlich der sogenannten Oppositionsgemeinden.

§ 1.

Die Synodalconferenz bittet und beschwört alle betreffenden Pastoren und Gemeinden, wohl zu bedenken, welch ein Greuel vor Gott und wie ärgerlich vor der

Welt es sei, daß sich Pastoren und Gemeinden, die sich gegenseitig bereits als rechtgläubig anerkannt haben, oder doch anerkennen sollten, noch fort und fort unter einander beißen und fressen.

§ 2.

Die Synodalconferenz warnt dabei vorerst aufs ernstlichste vor verfrühten Einigungsversuchen, die, wie die Erfahrung sattsam gelehrt hat, übel ärger machen; räth dagegen in solchen Fällen, wo noch eine Erbitterung oder Gereiztheit der Gemüther vorherrscht, sich einstweilen damit zu begnügen, daß von beiden Seiten sorgfältig alles vermieden wird, was Oel ins Feuer gießen könnte.

§ 3.

Die Synodalconferenz ist jedoch der Ansicht, daß auch bei solchen Zuständen aushülfliche Vertretungen der Pastoren nicht zu unterlassen, sondern vielmehr als eine gute Vorbereitung der Gemeinden möglichst zu üben seien.

§ 4.

Desgleichen warnt die Synodalconferenz unter solchen Umständen besonders davor, die Einigung auf schriftlichem Wege zu erstreben, da solches in der Erfahrung sich stets als unheilvoll erwiesen hat.

§ 5.

Die Synodalconferenz erklärt, daß nach ihrer Ueberzeugung ein Versuch zu geordnetem Nebeneinanderbestehen erst dann gemacht werden könne, wenn beide bereits angefangen haben, sich von Herzen als Schwestergemeinden zu betrachten; ein Versuch zur Verschmelzung jedoch nicht eher zu wagen sei, als bis beide bereit sind, im Nothfall in die gegentheilige Synode einzutreten.

§ 6.

Die Synodalconferenz ist überzeugt, daß der beste, wo nicht der einzige Erfolg versprechende Weg der sei, daß vorerst die zwei betreffenden Pastoren, nachdem sie überhaupt in Lehre und Praxis völlig einig geworden sind, sich nun auch über das zu erstrebende Ziel (Nebeneinanderbestehen oder Verschmelzung) und den dazu einzuschlagenden Weg vollkommen unter sich selbst einigen, dann jeder dieselben Vorschläge an seinen Vorstand und seine Gemeinde bringe, darauf beide Vorstände und Gemeinden diese Vorschläge zusammen berathen, und dann erst über das erzielte Uebereinkommen ein schriftliches Document verabfassen.

§ 7.

Oeffentliche Verhandlung und Entscheidung durch gemischte Untersuchungscommitteen, zumal wenn sich die Gemeinden zum Voraus an diese Entscheidung binden sollen, achtet die Synodalconferenz für ungeeignet, ja, gefährlich.

§ 8.

Die Synodalconferenz ermahnt die betreffenden Pastoren und Gemeinden, zu bedenken, daß bei solchen Vereinigungen das Gewissen keineswegs in allen Fällen verlangt, dem Zerwürfniß bis auf den ersten Ursprung nachzugehen und alles Vorgefallene zu untersuchen und zu richten (was auch meist unmöglich ist); daß es ferner an sich durchaus nicht unrecht ist, um Liebe und Friedens willen die alten Streitigkeiten einfach liegen zu lassen, da ja das Kennzeichen eines Christen nicht darin besteht, daß er auf das Recht pocht, sondern vielmehr darin, daß er um Liebe und Friedens willen sein Recht fahren läßt.

§ 9.

Die Synodalconferenz ist vielmehr überzeugt, daß nur da, wo es Gottes Ehre und das Heil der Seelen erfordert, eine Untersuchung vergangener Vorfälle nöthig sei, also wo etwa

in einer Person der Bannschlüssel gebraucht worden ist. Hier müsse ein solches Urtheil entweder als gerecht erkannt oder aber aufgehoben werden. Dagegen wer in einer Sache, die nicht eine Todsünde ist, sich der Ausübung der Zucht entzogen habe, dürfe nicht als gebannt betrachtet werden.

§ 10.

Zur die Regelung eines friedlichen Nebeneinanderbestehens hält die Synodalconferenz örtliche Begrenzung der Parochien und Ordnung des gegenseitigen Verkehrs für die nöthigsten Stücke.

§ 11.

Was das Letztere betrifft, so hält die Synodalconferenz dafür, daß kein Glied gegen den Willen seiner bisherigen Gemeinde von der andern aufgenommen werden dürfe. Der Pastor, zu welchem eine solche Person übertreten will, solle vielmehr vielst alles thun, dieselbe davon abzuhalten und ihr vorstellen, daß an Friede und Einigkeit zweier ganzer Gemeinden unendlich mehr liege, als an der Bequemlichkeit des Einzelnen und dergleichen. Er solle auch selbst wenn ihm die Gründe, aus denen die Entlassung verweigert wird, ganz ungerecht vorkommen, nicht ohne Weiteres zufahren, sondern viel mehr erst Rath und Vermittlung bei seinem und dem gegenseitigen Praeses suchen und, wo auch dies umsonst wäre, jene Gemeinde bei ihrer Synode verklagen, wo dann die Synode schuldig ist, die Gemeinde in Zucht zu nehmen, resp. auszuschließen.

§ 12.

Die Synodalconferenz achtet endlich für das Angemessenste, daß bei Zwischenheirathen die Copulation von dem Pastor der Braut geschehe, dann aber die Frau dem Manne folge in seine Gemeinde. (S.-C. III, 36 ff.)

Versorgung solcher Gemeinden und Predigtstationen, die noch ohne synodale Verbindung sind.

Wiewohl wir das Recht unserer Gemeinden, einen Pastor von irgend einer rechtgläubigen Synode zu berufen, in seinem ganzen Umfange anerkennen, so sollten wir doch alle darauf hinarbeiten, daß einer jeden Synode die von ihr versorgten Gemeinden und Missionsfelder erhalten bleiben. Es sollte deshalb ein jeder Pastor, wenn sich Felder einer andern Synode an ihn wenden mit der Forderung, ihnen zur Erlangung eines Pastors behülflich zu sein, zunächst denselben bezeugen, daß unsere Synoden einig sind in Lehre und Praxis, und sie deshalb ermahnen, sich von der Synode weiter berathen zu lassen, von der sie bisher bedient sind. Zugleich sollte er auch dem Präses der betreffenden Synode von der Sachlage Mittheilung machen. Wenn es sich dann freilich herausstellte, daß die Gemeinde, ohne daß offenbar unlautere Gründe vorliegen, doch auf Bedienung durch einen Pastor aus einer andern Synode besteht, so sollte lieber ein solches Feld der andern Synode überlassen werden, als daß die Gemeinde durch Verzögerung der Bedienung geschädigt würde oder gar in Gefahr geriethe, Falschgläubigen in die Hände zu fallen.

Wenn eine Gemeinde, die bisher von einer Synode bedient worden ist, ohne doch gliedlich angeschlossen gewesen zu sein, einen Pastor aus einer andern Synode direct beruft, so soll der betreffende Pastor gehalten sein, eben so zu handeln, wie bei einer Synodalgemeinde. Er soll vor Annahme des Berufes dem Präses der Synode, welche bisher die Gemeinde bediente, Anzeige machen und im Fall der Annahme des Berufes sich der betreffenden Synode anschließen. Ist die Gemeinde zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Synoden bedient worden, so hat diejenige Synode den Vorzug, welche der Gemeinde zuletzt diente. (S.-C. XII, 51 f.)

Wechsel des bisherigen Synodalverhältnisses.

Das Recht und die Freiheit, sich einer Synode anzuschließen, oder von einer solchen auszutreten, ist ein unveräußerliches Gemeinderecht.

Wie eine Gemeinde dieses Recht ausübt, darüber hat schließlich sie selbst zu bestimmen, doch soll sie sich wohl hüten, daß sie sich nicht gegen die Liebe versündige.

Eine Gemeinde darf, wo es sich um Wechsel des Synodalverhältnisses im Kreise rechtgläubiger Synoden handelt, nicht aus den Augen setzen, daß sie durch ein besonderes Band an ihre bisherige Synode gebunden ist, daß daher bei Lösung eines solchen Verhältnisses das Gebot der Liebe nach besonderen Seiten hin in Betracht kommt. Sie sollte deshalb nur, geleitet durch die wichtigsten Gründe und in christlicher Ordnung, von ihrem Recht Gebrauch machen, damit sie ihr Recht nicht mißbrauche. (S.-C. XIV, 51 f.)

Heidenmission. — Negermission.*)

1. Die Synodalconferenz ernennt ... eine Missionsbehörde von drei**) Gliedern, in deren Händen die ganze Leitung der Heidenmission liegen soll. Sie hat die Vollmacht, im Namen der Synodalconferenz Missionare zu berufen, wie auch dieselben in Betreff ihres Wirkens zu instruiren und zu beaufsichtigen und, wo sie sich von der Untauglichkeit oder Unwürdigkeit eines berufenen Missionars überzeugt, denselben zu entlassen. Den Anordnungen dieser Behörde sind die angestellten Missionare und deren Gehülfen unterworfen; sie selbst aber ist der Synodalconferenz verantwortlich und hat bei jedesmaliger Sitzung

*) Das Wort wurde als „Heidenmission, und zwar für jetzt unter den heidnischen oder doch völlig verwahrlosten und verlassenen Negern dieses Landes" bestimmt.

**) Jetzt sind es sechs Glieder. (S.-C. XVI, 63.)

des genannten Körpers nicht nur einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit vorzulegen, sondern auch weitere Instructionen einzuholen. Sie wählt aus ihrer eigenen Mitte einen Vorsitzer, Schreiber und Schatzmeister, und hat das Recht, im Fall eins ihrer Glieder in der Zwischenzeit austritt, sich selbst zu ergänzen. Die Missionsbehörde bestimmt den Gehalt der Missionare und Missionsgehülfen, und trägt Sorge, daß derselbe, wie alles andere zur rechten Betreibung des Missionswerkes nöthige Geld auf ihre Anweisung hin durch den Schatzmeister ausgezahlt wird. Der Missionsschatzmeister soll auf einer jeden Versammlung der Synodalconferenz einen schriftlichen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen, bei welcher Rechnungsablegung er auch dies zu bemerken hat, ob und welche Beiträge von den einzelnen zur Synodalconferenz gehörigen Synoden, resp. Districtssynoden in die Missionskasse geflossen sind. Die Dienstzeit der Missionsbehörde, welche Behörde, wo möglich, an Einem Orte wohnen und monatlich wenigstens einmal sich versammeln sollte, soll vier Jahre sein.

2. Die Missionsbehörde stellt Missionare an. Nur eine solche Person kann von der Missionsbehörde zur Betreibung des Missionswerkes berufen werden, welche schon vorher von einer der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden in Betreff der Lehre und des Lebens geprüft und als tüchtig befunden worden ist. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der oder die Anzustellenden gerade die zur Betreibung der Heidenmission gehörigen Eigenschaften besitzen. Solche Angestellte sollen, so oft es die Missionsbehörde verlangt, einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit derselben einsenden, und haben nicht nur der Erwachsenen sich anzunehmen, sondern auch die Kinder zu sammeln, und, wo es nur immer geschehen kann, christliche Gemeindeschulen einzurichten. Zur Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste wie christlicher Schule soll vom Missionar ein passendes Local gemiethet, oder, wo solches nach Ueberzeugung der Missionsbehörde ersprießlicher wäre, ein solches käuflich

erworben werden; doch soll besagtes Eigenthum Eigenthum der Synodalconferenz sein, bis in späterer Zeit nach Anweisung derselben weiter darüber verfügt wird.

3. Die ... Vertreter der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden verpflichten sich, die von diesem ehrw. Körper beschlossene Heidenmission nicht nur für ihre Person in ihren Gemeinden thatkräftig zu befördern, sondern auch bei ihren respectiven Synoden darauf hinzuwirken, daß diese Mission, wie bezweckt, Mission aller zur Synodalconferenz gehörigen Gemeinden werde, so daß die in den Gemeinden gesammelten Missionsgelder nicht mehr, wie früher, an andere Missionsgesellschaften gesandt, sondern zur Mission der Synodalconferenz verwandt werden. Ferner verpflichten sie sich, auch dies ihren respectiven Synoden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß, wo immer in den Gemeinden christliche Jünglinge gefunden werden, welche Lust und Gaben haben, sich zu Missionaren oder zu Lehrern unter den Heiden ausbilden zu lassen, dieselben dazu nicht nur ermuntert, sondern, wo nöthig, auch unterstützt werden, um es ihnen zu ermöglichen. Solche Jünglinge, sowie arme, fromme und begabte Knaben aus den Heiden, welche sich der Mission widmen wollen, sollen aus der Missionskasse unterstützt und für jetzt in einer der Lehranstalten der zur Synodalconferenz gehörigen Synoden für ihren künftigen Beruf herangebildet werden.

Die Commission für Heidenmission soll in St. Louis ihren Sitz haben. (S.-C. VI, 45 ff.)

Es soll eine eigene Kirchenbaukasse bestehen zum Besten der von uns gesammelten Negergemeinden. Die Commission soll den Negern, soweit die für diese Kasse eingegangenen Gelder reichen, Kirchen bauen. Die Negergemeinden sollen dann nach und nach etwa ein Zehntheil jährlich in diese Kasse zurückerstatten und die Kirchen erst dann ihr Eigenthum werden,

wenn die ganze Baufumme erstattet ist. Von den zurückerhaltenen Geldern können dann wieder neue Kirchen gebaut werden. (S.-C. VII, 61. 64.)

Die ganze Commission für Negermission soll zugleich das Redactionscommittee für die „Missions-Taube" bilden. (S.-C. XII, 47.)

Die Synodalconferenz übernimmt die Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer Negermissionare und Lehrer. Die Negermissionscommission wird beauftragt, die Unterstützungskosten aus der Negermissionskasse zu bestreiten. Die Synodalconferenz überläßt es der Negermissionscommission, die Höhe der Unterstützungssumme zu bestimmen. (S.-C. XIV, 51.)

Die Commission für Negermission soll beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß die Stationen wenigstens einmal in zwei Jahren besucht werden. (S.-C. XVI, 62.)

Bestimmung der Synode von Missouri, Ohio u. a. St. über die Wahl der Delegaten zur Synodalconferenz.

Die Delegaten gelten als Delegaten der Allgemeinen Synode; jedoch soll jedem einzelnen Districte nach Maßgabe seiner stimmberechtigten Glieder selbst die Wahl der entsprechenden Anzahl von Delegaten aus demselben zustehen. Für diese werden auch Stellvertreter erwählt. Auch berathende Glieder der Synode können als Delegaten zur Synodalconferenz gewählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Hörerschaft gehörig. Die Wahl findet statt bei der der betreffenden Synodalconferenzsitzung zunächst vorhergehenden Sitzung der Districtssynode. (A. XV, 93. XVI, 62.)

Register.

A.

Abgesandte der Synodalgemeinden berathend 3.
Abgrenzung, geographische, der Districte 3. 6. — der Gemeinden 149 ff. 153. 164.
Absetzung der Pastoren und Lehrer 9. — der Professoren 70.
Adjuncte der Präsides 25.
Agenden, nur reine zu gebrauchen 2.
Agent, s. Generalagent.
Amt, jedes, der Synode kann aufgehoben werden 19.
Amtsentsetzung der Synodalbeamten 19.
Amtsführung der Prediger und Lehrer, Ueberwachung derselben 4.
Anschluß an die Synode 1. 30. — an eine andere Synode 165. 166.
Ansprachen an neuaufgenommene Synodale 46.
Anstalten, s. Lehranstalten.
Anstellung von Lehrern, s. Lehrer.
Annoncen, s. Anzeigen.
Anzeigen, geschäftliche, können nur im "Concordia Magazine" erscheinen 110.
Apotheker, gemeinsamer für eine Anstalt 71.
Appellation an die Allgemeine Synode 6. 31, muß jedem Synodalglied zugestanden werden 31, innerhalb welcher Frist sie zu geschehen hat 31, Urtheil der Districtssynode darf inzwischen publicirt werden 31.
Archiv der Synode 22. — der Synodalconferenz 161.
Arzt 2c., gemeinsamer für eine Anstalt 71.
Aufnahme von Gemeinden in die Synode 1. 29. 33. — bei der Allgemeinen Synode 39, die Namen der Fremden, die Aufnahme begehren, sind vorher zu veröffentlichen 39, Schulamtscandidaten müssen vorher Prüfungszeugniß haben 37. — in Gemeinden 148.

Aufnahmegesuch, muß der Einführung vorhergehen 33.
Aufsicht über Amtsführung der Prediger und Lehrer 4. 6. 9. 23. — über die Schule 34. 35. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 35. 46. — gegenseitige der Pastoren 34.
Aufsichtsbehörden, Instruction für dieselben 67. 69 ff. 73. 75. 76, kein Glied derselben kann Glied des Wahlcollegiums sein 38.
Aushülfe durch Seminaristen 76. 77. 78.
Ausschluß aus der Synode 9. 27. 31 f.
Australien, Synode in, erhält Publicationen zum Kostenpreis 110.
Austritt aus einer Synode 151.

B.

Bannfälle 145. 148. 152.
Baufonds für arme Gemeinden 116 ff.
Baukasse 43. — der Synodalconferenz 168 f.
Bauten, Synodal-, zwei Drittel der Kosten müssen gezeichnet sein 45.
Beamte der Synode, deren Wahl 3. 14. 19, deren Verantwortlichkeit 19, deren Absetzung 19. — dürfen nur mit Zustimmung des Präses Circulare versenden 45.
Beaufsichtigung der Lehranstalten 6.
Bedenken, theologische, 5. 12.
Bedienen bisheriger unirter Gemeinden 10.
Bedingungen für Aufnahme in die Synode 1 f. — der Entlassung von Gemeindegliedern behufs Gründung englischer Gemeinden 137.
Beglaubigungsschreiben der Deputirten 32, wann Delegaten zur Allgemeinen Synode solche haben müssen 28. — zur Synodalconferenz 160.
Beichtanmeldung 9. 148.
Beichte, Privat- 148.
Beiträge stehender Glieder zur Synodalkasse 26. 104. 106 f. 108.
Bericht des Allgemeinen Präses 18. 24. — des Districtspräses 8 f. 20. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 35. — des Districtspräses an den Allgemeinen Präses 21. — des Correspondenten und Chronicisten 18. — der Missionare 128. — der Missionscommission 13. — des Emigrantenmissionars 134. — des Directoriums 105. — der Aufsichtsbehörden 18. 39. 72. — der Visitato-

ren 145. — der Delegaten zur Synodalconferenz 46. — über die Anstalten im „Lutheraner“ 75. — an den Präses über Streitigkeiten 30.
Berichte der Synodalconferenz 160. S. auch Synodalberichte.
Berathende Synodalglieder 3. 30, Visitation derselben 143. 145.
Beruf der Prediger, ordentlicher, gefordert 2. — der Pastoren und Lehrer 11. 77. 137. 147.
Berufe für Predigt- und Schulamtscandidaten sollen von den Districtspräsides vertheilt werden 40. 76.
Beschlüsse, wie zu fassen 8, wann bindend für die Gemeinden 5.
Bibelgesellschaft zu St. Louis, Synode nimmt deren Eigenthum unter den gestellten Bedingungen an 108.
Bibeln sind zum Kostenpreis zu verkaufen 108.
Bibeltext ist unverändert beizubehalten 108.
Bibliotheken der Anstalten, Bewilligungen dafür 73. 107.
Bibliotheken, öffentliche, erhalten „Lutheraner“ frei 110.
Blätter, s. Zeitschriften.
Bücherrevisionscommissionen 109.
Bücherschuldner erhalten Rechnungen 108, sind vom Directorium zu ermahnen 104. 108.
Buchhändler, der ihnen gewährte Rabatt 104.

C.

Cabinette, naturwissenschaftliche, Bewilligungen dafür 73.
Candidaten fürs Predigtamt werden Gemeinden vorgeschlagen 10, deren Einführung und Ordination 20. 33 f., deren Berufe sollen ihnen von den Districtspräsides zugewiesen werden 40. 76. — für Professuren, Aufstellung derselben 16.
Ceremonien, Anstrebung der Gleichförmigkeit derselben 5. 144.
Charters 79 ff.
Chronicist 5. 14. 17. 18.
Collecten für die Synodalkasse 43. — für die Unterstützungskasse 112. — für Emigrantenmission 135.
Collectiren für Kirchbauten 116 ff. — bei Falschgläubigen 148.
College, Concordia-, Statuten 62 ff., Charter für — 79 ff. 84 ff., Regulativ, betreffs des Kost- und Schulgeldes des

— 75 f., Gesangunterricht obligatorisch 76, Bewilligungen dafür 73, Concordia — in Milwaukee 66, Charter dafür 92 ff. 96, Bewilligung dafür 73, Concordia — in St. Paul 66, Bewilligung dafür 73. S. Lehranstalten.
Colloquium, wer vor Aufnahme ein solches zu bestehen hat 8, öffentliches — der Lehrer 33. 36.
Committeen, s. Commissionen.
Commissionen: Vier Bücherrevisionscommissionen 109, Inspectionscommission für Buchgeschäft und Kasse 108 f., Unterstützungscommission 112 ff. — für Aeußere Mission 14. 17. 18. 122. — für Negermission 166 ff. — für Innere Mission 117 f. 124 f. 128. — für Emigrantenmission 132 f. — für Englische Mission 136. — für Judenmission 139. — für Taubstummenmission 139. — zur Untersuchung in Gemeinden 40.
Concordia-College, s. College.
Concordia-Seminar, s. Seminar.
Concordia Publishing House, s. Concordia-Verlag.
Concordia-Verlag 97 ff.
Conferenzen, Pastoral-, 13. 34 f. 49. — bei Synoden 4. — der Lehrer 35. 49. — der Pastoren und Lehrer 50. — der Professoren 34. 41. 43. 74.
Conferenzprotokolle sind einzusenden 13. 34. 35. — werden Committeen übergeben 34. 35. — gemischter Conferenzen 34.
Confirmandenunterricht 5. 12 f.
Constitution der Synode 1 ff., weitere Bestimmungen und Erklärungen dazu 29 ff., Nebengesetze und Zusatz 27, Aenderung 27. 44. — der Synodalconferenz 154 ff. — der Gemeinden ist der Synode vorzulegen 7. 33, Verabfassung derselben 147.
Contracte für Bauten ꝛc., Regel dafür 72.
Conventikelwesen 9.
Correspondent mit der lutherischen Kirche des Auslandes 14. 17. 18.

D.

Dauer der Versammlungen der Districtssynoden 7. — der Allgemeinen Synode 18. — der Synodalconferenz 156.
Delegaten für die Allgemeine Synode 28. 44. — sollen die Freiheit behalten, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen 38.

— müssen bleiben bis Schluß 43. — für die Synodalconferenz 155. 160. 169, Reisekosten derselben 43, die des Mittleren Districts sollen schriftlichen Bericht erstatten 46.
Delegatensynode, Zusatz und Nebengesetze, dieselbe betreffend 27. 44, Vorlagen für dieselbe 38. 39, Committeen derselben 39, Aufnahmen dabei 39.
Deputirte, deren Wahl 2. 3. 29. 30, unbescholtener Wandel derselben 2. — können Lehrer oder Professoren nicht sein 30. 44, Beglaubigungsschreiben 32. — bleiben stimmberechtigt, auch wenn Pastor abwesend ist 26, Entschuldigung wegen Nichtsendung 29. 32, Ermunterung zur Sendung derselben 29, jede Gemeinde sendet einen eigenen 30, bei der Delegatensynode sollen sie, wo möglich, in größerer Anzahl in den Committeen vertreten sein 39.
Director der Lehranstalten, Regulativ für denselben 67 ff.
Directorium des Concordia-Verlags, Bestimmungen 101 ff.
Districtskassirer, s. Kassirer.
Districtspräses hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 8, — ernennt Committeen 8. — hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 12. 20. 33. 39. — hat Vorsitz in der Prüfungscommission 14. 35, dessen Rechte und Pflichten 8 f. 19 ff. 33. 34. 35. 39 f. 46. 76. 142 ff. 146. 160. — hat Pastoralconferenzen beizuwohnen 20, Rath zu geben 20, bei Visitationen sich nach Instructionen zu richten 20. 142 ff., Extraversammlungen zu berufen 20, wie Aergernissen gegenüber zu handeln 21. — soll der Delegatensynode beiwohnen 29, der des Westlichen Districts hat Ansprache an die Neuaufgenommenen zu richten 46, der des Mittleren Districts soll Bericht von der Synodalconferenz verlesen 46, der des Oestlichen Districts soll das Waisenhaus in Boston visitiren 46.
Districtssecretär, s. Secretär.
Districtssynoden, deren Grenzen werden durch die Allgemeine Synode bestimmt 3. — sind unabhängig in der Verwaltung 4. 6. — können Nebengesetze machen 6. — haben Aufsicht über Seelsorge 9, über Confirmandenunterricht 2c. 12, Quorum für dieselben 13. — dürfen ihr Gebiet in Visitationskreise eintheilen 145. — dürfen Gelder für Innere Mission verwenden 40. 124, bei denselben werden Delegaten zur Allgemeinen Synode ernannt 28. 44. — dürfen Ausschluß eines Gliedes publiciren, auch wenn an die Allgemeine Synode appellirt wird 31 f.
Districtsvicepräses, s. Vicepräses.

E.

Eigenthum der Synode 44 f.
Einführung ist Sache der Districtssynoden 7. — durch wen und wie? 12, wann erst zu geschehen 33. 40.
Eingaben an die Synode 33. 38.
Einigkeit in der Lehre ꝛc. ist besonders durch den Allgemeinen Präses zu pflegen 24.
Einweisung ins Amt, s. Einführung.
Emigrantenmission 132 ff., die in New York und Baltimore gemeinsame Angelegenheit der Allgemeinen Synode 135.
Englische Mission 125. 136 ff., Gründung englischer Gemeinden 137.
Entlassung bei Synodalsitzungen 43 f.
Entlassungszeugniß aus Gemeinden 148 f. — aus einer anderen Synode 152.
Entschuldigung Abwesender gefordert 26. 29. 32. — auch der verspätet Eintreffenden schriftlich 32.
Esthenmission 131.
Examen durch die Prüfungscommission 14 f. 35 ff. — der Abiturienten im College 64.
Examinationscommissionen 35 ff.
Extraversammlungen der Districtssynoden 20. — der Allgemeinen Synode 24. 41. — des Directoriums 102.

F.

Feuerversicherung, keine, unserer Gebäude 45. 110.
Formulare für Vermächtnisse 141.
Freiexemplare, an wen zu senden 106 f. 110. 123.
Freikirche, deutsche, erhält Publicationen zum Kostenpreis 110.

G.

Geldbewilligungen einschließende Vorlagen für die Delegatensynode sind vor Beginn derselben zu drucken 39.
Geldvermächtnisse, s. Legate.
Gemeindeconstitution, s. Constitution.
Gemeinden, Selbstregierung 5. — können Candidaten für Professuren vorschlagen und gegen andere protestiren 16. — können auch berathende Glieder der Synode sein 30. — sollen ihre Pastoren nicht so leicht von Synodalsitzungen

heimrufen 43. — sollen von ihren Lehrern nicht früheres Verlassen derselben fordern 43, wann sie Zöglinge, die vom Seminar entfernt sind, als Lehrer anstellen dürfen 77 f., Aufnahme in — 148. — sollten für die nöthigen Mittel zu den Synodalreisen ihrer Pastoren und Lehrer sorgen 148, englische, deren Gründung 136 f. — sollten ihren Delegaten nicht die Hände binden 38, alle wichtigeren Sachen der Delegatensynode sind ihnen vorher vorzulegen 38, Unterstützung armer — 113 ff. 116 ff. — geographische Abgrenzung derselben 149 ff., Versorgung solcher, die noch ohne synodale Verbindung sind 165.
Generalagent, seine Instruction 105 ff., Ueberwachung 101, Revision seiner Bücher und Kasse 108.
Gesangbuch, Uebergabe-Urkunde desselben 97.
Gesangbücher, nur reine, 2.
Gesellschaften, geheime, 9.
Gewissenssachen, wie zu entscheiden 4.
Glaubensmengerei, Lossagung davon 2.
Gleichheit der Stimmen, Entscheidungen bei — 4.
Glieder der Synode 2. 3. 25, berathende 3. 30, Rechte und Pflichten aller — 19 ff., stehende, deren Beitrag zur Kasse 26. 104. 106. 108, berathende, bei Delegatensynode 29, bei Lehrerconferenzen 35. — der Synodalconferenz 155.
Gottesdienst bei der Synode 7. — bei der Synodalconferenz 157. 159. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 2.
Grenzen, s. Abgrenzung.
Gründung neuer Lehranstalten 79.
Gutachten, s. Bedenken.
Gymnasium, s. College.

H.

Hausgottesdienst 9.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 70.
Heidenmission 6. 122 f. 166 ff.

J.

Jahresbericht, s. Bericht.
Jahrbuch, statistisches 5. 13. 31. 106 f. 110.
Incorporation der Synode 44 f. 52 ff. — des Concordia Publishing House 98 ff.
Innere Mission 6. 40. 41. 113 ff. 116 ff. 124 ff. 128 ff.

Inspection, s. Aufsicht.
Inspectionscommission 108 f.
Installation, s. Einführung.
Instructionen für die Präsides (Directoren) der Anstalten 67 ff. — für die Aufsichtsbehörden 69 ff. — für das Directorium 101 ff. — für den Generalagenten 105 ff. — für die Missionscommissionen 122 ff. (Heidenmission 122 f., Innere Mission 124 ff., Emigrantenmission 132 ff., Englische Mission 136 ff., Judenmission 139, Taubstummenmission 139.) — für Reiseprediger 125 ff. — für den Emigrantenmissionar 132 ff. — für die Visitatoren 142 ff. — für die Redacteure 10. 18. 31. 45. 109.
Irrlehren, welche besonders zu bekämpfen sind 10.
Judenmission 139.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 160.

K.

Kasse der Synode, Beitrag der stehenden Glieder zu derselben 26. 106, Collecten dafür 43. — der Mission besteht für sich 26. — der Inneren Mission 124. — für kranke und altersschwache Pastoren und Lehrer, Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern und hülfsbedürftige Gemeinden 112 ff. — für Emigrantenmission 133. 135. — für den Bau der Kirchen für Neger 168 f.
Kassirer, Districts-, dessen Rechte und Pflichten 22. 46. 110. 135. — der Allgemeinen Synode 25. 42 f. 108. 110. 136, dessen Bücherabschluß 108, wie er Synodalgelder aufbewahren soll 42. — soll über alle von ihm vereinnahmten und verausgabten Gelder Bericht erstatten 42, Revision seiner Bücher 42. — kann beschlossene Bauten nicht hindern 42. — soll Besitztitel aufbewahren 42. — soll fehlende Gelder durch Anleihe beschaffen 43. — soll nur dann Gelder für nicht beschlossene Bauten auszahlen, wenn der Allgemeine Präses zustimmt 42. — berathendes Glied des Directoriums 101. S. Revision.
Katalog der Lehranstalten 73 f.
Katechisation mit der confirmirten Jugend 6. 17. 143.
Katechismen, nur reine, 2.
Katechismuspredigten 144.
Kinderzucht 9.
Kirchbau, Unterstützung armer Gemeinden dabei 113 ff. 116 ff.

Kirchbaufonds 116 ff.
Kirchenbesuch, Nachfrage nach, 9.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 2.
Kirchenmengerei ist zu meiden 2.
Kirchenzucht 144. S. Bannfälle.
Klagen gegen Pastoren 145.
Kostgeld auf Lehranstalten 73. 75 f.

L.

Legate für Theologiestudirende 63. 76. — für die Synode 139 ff.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 6. 23. 59, deren Erhaltung 26, deren Incorporation 44, Statuten für — 59 ff., Regulativ, in Betreff der Lehrercollegien 67, in Betreff des Präses (Directors) 67 f., Instruction für die Aufsichtsbehörden 69 ff., weitere Bestimmungen 73 ff. 107, Katalog 73 f., Anfang und Schluß des Schuljahrs 75. S. College, Seminar, Progymnasium, Schullehrerseminar.
Lehrbücher, nur reine, 2.
Lehre, welche Artikel besonders zu treiben 9, Sachen der Lehre, wie zu entscheiden 4, Ueberwachung der Reinheit und Einheit der — 4. 25.
Lehrer an Schulen sind berathend 3, deren Prüfung 7. 11. 35 ff., Colloquium 33. 36, deren Einführung 11 f. 33, deren provisorische und definitive Anstellung 33. 37. 77 f. 78 f., deren Vertretung bei der Delegatensynode 29. — sollen Diener der Kirche sein 30. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 147. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 43. — können nicht zugleich Deputirte sein 30. 44., jedoch Delegaten zur Synodalconferenz 169, wann Seminaristen, die vom Seminar entfernt wurden, als Lehrer anzustellen sind 77 f. 78 f. S. Schule, Conferenzen.
Lehrer der Anstalten, s. Professoren.
Lehrercollegium, s. Professoren.
Licenzen werden nicht gegeben 12.
Liebesgaben für Lehranstalten 76.
Lettenmission 131.
Logen 9.
Lossagung von Kirchenmengerei 2.
„Lutheraner“ 38. 40. 45. 110. 124. 130.

M.

Mehrheit, absolute, bei Wahlen im Illinois-District 51.
Missionare erhalten Publicationen frei 123.
Missionen 122 ff. S. Heidenmission, Innere, Emigranten-, Englische, Juden-, Taubstummen-, Neger-, Slowaken-, Letten-, Esthenmission.
Missionseigenthum 128.

N.

Nachrichten, statistische, 5. 13. 31. 161.
Negermission 166 ff.

O.

Oppositionsgemeinden, seitherige, 153. 161 ff.
Ordination 7. 12. 20. S. Einführung.
Organisation der Synode 7. 18. 39. 50.
Orthographie in Schulbüchern 109.

P.

Parochialberichte 13. 31.
Parochialgrenzen, s. Abgrenzung.
Pastoralconferenzen, s. Conferenzen.
Pastoren sollen Schule halten 34. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 37, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29. 43, sich gegenseitig beaufsichtigen und an einander Zucht üben 34, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 147. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 35. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.
Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 3. 30.
Pilgerhaus, s. Emigrantenmission.
Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 4. — entscheidet bei Stimmengleichheit 4. 19, Allgemeiner —, seine Rechte und Pflichten 18. 23 ff. 32. 38. 39. 40. 41. 42. 45. — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 41. S. Districtspräses.
Präses der Anstalten 67 ff.
Prediger, s. Pastoren.

Predigerseminar, s. Seminar.
Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.
Predigtamtscandidaten, s. Candidaten.
Predigten bei Synoden 4. — bei der Synodalconferenz 157. 159.
Privatbeichte 148.
Professoren, deren Vocation 17, deren Wahl 6. 16, deren Conferenz 74. — können interimistisch angestellt werden 70, ihre Reisen zur Synode und Professorenconferenz werden bezahlt 37. 43. — können nicht Deputirte oder Glieder des Wahlcollegiums sein 30. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 34. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 16, deren Absetzung und Suspension 69 f., Regulativ für die Professorencollegien 57. — sind verpflichtet, mit dem Präsidium verbundene Functionen zu übernehmen 73, einer von ihnen soll immer während der Synodalsitzung in der Anstalt verbleiben 78.
Progymnasium in Concordia 66, in Neperan 66. S. Lehranstalten.
Proseminar 77. S. Lehranstalten.
Protest gegen Ernennung von Committeen 8. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 16.
Protokolle, s. Conferenzprotokolle. — der Synodalversammlungen 40. 42.
Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 6. 14. 35. — der Schulamtscandidaten 7. 11. 36.
Prüfungscommission 14. 35. — hat Colloquia abzuhalten 8. — des praktischen Seminars 35. — des Schullehrerseminars 35 ff.
Publicationen der Synode 97 ff., wann auswärtige Missionare sie erhalten 123. — sollen außer dem "Concordia Magazine" keine auswärtigen Geschäftsanzeigen enthalten 110.

Q.

Quittungen im „Lutheraner" sollen kurz gefaßt sein 110.
Quorum für Synodalsitzungen 13. 19. — im Directorium 102.

R.

Redaction, s. Zeitschriften.
Regulativ für die Lehranstalten 67 ff. — für das Directorium 101 ff. — für Unterstützung 112 ff.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 148.
Reisekosten der Visitatoren 143. — der Delegaten zur Synodalconferenz 43. — der Lehrer an Anstalten 43.
Reiseprediger 124. 125 ff.
Revision der Rechnung der Districtskassirer 23. 46 ff. — des Agenten 103. 108. — des Allgemeinen Kassirers 25. 42. 108.
Revisionscommission 23. 25. 46 ff. 103. 108 f.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 2.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 59. — für das Concordia-College 62. — des Gesangbuchs 97.
Schreiben an die Synode, wie einzurichten 32. 33.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 9. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium, Candidaten.
Schulaufsicht 34. 35. 145.
Schulbücher 2. 109, in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 34, von ihm zu beaufsichtigen 34. 35. 145.
Schuldner erhalten Rechnungen 108. — sind zu ermahnen 104. 111.
Schüler, s. Lehranstalten, Studenten, Seminaristen.
Schulgeld auf den Lehranstalten 75 f.
Schuljahr, Anfang und Schluß desselben auf den Lehranstalten 75.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 76. 77 ff. — Bewilligung 73. — Charter 89 ff.. — zweites, in Seward 66. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 2. — durch den Reiseprediger 127.
Schulvisitationen 146.
Schwesternsynoden, unser Verhältniß zu ihnen 151 ff.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 7. 22. 25. 40. 42. 107.
Seelsorge 5. 9. 144.

Selbstausschluß von der Synode 27.
Seminar, Concordia-, Statuten 62, Charter 79 ff., Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 64, Bewilligung für die Bibliothek 73. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 59 ff., Charter 84 ff. Aufnahme in dasselbe 77. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 76. 77. 78. — erhalten Zeitschriften frei 107.
Sitzungszeit der Synode 3. S. Dauer.
Slowakenmission 131.
Sprache in den Sitzungen der Synode 2, — beim Examen durch die Prüfungscommission 15, — in den Anstalten 59. 62.
Staatsgefängnisse erhalten „Lutheraner" frei 110.
Statistik der Synode 5. 13. 31. 110. der Synodalconferenz 161.
Stimmabgabe, schriftliche 3. 28.
Stimmberechtigte Synodale 3. 26.
Stimmengleichheit 4. 19.
Stimmzettel bei Wahlen 51.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 5. 11. 30. 40. 144.
Studenten, ihr Predigen 37, — sollen sich nicht in Berufssachen mischen 147, — erhalten Zeitschriften frei 107, Unterstützung armer 74 f. 121 f.
Suspension der Synodalgliedschaft 21, — im „Lutheraner" anzuzeigen 40, — der Lehrer an den Anstalten 70.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 2. 154, Verpflichtung darauf 12.
Synodalbauten, dabei soll mehr als Ein Architect zugezogen werden 45, — dürfen erst begonnen werden, wenn zwei Drittel der Kosten gezeichnet sind 45.
Synodalbeamte, deren Wahl 3. 14. 19, — Rechte und Pflichten 19 ff., — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalbeitrag 26. 104. 108 f. 168.
Synodalberichte, deren Redaction 40. 42, — für stehende Glieder 104. 106, — sollen Synodalrede enthalten 40, — können von irgend jemandem für $2.00 bezogen werden 109.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 5. 38.

Synodalconferenz, deren Bekenntniß 154. Autorität 154, Constitution 154 ff., Nebenbestimmungen dazu 157 ff., Reisekosten 43, Delegaten dazu 155. 157. 169.
Synodaldocumente, deren Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei ꝛc. 97 ff.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalkasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 104. 106. 108, — Collecten für dieselbe 26. 43.
Synodalrede 8, — soll in den Bericht kommen 40.
Synodalversammlungen, wann zu halten 3. 7. 18, — sind öffentlich 4, — wann gültig 13. 19, Entlassungen dabei 43 f., Wichtigkeit derselben 29. 43.
Synodalzucht 9, — wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 78.
Synode, Constitution 1 ff., — Bekenntniß 1 f., — äußere Einrichtung 3, — ist berathender Körper 5, Incorporation 44 f. 52 ff., Eigenthum 44 f., Verhältniß zu andern Synoden 151 ff., Gründe für Austritt aus einer Synode 151, Versorgung solcher Gemeinden, die bisher von einer andern Synode bedient wurden 165, Wechsel der Synode 166.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 35.
Taubstummenmission 139.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden 16. 71, — des Eigenthums der Emigrantenmission sind die Beamten der Emigrantenmissionscommission 135.

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 2.
Unirte, Bedingungen der Versorgung derselben 10.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 7. 12, — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren, Lehrern und Synodalbeamten, hülfsbedürftiger Gemeinden 111 ff. 116. 128 ff., — für Kirchbauten 116 ff., — armer Studenten 74 f. 121 f., — der Wittwen und Waisen der Negermissionare 169.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 102, — in Aufsichtsbehörden 71, — im Wahlcollegium 38.
Veränderung der Constitution 27. 44.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19, — der Aufsichtsbehörden 65, — des Directoriums 101, — des Generalagenten 105, — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia- 97 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 12.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 45. 110.
Verträge, kirchliche 6.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 13. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 28, — der berathenden Glieder bei derselben 29, — bei Districtssynoden 3, — bei der Synodalconferenz 155.
Verwendung der Gelder für Innere Mission 124.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. 46, — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 41, — der erste Vicepräses soll die Functionen des Allgemeinen Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 30.
Visitation der Gemeinden 9. 20. 142 ff. 146 ff., — der Lehranstalten 24.
Vorlagen für die Delegatensynode 38. 39.

W.

Wahl der Deputirten 2. 30, — der Delegaten zur Allgemeinen Synode 28, — der Synodalbeamten 3. 13. 39. 51 f., — der Lehrer und Beamten der Anstalten 6. 16 f. 38, — des Generalagenten 105, — der Pastoren und Lehrer 2. 11. 137. 147, — der Delegaten zur Synodalconferenz 155. 157. 169.
Wahlcollegium 14. 16. 37 f.
Waisen der Synodalbeamten, deren Versorgung 111, — der Pastoren und Lehrer 111 ff. 116.
Waisenhäuser erhalten Bücher gratis 107, Aufsicht über dieselben 35. 46.
Wisconsin-Synode, Vereinbarung mit derselben 152 f.

Wittwen der Synodalbeamten, deren Versorgung 111, — der Prediger und Schullehrer 111 ff. 116.
Wochengottesdienste 144.
Wohlthätigkeitsanstalten erhalten Bücher 107.

Z.

Zeitschriften, religiöse, deren Herausgabe 6, Redaction 31. 45. 109, Beurtheilung derselben 10. 18, — deren Expedition 106, — wer sie unentgeltlich erhält 107, — auswärtige Geschäftsanzeigen sollen nur im "Concordia Magazine" erscheinen 110.
Zeugniß für Candidaten 15, Entlassungs-, aus Gemeinden 148, — aus andern Synoden 152.
Zucht, Synodal- 9. 78, — gegenseitige der Pastoren 34.
Zweidrittel-Regel 45.

DATE DUE

GAYLORD

PRINTED IN U.S.A.

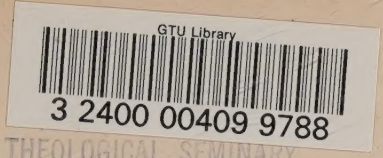

THEOLOGICAL SEMINARY
LIBRARY

GTU Library
2400 Ridge Road
Berkeley, CA 94709
For renewals call (510) 649-2500

All items are subject to recall.